

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

**1894**


- I. Die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst in ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Von Otto Kähler (Marburger Doctordissertation.)

## I.

# Die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts.

Prof. von Otto Kähler. *Frankfurt a. M.*  
(Marburger Doctor-dissertation.)

### Einleitung.

ie erste Hälfte des 15. Jahrhunderts bezeichnet in mehrfacher Beziehung einen Wendepunkt für die Geschichte des Oldenburger Landes und seiner Dynastie. Eine besondere, eingehende Behandlung der oldenburgischen Geschichte in diesem Zeitraum erscheint also gerechtfertigt, — um so mehr, als eine Quelle eigentümlicher und seltener Art, das Lagerbuch des Drostes Jakob von der Specken vom Jahre 1428, uns gestattet, auch in die inneren Verhältnisse des oldenburgischen Territoriums im letzten Jahrhundert des Mittelalters näheren Einblick zu gewinnen.

Die Bestrebungen der Grafen von Oldenburg in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts haben ihren Ursprung zum großen Teil in den territorialen Verschiebungen und Umwälzungen, von denen die Grafschaft Oldenburg im Laufe des 14. Jahrhunderts betroffen worden ist. Wir müssen uns daher diese kurz vergegenwärtigen.

Der Besitzstand der jüngeren oldenburgischen Linie, die sich um die Mitte des 12. Jahrhunderts unter Christian, dem älteren Sohne Egilmars II., von der alten Linie des oldenburgischen Grafenhauses abgezweigt hat, war nach den ältesten Lehnregistern<sup>1)</sup> am Ausgang des 13. Jahrhunderts etwa folgender: im Hase- und

<sup>1)</sup> H. Duden, Die ältesten Lehnregister der Grafen von Oldenburg und Oldenburg-Bruchhausen. Schriften des Oldenburger Vereins für Altertums- und Landesgeschichte. IX. Oldenburg 1893.



Verigau, also im ehemaligen ośnabrückischen Bistumsſprengel, — vermutlich den Stammlanden der alten Graffchaft, liegen die Güter der jüngeren Oldenburger Linie in dichter Maſſe vermengt mit Gütern der Linie Oldenburg-Bruchhauſen, nur daß im Südweſten der Oldenburger, im Oſten der Bruchhauſener Beſitz überwiegt. Im Ammerlande dagegen tritt der nur aus wenigen Höfen beſtehende Beſitz der oldenburgiſchen Linie ganz zurück vor den zahlreichen Gütern und Gerechtfamen, welche die Grafen von Bruchhauſen hier haben. Von einer geſonderten Landesherrſchaft der oldenburgiſchen Grafen kann hier nicht die Rede ſein. Eine ſolche hat um dieſe Zeit höchſtens in den an der Peripherie der alten Graffchaft gelegenen Gebieten beſtanden: in Frieſland, wo ſie über das Öſtringer-, Wanger- und Auricherland volle Grafengewalt hatten, und in den Beſitzungen rechts und links an der Weſer: in Land Würden mit ſeiner nächſten Umgebung und in Stedingen. Als Graf Otto (1272. 1304), der Bruder Chriſtians V., in der etwa 1259 neu erbauten Burg an der Delme ſeinen Wohnſitz aufſchlug und hier in Delmenhorſt eine Sekundogenitur errichtete, wurde dieſer neue Stammſitz der jüngeren oldenburgiſchen Linie mit ſüdſtedingiſchen Gütern auögeſtattet, während Nordſtedingen bei der Hauptlinie verblieb. Im übrigen war jedoch mit der Begründung des Delmenhorſter Zweiges eine förmliche Teilung des gemeinſamen Beſizes oder gar die Begründung eines beſonderen Territoriums nicht verbunden, vielmehr beſtand zwischen Haupt- und Nebenlinie der Oldenburger Grafen bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts enge Gemeinſchaft.

Dieſe territorialen Verhältniſſe erlitten im Laufe des 14. Jahrhunderts eine tiefgreifende Verſchiebung in doppelter Hinſicht: einerſeits vollzog ſich die Konſolidierung der oldenburgiſchen Territorien zu einer zwar noch nicht nach allen Seiten geſchloſſenen, aber doch einheitlicheren Landſchaft, andererſeits riſſen ſich die frieſiſchen Gebiete von der oldenburgiſchen Herrſchaft loö.

Die zahlreichen, aber über weite Landſtrecken zerſtreuten Beſitzungen im Veri- und Haſegau konnten unmöglich die Grundlage für eine lebensfähige Landesherrſchaft bilden. Darum waren die Grafen der oldenburgiſchen Linie beſtrebt, ſich dieſer zu entledigen und den Ammerigau, in dem ihr Wohnſitz lag, zum Mittelpunkt

der Graffschaft zu machen. Im einzelnen können wir diese Entwicklung nicht verfolgen, wir sehen aber, daß sie am Anfang des 15. Jahrhunderts im wesentlichen vollendet ist: die abgelegenen Besitzungen im Südwesten und Osten sind, so viel wir sehen, meist in andere Hände gekommen, dagegen haben die Oldenburger Grafen die ehemals Bruchhausener Güter und Gerechtfame im Ammerigau größtenteils an sich gebracht;<sup>1)</sup> dieser ist ein zentraler Teil ihrer Graffschaft geworden.

Je mehr die Grafen bestrebt waren, den Schwerpunkt ihres Territoriums nach Norden zu verlegen, desto schmerzlicher mußte für sie der Verlust der friesischen Gebiete sein. Zeit und Ursache desselben läßt sich nicht sicher bestimmen, doch ist sehr wahrscheinlich, daß die Erschütterung und schließliche Vernichtung der oldenburgischen Herrschaft in Friesland mit dem Sturz der friesischen Gemeindeverfassung und dem Emporkommen zahlreicher kleiner Dorfdynastien zusammenhängt. Diese Bewegung geht in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts vor sich. Ihre Endresultate sind in den verschiedenen friesischen Gebieten verschieden: während wir in den östlich der Zade gelegenen Vierteln von Rüstingen (Butjadingen und Stadland) am Ende des 14. Jahrhunderts fast in jedem Dorf eine Häuptlingsfamilie antreffen, entstanden in den Landen westlich der Zade mehrere größere politische Gebilde auf breiterer Grundlage, von denen für die Graffschaft Oldenburg zunächst zwei: das Auricherland unter den Herren von Brok und das westjadicke (bantische) Viertel von Rüstingen unter Edo Wiemken, Bedeutung erlangten.

Im Auricherlande, das wie Rüstingen der oldenburgischen Herrschaft unterlag, begründeten um die Mitte des Jahrhunderts die Herren von Brok eine Art Landesherrschaft und zwar, wie es scheint, mit Bewilligung der Grafen von Oldenburg, die ihnen ihre Burg zu Aurich überließen,<sup>2)</sup> während sie ihre alten Gerechtfame allem Anscheine nach aufrecht erhielten. Die ersten geschichtlich bekannten dieser Herren vom Brok sind Keno Hilmerisna († 1371)

<sup>1)</sup> Nach dem Lagerbuch von 1428, das allerdings die Lehen nicht mit verzeichnet. Das Nähere über diese Quelle siehe im zweiten Teile.

<sup>2)</sup> von Nichthofen, Untersuchungen über fries. Rechtsgeschichte. I, S. 341 ff.





und sein Sohn Otto der Ältere. So weit unsere Kunde reicht, war das Verhältnis der Grafen von Oldenburg zu den neuen Machthabern im Auricherlande immer ein freundliches.<sup>1)</sup>

Anderß gestalteten sich ihre Beziehungen zu dem zweiten Emporkömmling in Friesland, Edo Wiemken. Dieser, nach der Überlieferung aus unbedeutender Familie in Dangast entsprossen, tritt uns in den Urkunden, an die wir uns hier durchaus zu halten haben,<sup>2)</sup> zuerst 1384 als Häuptling in dem westjadriscen Viertel von Rüstingen entgegen. Es ist möglich, daß er sich eine gegen die Oldenburger gerichtete, national-friesische Bewegung zu Nutze machte; aber dadurch, daß er sich in Rüstingen zum Häuptling aufschwang, brauchte er mit den Grafen von Oldenburg noch nicht in Gegensatz zu geraten, denn wirkliche Herrenrechte hatten diese hier wohl kaum mehr zu verlieren. So treffen wir Edo Wiemken und Konrad von Oldenburg noch 1384 als Verbündete bei einem kriegerischen Unternehmen. Das wurde anders, als Edo Wiemken auch nach Östringen übergriff und den Oldenburgern die Münze in Fever entriß. Hier, im Mittelpunkte des Gaues, scheint er sich dauernd festgesetzt zu haben, und wenn er Östringen und Wangerland auch keineswegs seiner Herrschaft unterworfen hat, so war seine Stellung hier doch eine derartige, daß die oldenburgischen Grafenrechte sich schwerlich dabei behaupten konnten. Wann Edo Wiemken diese Erfolge in Östringen errungen hat, läßt sich nicht ermitteln. 1398 scheint sein Verhältnis zu Oldenburg noch

<sup>1)</sup> Egg. Beninga (bei Matthäus, *Analecta* IV, pg. 155) erzählt, daß Otto der Ältere und Graf Christian von Oldenburg 1379 einen Zug in „Wymodesland“ unternommen hätten, wobei zwei Schlösser in ihre Hände gefallen seien. Dasselbe Emmius, *Hist. rerum Fris.* pg. 214: Zug ins Land Hadeln. Vergl. auch Wiarda, *Gesch. von Ostfriesland* I, 331. Korner (Eccard, *Corpus historicum medii aevi* II, 1164) berichtet, daß die Gattin des 1391 ermordeten Otto den Grafen Christian von Oldenburg gegen die Mörder zu Hilfe gerufen habe, was Emmius natürlich nicht gern glauben möchte. Endlich waren nach Emmius pg. 238 bei der Vernichtung von Widzel, dem unehelichen Sohne Ottos, der seinem legitimen Bruder Keno die Herrschaft entreißen wollte und das Land dem Grafen von Holland aufgetragen hatte (*Friedländer, Ostfr. UB.* I, Nr. 167), auch die Oldenburger beteiligt.

<sup>2)</sup> Das Nähere siehe in *Excurs* I.

freundschaftlich zu sein.<sup>1)</sup> Später sehen wir ihn mit den Grafen von Oldenburg nie mehr zusammenwirken, auch nicht, wenn es das gemeinsame Interesse dringend erfordert hätte.

Wir hören nichts davon, daß die Grafen von Oldenburg versucht hätten, den Verlust ihrer friesischen Gebiete zu hemmen oder das Verlorene zurückzuerobern. Nur die friesische Wede, jenen seit alter Zeit von Friesen bewohnten Vorsprung der Geest in die friesische Marsch, gelang es ihnen, nach längeren Streitigkeiten wenigstens zum Teil zu behaupten.<sup>2)</sup>

Während die Verhältnisse an der Nordwestgrenze, wo Edo Wiemken doch immerhin einen Teil des friesischen Volkes hinter sich hatte, für ein kriegerisches Eingreifen wenig günstige Ausichten darboten, mußte der Zustand völliger Ohnmacht und Zersplitterung, in den das rüstringische Land zwischen Jade und Weser in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts mehr und mehr versank, einen begehrliehen Nachbarn geradezu zur Invasion herausfordern. Auf die Eroberung der rüstringischen Halbinsel drängte außerdem die ganze territoriale Entwicklung der Grafschaft Oldenburg hin. Die Konzentration der oldenburgischen Gebiete zu einer geschlossenen Landschaft um den 1345 mit Stadtrecht begabten Stammsitz Oldenburg als Mittelpunkt konnte an den Grenzen des Ammerigaues nicht ihren Abschluß finden. Vielmehr wies ein kostbarer und sorglich gewahrter Besitz, das Stedingerland, über die ammerschen Geest- und Moordistrikte hinaus auf die fruchtbaren Fluren zwischen Jade

<sup>1)</sup> Graf Christian verbürgt sich 1398 den Hansestädten für Edo Wiemken, daß dieser seine Seeräuber entläßt. Brem. UB. IV, Nr. 220.

<sup>2)</sup> Am 15. Juni 1386 schließt Konrad von Oldenburg mit den Häuptlingen von Barel einen Vertrag, wonach sich diese verpflichten, den Grafen von Oldenburg „alle ere olde rechtigkeit rente unde broke unde gesebroke, de yarlikes vorbleven zint wente hertho, unde en noch vortan in den ferspele to Barel vorvallen,“ weiter zu entrichten und ihnen Turm und Kirche in Barel im Falle eines Krieges mit den Friesen offen zu halten. Damit sollen alle Streitigkeiten zwischen den Häuptlingen und den Grafen von Oldenburg beigelegt sein. (Urkunde im Old. Haus- u. Centr.-Archiv.) Vergl. Joh. Herings, Historischer Bericht, daß das Amt und Haus Barel post mortem illustrissimi (Anton Günthers) dessen Allodialerben zu lassen. 1648. (Ms. im Old. Haus- u. Centr.-Archiv.)

und Weser. Mochte auch die Erinnerung an einstige Gerechtfame in Rüsstringen längst geschwunden sein, aus den geschichtlich erwachsenen Lebensbedingungen unseres kleinen Landes mußte mit Notwendigkeit das Ziel entspringen, das Stad- und Butjadingerland zu gewinnen und so bis zur See vorzudringen. Wenn man von diesem Gesichtspunkt aus die Kämpfe der Oldenburger in Rüsstringen in den nächsten Jahrzehnten verfolgt, wird man darin mehr sehen müssen als die gewöhnlichen Raufereien und Beutezüge, die hier um diese Zeit an der Tagesordnung waren, trotz des geringen Kraftaufwandes, der Schwäche und Zerfahrenheit, die uns dabei entgegentreten wird.

Aber auch für eine zweite Macht, für Bremen, lag in dem damaligen Zustande in Rüsstringen dringende Veranlassung, hier einzugreifen. Zu den traditionellen Aufgaben der Politik Bremens gehörte es, für die Sicherheit des Handels und Wandels auf dem Weserstrom und in den angrenzenden Gebieten zu sorgen; durch die große politische Umwälzung in Rüsstringen, durch das Emporkommen zahlreicher kleiner Machthaber, die im Kampfe um ihre Existenz jedes Mittel gebrauchten, besonders den Raub zu Wasser und zu Lande, war die öffentliche Ruhe und Sicherheit in einer für den bremischen Handel gefährlichen Weise gestört; rasche und gründliche Pazifikation der Weser that hier not. Da Bremen und die Grafen von Oldenburg bei ihren im Grunde unverträglichen Interessen doch zunächst an der unteren Weser gemeinsame Gegner zu bekämpfen hatten, gingen sie gemeinsam gegen diese vor.<sup>1)</sup>

Schon 1368 unternahmen Moritz, Gerhard und Christian von Oldenburg, sowie Konrad von Bruchhausen, von Bremen unterstützt, einen Einfall in Butjadingen,<sup>2)</sup> der aber, schlecht vorbereitet

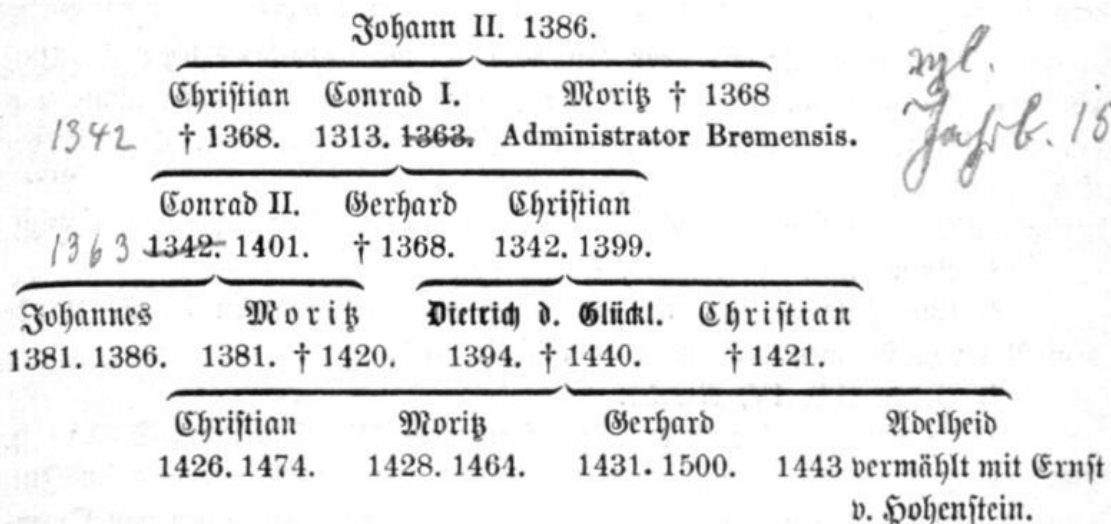
<sup>1)</sup> Ehmed, Die Friedeburg, Bremisches Jahrbuch III. von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen I, S. 251 ff.

<sup>2)</sup> Rynesberch=Schene, Bremische Chronik, herausgeg. v. Lappenberg, Geschichtsquellen des Erzstiftes und der Stadt Bremen. S. 117. Über die Chronologie des Zuges (1368, nicht 1366) s. Ehmed, Brem. Jahrb. III, S. 81, Anm. 1. — Die friesische Chronik bei Ehrentraut, Fries. Archiv I., S. 317 ff. beruht hier ganz auf Ryn.=Schene, ebenso Wolters, Chron. Brem., bei Meibom, *Scriptores rerum Germanicarum* II, pg. 67. Der ausführliche Bericht bei

und unbesonnen ausgeführt, bei Blexen mit einer völligen Niederlage endete, in der alle Teilnehmer bis auf einen Ritter ungetommen sein sollen.

Nachdem einige Jahre später Konrad II. und sein Bruder Christian einen ebenfalls unglücklichen Rachezug nach Rüstingen unternommen hatten,<sup>1)</sup> rüstete Bremen im Bunde mit Konrad von Oldenburg<sup>2)</sup> und Edo Wiemken<sup>3)</sup> für das Jahr 1384 eine große Expedition gegen den südlichen Teil Rüstingens, das Stadland „zwischen der ferken to Abbehusen unde der brake to Harghen“ aus. Die äußere Veranlassung bot die Vertreibung des Häuptlings Lübbe Dunete von Rodenkirchen durch die benachbarten Häuptlinge von Holzwarden und Esenshamm. Diesmal hatten die Verbündeten Erfolg: das Stadland wurde im Sommer 1384 in einigen Wochen

Emmius a. a. D. pg. 207 ist partiisch gegen die verbündeten Angreifer. Die Angabe bei Beninga, Historie van Dostfriesland (Matthäus, veteris aevi analecta IV, pg. 146), daß Graf Christian von Oldenburg entkommen sei, beruht auf Verwechslung: der bis c. 1400 lebende Christian ist ein jüngerer Verwandter des 1368 gefallenen Grafen und hat an dem Zuge nicht teilgenommen. Der folgende Stammbaum mag die Verwandtschaftsverhältnisse verdeutlichen:



*vgl. Japb. 15, 8. 1*

Die Angaben bei v. Halem, Geschichte des Herzogtums Oldenburg, I, S. 266 ff. sind zum Teil unrichtig.

<sup>1)</sup> Die Überlieferung über diesen Zug ist sehr verwirrt. Nach dem Chron. Rast. (Meibom II, pg. 108) fand er 1375 statt, nach Emmius a. a. D. pg. 207 j. J. 1369. Danach v. Halem a. a. D. S. 273.

<sup>2)</sup> Brem. UB, IV, Nr. 32. 25. Mai 1384.

<sup>3)</sup> Brem. UB, IV, Nr. 34. 30. Mai 1384.



überwältigt.<sup>1)</sup> Dauernden Nutzen von diesem Unternehmen hatte aber allein Bremen, das sich von dem wieder in Rodenkirchen als Häuptling eingesetzten Lübbe Dnneken als seinem Unterthan huldigen ließ.<sup>2)</sup> Durch die Häuptlingsfamilie in Rodenkirchen beherrschte Bremen fortan das Stadland. Edo Wiemken, der nur an seinem früheren Schwager Hage Hussede von Esenshamm Rache nehmen wollte, und Graf Konrad mußten sich mit dem ihnen vertragsmäßig zustehenden Beutedrittel begnügen.

Während Bremen seine Stellung im Stadlande in den nächsten Jahren zu verstärken wußte,<sup>3)</sup> und sich in Butjadingen Blexen als Stützpunkt für weitere Operationen gewann,<sup>4)</sup> fanden die beiden damals regierenden Grafen von Oldenburg, Konrad und Christian, keine Gelegenheit, sich mit den Angelegenheiten in Rüstingen weiter zu befassen. Die Bundesgenossenschaft der Oldenburger mochte Bremen schon deshalb verdächtig werden, weil diese, besonders Graf Konrad, zu den Vitalienbrüdern, die sich gegen Ende des 14. Jahrhunderts in großen Scharen in die Gewässer der Nordsee ergossen,<sup>5)</sup> freundschaftliche Beziehungen unterhielten und ihnen Unterschlupf in den oldenburgischen Häfen gewährten.<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Der beste Bericht über den Zug bei Rynesberch=Schene S. 126. Wolters, Chron. Brem. (Meibom II, pg 68), sehr dürftig, berichtet nichts von der Teilnahme der Oldenburger. Der Bericht der friesischen Chronik bei Ehrentraut a. a. D. S. 318 beruht auf Ryn.=Schene, enthält aber grobe Mißverständnisse. v. Halem a. a. D. S. 270 ff. stellt den Vorgang auf den Kopf.

<sup>2)</sup> Brem. UB. IV, Nr. 35, s. das. auch Nr. 36.

<sup>3)</sup> 1396 huldigte auch der Häuptling von Strückhausen im Stadlande dem Rat von Bremen. Brem. UB. IV, Nr. 187.

<sup>4)</sup> Brem. UB. IV, Nr. 51.

<sup>5)</sup> Koppmann, Die Reccessen der Hansetage IV, Einleitung S. XVI ff.

<sup>6)</sup> Auf der Versammlung der Hanjesendboten in Marienburg im Juli 1396 wurde beschlossen, Bremen damit zu beauftragen, „dat se den van Oldenborch underwisen, dat he de vitalien brodere nicht en hege.“ Koppmann, Hanjerecessen IV, Nr. 355. Ebenda Nr. 358 das Entschuldigungsschreiben Konrads von Oldenburg auf die Anfrage von Bremen wegen seines Verhaltens zu den Seeräubern. 1399 auf der Hanseversammlung zu Nykjöbing wird aber schon wieder über Konrad geklagt, daß er sein Versprechen, die Seeräuber zu entlassen, nicht gehalten habe. Koppmann a. a. D. Nr. 550. Darauf erging ein in ernstem Tone gehaltenes Schreiben der Königin Margarete von Däne-



Außerdem wurde die Aufmerksamkeit der Grafen von Oldenburg gegen Ende des 14. Jahrhunderts von Rüstingen abgelenkt durch die Gestaltung ihrer Beziehungen zu Delmenhorst.

Delmenhorst, anfänglich nur eine oldenburgische Sekundogenitur, tritt uns jetzt als selbständige Grafschaft entgegen. Mit dieser Umwandlung war zugleich eine schon seit Jahrzehnten bemerkbare Lockerung der zuerst so engen Beziehungen zu dem oldenburgischen Stammhause verbunden. Es trat die Gefahr gänzlicher Entfremdung ein, zumal das kleine Territorium sich nicht als lebensfähig erwies, sondern, wie die abgesonderten Landtrümmer der alten Bruchhausener Linie, von der aufstrebenden Grafschaft Hoya aufgesogen zu werden drohte. Nachdem schon 1354 Graf Christian der Jüngere von Delmenhorst eine Anzahl von Gütern an Hoya verpfändet hatte,<sup>1)</sup> ernannten seine Vettern Otto, Johannes und Christian die ihnen verschwägerten Grafen von Hoya zu Erben der Grafschaft Delmenhorst mit allem Zubehör, darunter auch der Welsburg.<sup>2)</sup> Am 24. November 1370 gelang es aber Konrad von Oldenburg, von den Brüdern Otto und Christian von Delmenhorst das eidliche Versprechen zu erhalten, ihre Grafschaft in keinem Falle zu veräußern, sondern dieselbe, falls sie ohne männliche Erben abgehen würden, ihrem Vetter Otto oder eventuell ihren oldenburgischen Verwandten zu hinterlassen.<sup>3)</sup>

Dies Versprechen hielten die beiden Grafen jedoch nicht. 1371 veräußerten sie eine ganze Reihe von Gütern an die Grafen von Hoya<sup>4)</sup>, und 1374 verpfändete Christian die ganze Grafschaft mit der Wels-

---

mark an ihn. Ebenda Nr. 556. Aber noch 1400 befanden sich Seeräuber in oldenburgischen Diensten. Koppmann a. a. D. Nr. 570 § 2. 589, 606. Unter den am 11. Mai 1400 zu Emden hingerichteten 25 Seeräubern befand sich auch greve Kordes sone van Oldenborch, syn bastert. Koppmann a. a. D. Nr. 591 § 6. — Ein interessantes Streiflicht auf das intime Verhältnis Konrads zu berühmten Piraten, wie Godeke Michaels, Klaus Tyne u. a. fällt auch aus Brem. UB. V, Nr. 76.

<sup>1)</sup> Hodenberg, Hoyer UB. I, S. 632.

<sup>2)</sup> Hoyer UB. I, S. 634.

<sup>3)</sup> Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv. Urk. Landessachen. Siehe Excurs II.

<sup>4)</sup> Hoyer UB. I, S. 636 ff. Vergl. auch Brem. UB. III, Nr. 414.

burg an Otto von Hoya.<sup>1)</sup> Nach einigen Tagen ersuchte er dann seinen Lehnsherrn, Herzog Erich von Braunschweig, den Grafen von Hoya mit Delmenhorst zu belehnen.<sup>2)</sup> Junker Otto, der Vetter Christians, und seine Mutter Heilwig suchten vergeblich die Welsburg zu behaupten. Sie wurden von Christian daraus vertrieben, der am 14. September 1374 Delmenhorst nochmals an Otto von Hoya übertrug.<sup>3)</sup> Die Welsburg ist auch in den nächsten Jahren tatsächlich in hoyischen Händen gewesen.<sup>4)</sup> Doch glückte es Junker Otto, wie es scheint, durch das Eingreifen seines Vormundes, des Grafen Otto von Tecklenburg, und Bremens,<sup>5)</sup> dessen Interessen die Vereinigung von Hoya und Delmenhorst widersprach, sein Erbrecht auf Delmenhorst gegen Hoya zu behaupten. Er mußte übrigens einen großen Teil seiner Herrschaft an Bremen verpfänden, den er fortan als bremischer Amtmann verwaltete.<sup>6)</sup>

Die weitere Entwicklung ist unklar: 1390 erlangte Otto von Hoya die Belehnung mit Delmenhorst durch Herzog Friedrich von Braunschweig,<sup>7)</sup> was aber ohne dauernde Folgen geblieben ist, denn 1396 erscheint Otto von Delmenhorst wieder als Herr in seinem Lande.<sup>8)</sup> Am 25. Februar 1398 verbündete sich Otto von Hoya mit Konrad und Moriz von Oldenburg gegen Delmenhorst, wobei sich beide Teile ihre besonderen Ansprüche an Delmenhorst vor-

<sup>1)</sup> u. <sup>2)</sup> Hoyer UB. I, S. 637.

<sup>3)</sup> Hoyer UB. I. S. 147.

<sup>4)</sup> Am 24. Juni 1376 urkundet Otto von Hoya „in castro nostro Welzeborch“ (Urk. des Klosters Hude im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv). Am 26. März 1380 wird ein Gerverd van Gropelingen als hoyischer „ammetsmann unde voghet to der Welzeborch“ erwähnt (das.).

<sup>5)</sup> Otto von Tecklenburg gelobt am 16. Februar 1376 als Vormund Ottos den Bürgern von Delmenhorst, ihre alten Rechte (Delmenhorst besaß seit 1371 Stadtrecht, s. Halem a. a. D., S. 472 ff.) zu halten. (Urk. im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv). S. ferner Brem. UB. III, Nr. 566, wonach Junker Otto 1380 mündig wurde.

<sup>6)</sup> Brem. UB. III, Nr. 569. 571.

<sup>7)</sup> Hoyer UB. I, 194.

<sup>8)</sup> Brem. UB. IV, 179. Wie es scheint, hat Bremen die hoyischen Rechtsansprüche durch eine für Otto von Delmenhorst geleistete Geldzahlung beschwichtigt.

behielten, d. h. eine Auseinandersetzung darüber bis nach Überwältigung des gemeinsamen Gegners verschoben.<sup>1)</sup> Wir kennen weder die Vorgeschichte dieses Bündnisses, noch erfahren wir von einer Fehde der Verbündeten gegen Delmenhorst.<sup>2)</sup>

Jedenfalls waren die Grafen von Oldenburg mit ihren Delmenhorster Vettern am Ende des 14. Jahrhunderts verfeindet. Es war für jene in der Folgezeit eine wichtige Aufgabe, den drohenden Verlust des alten Stammlandes an der Ostgrenze zu verhüten.

## Erster Teil: Äußere Geschichte.

### A. Die gemeinschaftliche Regierung der Grafen Moriz, Dietrich und Christian. 1400—1420/21.

#### § 1. Übergang der Regierung von Konrad und Christian auf deren Söhne Moriz, Dietrich und Christian.

Drei Glieder des oldenburgischen Grafenhauses waren 1368 bei Blexen gefallen, aber dieser fruchtbare Stamm konnte einen solchen Verlust leicht verschmerzen, er blühte in mehreren Sprößlingen weiter. Von den beiden Brüdern, die seit 1368 regierten, hatte Konrad zwei Söhne: Johannes (1381. 1386), der jung gestorben zu sein scheint,<sup>3)</sup> und Moriz (1381);<sup>4)</sup> ebenso hatte Christian

<sup>1)</sup> Hoyer UB. I, S. 203.

<sup>2)</sup> S. unten S. 14.

<sup>3)</sup> Nach Wolters, Chron. Rast. a. a. D., pg. 108 ist er 1375 geboren, nach Schiphower (Meibom II, pg. 165) im 15. Lebensjahre, also 1390 gestorben. Urkundlich ist er zuletzt 1386 bezeugt.

<sup>4)</sup> Moriz ist nach Schiphower jünger als Johannes, also zwischen 1375 bis 1381 geboren. 1381, September 14 ist er urkundlich zuerst bezeugt, zugleich mit seinem Bruder. (Urk. im Stadtarchiv zu Oldenburg.) Nach Wolters fällt seine Geburt in die Zeit des 1380 gewählten Abtes Otto Schepel (Chron. Rast. a. a. D., pg. 109), woraus Schiphower das Jahr 1380 als Geburtsjahr erschlossen hat.

zwei rechtmäßige männliche Erben: Dietrich und Christian, die beide 1394 zuerst bezeugt werden.<sup>1)</sup>

Bei dem Tode ihrer Väter (Konrad kommt 1401,<sup>2)</sup> Christian 1399 zum letzten Mal vor<sup>3)</sup>) waren alle drei Grafen noch sehr jung, Moritz aber älter als seine beiden Vettern. Moritz, der schon zu Lebzeiten seines Vaters an der Regierung teilgenommen zu haben scheint, hat wohl anfangs die Regierung auch für Dietrich und Christian allein geführt, da diese erst 1403 die Huldigung der Bürger von Oldenburg empfangen<sup>4)</sup> und demnach wohl erst jetzt zur Mitherrschaft gelangten.

Nachdem Dietrich und Christian mündig geworden waren, fand eine Teilung<sup>5)</sup> unter den drei Grafen statt, über die wir nur dürftig unterrichtet sind. Sicher ist jedenfalls, daß es keine Teilung

<sup>1)</sup> Urkundlich treten sie am 22. März 1394 zuerst zusammen mit ihren Eltern auf. (Urk. im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv.)

<sup>2)</sup> 23. August 1401 (Urk. für das Lambertistift, im Haus- u. Centr.-Archiv zu Oldenburg).

<sup>3)</sup> 10. November 1399 (Urk. im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv).

<sup>4)</sup> 22. April 1403. (Urk. im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv.)

<sup>5)</sup> Schiphower a. a. D. pg. 165 läßt irrtümlich auch Johannes, den damals schon gestorbenen Bruder von Moritz, teilnehmen. Nach Wolters a. a. D. pg. 109, der nur von einer Teilung unter Moritz einer- und Dietrich und Christian andererseits berichtet, fand die Teilung statt „laborante archiepiscopo Bremensi, qui ad idem opus dietis nepotibus suis et patri castrum Hagene in borda Bramstede concessit“. Mit diesem bremischen Erzbischof muß Albert von Braunschweig gemeint sein, dessen Nichte Agnes von Hohenstein die Gemahlin Christians, also die Mutter von Dietrich und Christian war. Da Albert aber schon 1395 gestorben ist, kann er mit der Teilung nichts zu thun haben. Der Nachricht von Wolters liegt die Thatsache zu Grunde, daß Christian, der Vater der genannten nepotes des Bremer Erzbischofs, sich 1394 über Schloß und Vogtei Hagen mit dem Amtmann des Erzstifts Bremen, Otto von Berden, dahin vergleicht, daß jeder von beiden die Hälfte von Schloß und Vogtei in Nießbrauch haben soll. Diese Einkünfte gingen nach dem Tode Christians an seine beiden Söhne über, die sie 1413 zugleich mit der ihrem Vater früher verpfändeten Gerichtsbarkeit im Lechterlande wieder an den Erzbischof von Bremen abtraten. Vergl. Sudendorf, NB. zur Gesch. der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg VII, 241.



des Gebietes und der Regierungsbefugnisse<sup>1)</sup> war. Sie bestand vermutlich nur darin, daß jeder der Grafen sich einen besonderen Haushalt einrichtete und dazu ein Teil der Einkünfte angewiesen wurde. Moriz erhielt die eine Hälfte des Schlosses zum Wohnsitz, seine Vettern die andere Hälfte. Daß Moriz als der Ältere eine bevorzugte Stellung gegenüber Dietrich und Christian eingenommen hat, ist an sich glaublich und wird auch durch andere Umstände wahrscheinlich.

Moriz war etwa seit 1400<sup>2)</sup> mit Elisabeth von Braunschweig, der Schwester des Erzbischofs Otto von Bremen (1395—1406), vermählt. Für ihn ist charakteristisch, daß er den Unternehmungen seiner Vettern so fern steht. Er hatte wahrscheinlich von vornherein Güter in Stedingen.<sup>3)</sup> Dazu erwarb er 1404 für eine Pfandsumme von 1305 Mark von Otto von Delmenhorst dessen ganzen Besitz in Stedingen mit Schönemoor und dem Wüstenlande.<sup>4)</sup> Trotz dieses Güterkomplexes an der Weser hat er sich, so viel wir sehen können, an den Kämpfen in Rüstingen fast gar nicht beteiligt. Das Gebiet seiner Thätigkeit war vielmehr das Friesland westlich der Jade, wie er denn auch dem unweit der friesischen Grenze gelegenen Kloster Rastede, in dem von jeher, besonders aber damals durch den Abt Meiner (1401—1437), friesische Beziehungen gepflegt wurden, sehr nahe stand.<sup>5)</sup>

Von den beiden Brüdern Dietrich und Christian tritt der unvermählte Christian bei weitem am meisten hervor: er war der Energischere, zu rascher, persönlicher Initiative stets geneigt. Zu

<sup>1)</sup> Für die gemeinsame Regierung der drei Grafen haben wir ein urkundliches Zeugnis: am 29. März 1418 schlichtet Moriz als Richter zu Zwischenahn einen Rechtshandel zwischen den Bauernschaften zu Edewecht und zu Scheps, wobei sich Dietrich und Christian durch ihren Vogt Robe Westerholt vertreten lassen. (Urk. im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv.)

<sup>2)</sup> Wolters, Chron. Rast. a. a. D., pg. 110: zu Zeiten des Abtes Henricus, der bis 1401 dem Kloster vorstand.

<sup>3)</sup> 15. November 1403 belehnt Moriz einen Bremer Bürger mit Ländereien zu Sannau (Kirchspiel Alteneßch). Urk. im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv.

<sup>4)</sup> 25. Januar 1404. Urk. im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv (gedr. bei Halem I, S. 477 ff.).

<sup>5)</sup> Wolters, Chron. Rast. a. a. D. pg. 109. 113.



seinen Lebzeiten steht Dietrich, obgleich er immer mit dem Bruder verbunden erscheint, sehr im Hintergrunde. Seit 1401<sup>1)</sup> war er mit Adelheid, der Tochter des Grafen Otto von Delmenhorst vermählt. Da er seinen Wohnsitz auf dem ursprünglich delmenhorstischen Schlosse Welsburg hatte,<sup>2)</sup> so wird die 1398 von Konrad von Oldenburg und Otto von Hoya<sup>3)</sup> gegen Delmenhorst begonnene Fehde wohl damit ihren Abschluß gefunden haben, daß eine Heirat zwischen Dietrich und Adelheid von Delmenhorst verabredet wurde und die Welsburg als Mitgift der Adelheid an Oldenburg kam.

## § 2. Kämpfe in Rüstingen 1400—1414. Fehde mit Bremen, Hoya und Delmenhorst.

Die politische Thätigkeit der Grafen von Oldenburg, wenigstens diejenige Christians und Dietrichs, während der ersten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts, ging zum guten Teil in den Versuchen auf, aus den jeweiligen Verhältnissen in den Landen zwischen Weser und Jade für sich Nutzen zu ziehen, oder auch nur dem Übergreifen der bremischen Macht zu wehren. Die konsequent fortschreitende Weserpolitik der benachbarten Handelsmetropole zog, wie einst die Väter, so jetzt auch deren Söhne in ihre Kreise. Sie verfuhrn dabei aber mit so geringer Umsicht und Kraftentwicklung, daß sie mit ihren Bestrebungen gänzlich Schiffbruch litten. Übrigens wurde ein thatkräftiges Vorgehen in Rüstingen auch dadurch erschwert, daß gerade in dem kritischen Zeitpunkte neue Verwickelungen mit Delmenhorst ausbrachen.

Im Jahre 1400 beteiligte sich Graf Moritz an einem Kriegszuge Bremens gegen die mit Edo Wiemken verbündeten Häuptlinge

<sup>1)</sup> Wolters a. a. O. pg. 110: huius abbatis (Meiners) tempore, also frühestens 1401. Danach hat Schiphower einfach diese Zahl angesetzt.

<sup>2)</sup> Die Welsburg liegt an der Welse zwischen Ganderkesee und Hatten. Daß Dietrich hier auch geboren sei, ist eine unbegründete Behauptung von Halem (a. a. O. S. 295).

<sup>3)</sup> Auch zwischen Delmenhorst und Hoya scheint eine Verständigung stattgefunden zu haben. 1402 sind beide gegen Bremen verbündet. Brem. UB. IV, Nr. 295. Hoyer UB. I, S. 210.

in Butjadingen, ohne dabei eine besondere Rolle zu spielen.<sup>1)</sup> Wie 1384 hatte Bremen auch jetzt von dem siegreichen Unternehmen allein wirklichen Gewinn, indem es sich den Weg zu künftigen Erfolgen ebnete.<sup>2)</sup> Moriz erhielt wie die andern Bundesgenossen nur seinen Anteil an der Beute. An der Expedition des folgenden Jahres hat er nicht mehr teilgenommen.

Die Stellung der Grafen zu Bremen in Bezug auf die rüstingischen Angelegenheiten war prinzipiell die von durchaus gleichberechtigten Verbündeten: beide teilten sich in die Aufgabe der Weserpazifikation. Noch in dem Vertrage Bremens mit dem Grafen Konrad im Jahre 1384 hatte dies Verhältnis einen unzweideutigen Ausdruck dadurch gefunden, daß die Vertragsschließenden sich gegenseitig verpflichteten, in den Rüstinger Landen keine Burg zu errichten, noch eine der schon vorhandenen besetzt zu halten.<sup>3)</sup> Aber je größere Erfolge Bremen in Rüstingen errang, desto entschiedener vollzog sich der Umschwung seiner anfangs nur auf Pazifikation gerichteten Bestrebungen in eine regelrechte Eroberungspolitik.

Dieser Umschwung wurde dadurch offenkundig, daß Bremen sich über jene Bestimmung des Vertrages mit Oldenburg hinwegsetzte und i. J. 1407 den schon seit 1404 gehegten Plan, an der Grenze von Stad- und Butjadingerland eine feste Burg zu erbauen, ausführte. Mit rascher Konzentration aller Machtmittel und unter siegreicher Niederwerfung jedes Widerstandes wurde im Sommer 1407 an der Heete auf einem von Didde Lübben von Rodenkirchen abgetretenen Stück Land die Friedeburg erbaut.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Vergl. Hynesberch=Schene, S. 130 ff. und Brem. UB. 290, 292.

<sup>2)</sup> 1403 schloß Bremen mit den Häuptlingen von Langwarden ein schon 1401 vorbereitetes Bündnis und erhielt so auch im Innern des Landes einen Stützpunkt. Brem. UB. IV, Nr. 300.

<sup>3)</sup> „Of zo en scholet ze noch wy in dat lant nene nygen vesten buwen noch de gebuwet zyn beholden.“ Brem. UB. IV, Nr. 32. Ehmd., der die Erbauung der Friedeburg auch vom Rechtsstandpunkte aus zu verteidigen sucht, übersieht diese Vereinbarung.

<sup>4)</sup> Hynesberch=Schene, S. 136 ff. Wolters, Chron. Brem. a. a. D. S. 69, hat die falsche Jahreszahl 1406, die v. Halem a. a. D. S. 280 über-

Wenn Bremen sich zum Stadlande auch noch Butjadingen unterwarf, — und dazu war durch die Erbauung der Friedeburg ein wichtiger vorbereitender Schritt gethan — war für die Oldenburger keine Aussicht mehr vorhanden, hier festen Fuß zu fassen. Es ist daher sehr erklärlich, daß Graf Christian, wie Emnius es ausdrückt, in der Friedeburg ein „opus novum in fraudem domus Oldenburgicae exstructum“ erblickte und seinen Bruder wie seine Unterthanen zu bewaffnetem Widerstand dagegen antrieb. Eben in dieser Auffassung der Lage wird deutlich, daß die Grafen sich des Wertes und der Bedeutung der rüstringischen Halbinsel für ihr Territorium bewußt waren. Angetrieben zum Kampfe gegen die Ausdehnung der bremischen Macht wurden sie außerdem von dem Erzbischof von Bremen, Johann Slamstorp,<sup>1)</sup> dem die Friedeburg ebenfalls höchst un bequem war. Er stand in dem nachfolgenden Kampfe im Geheimen auf ihrer Seite, ohne ihnen im entscheidenden Augenblicke irgendwelche tatsächliche Hülfe leisten zu können.

Am 24. August 1407 schickte Graf Christian die Fehdebriefe an Bremen auf die Friedeburg, am folgenden Tage fiel er plündernd in das bremische Grolland ein. Der Erzbischof von Bremen bot dem Rat seine Vermittlung an, die dieser annahm. Als der Erzbischof dann aber gar nichts that, um Christian von weiteren Feindseligkeiten abzuhalten, und schließlich, vom Rat gedrängt, erklärte, daß die Grafen von Oldenburg sich seinem Rechtspruch unterworfen hätten, Bremen möge es ebenfalls thun, brach der Rat jede weitere Verhandlung ab und schickte allen drei Grafen seine Absage.<sup>2)</sup>

Der Ausgang des jetzt ausbrechenden Kampfes konnte von vornherein nicht zweifelhaft sein: die Oldenburger hatten zur

---

nimmt. Auch der Bericht über Züge von 1400 und 1401 bei v. Halem ist unrichtig. — Emnius a. a. D. S. 252.

<sup>1)</sup> „Sie schunde de jungen Oldenborger heren uppe de stad unde bot en of meer vordels went hic en tom lesten helt.“ Rhynsberch-Schene, S. 137.

<sup>2)</sup> Rhynsberch-Schene, S. 136 ff. Die Fehdebriefe, sowohl die oldenburgischen wie die bremischen, sind nicht erhalten. Wolters, Chron. Brem. a. a. D. S. 69 folgt Rhynsberch-Schene, aber mit heftiger Parteinahme gegen Bremen.



Stärkung ihrer Stellung nichts gethan und standen so gut wie isoliert da; denn selbst die ebenfalls mit Bremen in Streit liegenden butjadingischen Häuptlinge und ihr Schutzherr Edo Wiemken können nicht als ihre Bundesgenossen angesehen werden.<sup>1)</sup> Bremen dagegen wußte seine natürliche Überlegenheit noch durch ein speziell gegen Oldenburg, nicht gegen die Friesen gerichtetes Bündnis mit Delmenhorst und Hoya zu mehren und so die Streitkräfte des Gegners zu zersplittern.<sup>2)</sup>

Der äußere Anlaß für die feindliche Stellungnahme von Delmenhorst gegen Oldenburg war der wahrscheinlich 1407 erfolgte Tod von Dietrichs Gemahlin Adelheid.<sup>3)</sup> Da sie kinderlos starb, war das verwandtschaftliche Band, das die beiden Linien seit dem Beginn des Jahrhunderts wieder geeinigt hatte, völlig zerrissen, und Graf Otto von Delmenhorst benutzte das, um sein Territorium von dem Stammlande loszureißen.<sup>4)</sup> Er eroberte zunächst die

<sup>1)</sup> Schmæ a. a. O. schließt aus der gemeinsamen Gegnerschaft gegen Bremen auf ein Bündnis der Oldenburger mit Edo Wiemken. Wir sehen aber Oldenburger und Friesen nirgends zusammenwirken, auch wird in den Friedensverträgen mit Bremen nirgends auf ein solches Bündnis hingewiesen. Von den gesamten Quellen berichtet nur das Bremer Kriegslied davon B. 53—57:

Do quemen de junghen eddelen heren  
van Oldemborch, de greven,  
de wolden de Brejen weren  
dorch sold, den ze en gheven.  
Dar van ze nemen schaden grot:  
De Welseborch ze verloren.

S. von Liliencron, Die hist. Volkslieder der Deutschen I. S. 217 ff. (Die Einleitung daselbst enthält einige Irrtümer.) Das hier angedeutete Verhältnis ist aber eine poetische Fiktion. Der Dichter hat, wie v. Liliencron bemerkt, die Friesen an die Stelle des mit den Oldenburgern haltenden Erzbischofs treten lassen.

<sup>2)</sup> Hynesberch-Schene, S. 138. Der Vertrag Bremens mit Hoya: Brem. UB. IV. Nr. 363. Über das Bündnis mit Delmenhorst ist keine Urkunde erhalten.

<sup>3)</sup> Wolters, Chron. Rast. pg. 110 berichtet, daß die Zerstörung der Welseburg unmittelbar auf den Tod der Adelheid gefolgt sei, kurz vor dem Plünderungszuge der Bremer.

<sup>4)</sup> Wolters gibt als Beweggrund Ottos an: „ut de Tiderico alleviaret  
Jahrb. f. oldenb. Gesch. III.



Welsburg, das Heirathsgut der Adelheid, zurück; sie blieb fortan bei Delmenhorst.

Die Bremer brachen im Dezember 1407 mit ihren Bundesgenossen von der Hunte mündung aus in das oldenburgische Gebiet ein und suchten den Morriem sowie, die Hunte weiter aufwärts ziehend, die nächste Umgebung von Oldenburg furchtbar heim, wie es scheint, ohne auf Widerstand zu stoßen.<sup>1)</sup> Den Hauptschlag führten sie aber am Anfang des folgenden Jahres. Im Begriff, die Friesen für ihre Einfälle in das Stadland zu züchtigen, gelang es ihnen am 30. Januar 1408, den Grafen Christian, der mit hundert Reitern sorglos plündernd im Lande umherzog, bei Golzwarden zu überraschen und mit einem großen Teil seiner Schar gefangen zu nehmen.<sup>2)</sup> Einige Tage darauf wurde auch das oldenburgische Land Wührden ausgeplündert.<sup>3)</sup>

Von weiteren Kämpfen wird nichts berichtet. Die Kraft der Oldenburger, die sich auch noch der Hoyer und Delmenhorster zu erwehren hatten, war wohl erschöpft. Möglich ist jedoch, daß sie Vitalienbrüder in Dienst nahmen, um Bremen auf diese Weise Abbruch zu thun.<sup>4)</sup>

---

se et terram suam, quia decessit absque liberis in brevi tempore.“ Sein Sohn Nikolaus war wohl schon damals für den geistlichen Stand bestimmt.

<sup>1)</sup> Hynesberch-Schene, S. 138. Über die Unterschiede zwischen dem Bremer Chronisten und dem Bremer Kriegsgliede in der Anordnung dieser Begebenheiten vergl. die Bemerkungen von Ehmed (a. a. O.) zu Vers 45 ff.

<sup>2)</sup> Wolters, Chron. Rast. pg. 110 cum quibusdam ministerialibus et consilibus ac civibus de Oldenburg. Nach den Aufzeichnungen im Brem. Ratsdenkelbuch (Ehmed S. 92, Anm. 1) waren es 62. Die Grafen von Hoya und Delmenhorst weigerten sich, an diesem Zuge teilzunehmen, da sie sich nur gegen die Oldenburger verpflichtet hätten. Auch die stiftischen Ritter, die auf Seiten Bremens kämpften, nahmen an dem Treffen bei Golzwarden keinen Teil, weil sie nur gegen Friesen kämpfen wollten. Mithin sochten auf der andern Seite keine Friesen, und hatte Edo Wiemken den Oldenburgern keine Mannschaft geschickt, wie Ehmed behauptet. — Die Darstellung bei Halem S. 280 ff. ist ganz verworren.

<sup>3)</sup> Die Eingefessenen des Landes Wührden erhielten später eine Entschädigung für den ihnen hierbei zugesügten Nachteil. Brem. UB. IV. Nr. 366.

<sup>4)</sup> Vergl. Koppmann, Hanserecessu V, Nr. 492. Lübeck an die preussischen Städte: „of hebbe wy wol irvaren, dat de junteren van Oldenburg de





Wie empfindlich die Niederlage der Grafen von Oldenburg war, zeigen am deutlichsten die Bestimmungen der Friedensschlüsse mit den verbündeten Gegnern. Am 6. Mai 1408 kam zunächst eine allgemeine Sühne zwischen Bremen, Hoya und Delmenhorst einerseits und den drei Grafen von Oldenburg andererseits zustande.<sup>1)</sup> Während die letzteren selbst auf jede Entschädigung für die in ihrem Gebiet verübten Räubereien und Plünderungen verzichten mußten, sollten sie dagegen den Bremern für verschiedene Fälle<sup>2)</sup> Schadenersatz leisten. Die zwischen dem Grafen von Delmenhorst und Dietrich von Oldenburg schwebende Streitsache sollte, früherer Abrede gemäß, durch Schiedsspruch des Grafen Otto von Tecklenburg (des Schwiegervaters Ottos von Delmenhorst) entschieden werden. Wie dieser Schiedsspruch ausgefallen ist, wissen wir nicht. Jedenfalls kam Dietrich nicht wieder in den Besitz der Welsburg.<sup>3)</sup> In den Frieden, der acht Jahre dauern sollte, wurde auch Didde Lübben von Rodenkirchen aufgenommen.<sup>4)</sup>

An demselben Tage schlossen Oldenburg und Bremen noch einen Separatvertrag,<sup>5)</sup> der für die politische Stellung der Grafschaft Oldenburg in der nächsten Zeit bezeichnend ist. Wie jeder

---

vitalien brodere willen untholden, na dem dat se alrade in veyde sitten mit den van Bremen“.

<sup>1)</sup> Brem. UB. IV, Nr. 370.

<sup>2)</sup> „umme den schaden, de en schach van Barle, umme den kostlach to Brinchem unde den weyte, de ut den schepe vor der Hunte nomen ward.“ In Bezug auf den ersten Punkt berichtet Hamelmann, Oldenb. Chronik S. 166 ff., daß die Bremer 1407 das Blochhaus zu Barel verbrannt und die Oldenburger Grafen bei dieser Gelegenheit die Glocken und anderes Kirchengut weggeschleppt hätten. Die Häuptlinge von Barel waren den Grafen von Oldenburg unterthan und mußten ihnen auf Wunsch ihren Kirchturm einräumen. Auch in dieser Position sind sie also von den Bremern angegriffen worden.

<sup>3)</sup> In einer Urkunde vom 20. Dezember 1420 (Brem. UB. V, 164) wird die Welsburg als zur Grafschaft Delmenhorst gehörig erwähnt.

<sup>4)</sup> v. Halem, S. 284 ff., berichtet allerdings entgegen dem Zeugnis aller, auch der ihm zugänglichen Quellen, daß Didde Lübben 1408 als Verbündeter Edo Wiemkens und Christians von Oldenburg von Bremen aus dem Stadlande vertrieben sei. Er wirft die Ereignisse von 1408 und 1414 durcheinander.

<sup>5)</sup> Brem. UB. IV, Nr. 369.



räuberische Häuptling mußten die Grafen geloben, keine Seeräuber zu halten, sich nicht an gestrandeten Schiffen zu vergreifen, den Kaufmann nicht zu beschädigen u. s. w. Ferner mußten sie sich verpflichten, Bremen gegen die Friesen und Edo Wiemken Heersolge zu leisten<sup>1)</sup> und den Bremern für kriegerische Unternehmungen gegen Rüsstringen Stadt und Land, Schlösser und Burgen offen zu halten. Endlich wurde den Grafen verboten, an der Weser „van der Hohen wente an de zolten zee“ feste Plätze zu errichten. Die übrigen Bestimmungen betrafen Handel und Wandel, Schutz des Rechtes und des Vermögens u. dergl. Hervorzuheben ist aus ihnen, daß Bremen Freiheit von allen Zöllen im oldenburgischen Gebiet und freie Fischerei auf der Hunte bis Huntebrück erhielt. Hier offenbart sich die wirtschaftliche Abhängigkeit der Grafschaft Oldenburg von Bremen.

Welch ein Abstand von dem Vertrage von 1243!<sup>2)</sup> Damals teilten sich die Grafen von Oldenburg mit Bremen in die Aufgabe der Pazifikation der Wesergebiete. Wie die Oldenburger den Bremern, so mußten auch diese den Oldenburgern ihr Gebiet und ihre festen Plätze zu jenem Zwecke offen halten und ihnen auf Wunsch sogar Schiffe leihen; und auch Bremen war es verwehrt, an den Ufern der Weser eine Burg zu errichten. Jetzt dagegen wurden die Oldenburger von jeder aktiven Teilnahme an der Weserpolitik ausgeschlossen und aus Rüsstringen hinausgedrängt. Bremen erhielt hier volle Aktionsfreiheit und konnte, wenigstens für eine Reihe von Jahren, sogar von den Grafen direkte Unterstützung bei der Unterwerfung der Friesen zwischen Jade und Weser beanspruchen.

Die Katastrophe bei Holzwarden hatte aber außerdem noch einen schwerwiegenden materiellen Verlust für Oldenburg zur Folge. Graf Christian mußte für seine Freilassung aus der Gefangenschaft ein Lösegeld von 2000 Bremer Mark bezahlen. Da die Grafen eine solche Summe nicht aufbringen konnten, streckte Bremen das

<sup>1)</sup> Nach einer Notiz bei Beninga a. a. O. I, Cap. 192 hätten die Oldenburger auch wirklich noch 1408 mit Bremen einen Zug gegen Edo Wiemken unternommen. Die Fehde zwischen Bremen und Edo Wiemken und seinen Verbündeten fand erst 1410 einen endgültigen Abschluß. Brem. UB. IV, Nr. 406.

<sup>2)</sup> Brem. UB. I, Nr. 223; erneuert 1254 (Nr. 260). Vergl. auch v. Bippen, Gesch. der Stadt Bremen I, S. 265 ff.

Geld vor und erhielt dafür als Pfandobjekt das Land Wührden mit allen Einkünften und den Gerechtigkeiten zu Lehe, also fast den ganzen rechtsweserischen Besitz der Oldenburger.<sup>1)</sup> Der Rat behielt sich außerdem vor, wenn sich die aus den verpfändeten Gebieten fließenden Einkünfte<sup>2)</sup> als unzureichend erweisen sollten, noch eine Zahlung von 1000 rheinischen Gulden oder die Verpfändung weiterer, in der Nähe gelegener Güter zu verlangen. Die Einlösung der verpfändeten Besitzungen, die noch durch die Bestimmung erschwert wurde, daß die Pfandsumme nicht in Raten, sondern auf einmal erlegt werden sollte („den lesten penning mit den ersten“), ist erst 1511 erfolgt.<sup>3)</sup>

Am 2. Juni mußte Christian, bisher der eifrigste und thätigste Gegner Bremens, dem Rat Urfehde schwören.<sup>4)</sup> Er scheint noch so lange in Haft gehalten zu sein.

Die Lage der Grafen war in der nächsten Zeit um so drückender, als sich Bremen für den Fall, daß die Verträge von oldenburgischer Seite nicht gehalten würden oder neue Feindseligkeiten ausbrechen sollten, den Beistand von Delmenhorst und Hoya auf acht Jahre gesichert hatte.<sup>5)</sup> Durch diese beiden unmittelbaren Nachbarn, die mit den Oldenburgern schon wegen der Delmenhorster Frage auf schlechtem Fuße standen, konnte Bremen fortwährend einen starken Druck auf die Grafen von Oldenburg ausüben.<sup>6)</sup>

Bremen machte von der gesteigerten Macht, mit der es aus dem Kampfe um die Friedeburg hervorgegangen war, und den Rechten, die es durch die Verträge von 1408 über Oldenburg erlangt hatte, bald energischen Gebrauch, und zwar zur Verjagung

<sup>1)</sup> Brem. UB. IV, Nr. 373, 7. Mai 1408 u. Nr. 371, 6. Mai. Chron. Rast. a. a. D. S. 110. Sello, Beiträge zur Gesch. d. Landes Wührden, S. 12.

<sup>2)</sup> Über diese Einkünfte s. d. Lagerbuch von 1428 (Fricj. Archiv I, S. 464 ff.). Ferner Sello a. a. D. S. 18.

<sup>3)</sup> v. Halem a. a. D. S. 437 ff.

<sup>4)</sup> Brem. UB. IV, Nr. 374.

<sup>5)</sup> Brem. UB. IV, Nr. 368. 4. Mai 1408.

<sup>6)</sup> Schon nach 2 Jahren mußte Dietrich aufs Neue geloben, die Verträge von 1408 zu halten, und Bremen gegen seine Feinde Beistand zu leisten, aus welcher Veranlassung, ist nicht bekannt. Brem. UB. IV, 413. 20. September 1410.

Didde Lübbens aus dem Stadlande. Als Veranlassung zu diesem Schritt wird die Untreue und Verrätereı Diddes, der mit seinem grimmigsten Feinde Edo Wiemken gegen Bremen konspiriert haben soll, angegeben; in Wirklichkeit war aber wohl für Bremen die Erwägung maßgebend, daß es jetzt stark genug sei, das Stadland direkt zu beherrschen. Seine überragende Machtstellung gegenüber all den kleinen Gewalten in der Nachbarschaft tritt bei diesem Unternehmen imponierend hervor. Der Bischof von Münster, die Grafen von Hoya, Christian und Moriz von Oldenburg, Edo Wiemken<sup>1)</sup> und der Stiftsadel stellten ihre Kontingente zum Heere der Bremer, die im Frühjahr 1414 mit erdrückender Übermacht ins Stadland einfielen. Didde mußte sich auf die Verteidigung der festen Kirchen beschränken, aber auch diese erlagen in wenigen Wochen dem schweren Geschütz der Bremer.<sup>2)</sup> Jetzt gab er den Widerstand auf und verließ mit seinen Söhnen die Heimat. Das Stadland huldigte dem Rat von Bremen als seinem einzigen Herrn und Häuptling.<sup>3)</sup>

Die Grafen Moriz und Christian, die an diesem die bremischen Eroberungspläne fördernden Werk hatten helfen müssen, erhielten dafür eine Soldzahlung.<sup>4)</sup> Damit hörte ihre Beteiligung an den Angelegenheiten in Rüstingen für einige Jahre ganz auf. So lange sie nicht auf die Hülfe eines thätigen und mächtigen Bundesgenossen rechnen konnten, mußte jeder Versuch, dem Vordringen Bremens entgegenzutreten, aussichtslos erscheinen. Sie vermieden deshalb jede Feindseligkeit gegen Bremen und seine rüstingischen Interessen.

Auch in der Delmenhorster Frage verhielten sie sich gänzlich passiv, obgleich Graf Otto gerade jetzt einen wichtigen Schritt vorwärts that, um sein Territorium dem oldenburgischen Stammlande auf immer zu entfremden.

<sup>1)</sup> Am 21. Oktober 1412 schloß Bremen mit Edo Wiemken ein Angriffsbündnis gegen Didde Lübben (Brem. UB. V, Nr. 33), nachdem es sich noch am 9. Juli 1411 mit letzterem über Landabtretung verständigt hatte. Brem. UB. V, Nr. 11.

<sup>2)</sup> Vergl. über den Feldzug von 1414 Rynesberch-Schene S. 143, den Wolters ausschreibt. v. Halem weiß von dem ganzen Unternehmen nichts.

<sup>3)</sup> Brem. UB. V, Nr. 54.

<sup>4)</sup> Brem. UB. V, Nr. 60. 82. (Die Quittungen der Grafen.)



Die heruntergekommene Lage der Grafschaft Delmenhorst wird gekennzeichnet durch die häufigen Verpfändungen nicht nur einzelner Güter, sondern großer Güterkomplexe. Die finanziellen Bedrängnisse des Grafen Otto waren so heillos geworden, daß er nicht hoffen konnte, den drohenden Ruin aufzuhalten. Außerdem mochte ihm wenig daran liegen, die Existenz seiner Grafschaft zu retten, da sein Stamm dem Aussterben nahe war. So entschloß er sich denn seinem Hauptgläubiger, dem Erztift Bremen, die ganze Grafschaft für eine Schuldsumme von 3000 Mark zu verpfänden (7. Januar 1414). Wenn die Pfandsumme bei seinem Tode nicht bezahlt wäre, sollte das Pfandobjekt verfallen sein. In einer an demselben Tage ausgefertigten zweiten Urkunde wurde dann die ganze Herrschaft Delmenhorst, soweit sie mehr wert war als 3000 Mark, dem Erztift förmlich übertragen, und zugleich Graf Otto und sein Sohn Nikolaus zu erzbischöflichen Amtleuten darüber eingesetzt.<sup>1)</sup> Tatsächlich war Delmenhorst damit schon jetzt an den erzbischöflichen Stuhl von Bremen abgetreten, unter Vorbehalt lebenslänglicher Nutznießung der Grafen und einer Leibzucht für Ottos Gemahlin Richarda.

Es ist möglich, daß dieser zweite Akt den Zweck hatte, dem Grafen Otto den Schutz des Erztifts zu sichern, da er von seinen andern Gläubigern zweifellos noch Heimsuchungen zu fürchten hatte. Übrigens wird das rechtliche Verhältnis, in das Otto und sein Sohn Nikolaus dadurch zu dem Erztift traten, aus den vorliegenden Urkunden nicht völlig klar. Vor allem ist auffällig, daß sie trotz der Verpfändung und Übertragung der ganzen Herrschaft Delmenhorst mit allem Zubehör noch beträchtliche zu derselben gehörende Gebiete anderweitig versetzen durften; so wurde am 29. Juli 1414 der halbe Grafenwerder an Dietrich,<sup>2)</sup> 1417 Ländereien im Neuenbrok in Stedingen an Moriz von Oldenburg<sup>3)</sup> versetzt, von anderen Verpfändungen kleinerer Güter und Zehnten in Stuhr, Berne, Uhlen-

<sup>1)</sup> Beide Urkunden vom 7. Januar 1414 sind in einem Notariatsinstrument vom 17. Mai 1436 überliefert. Vergl. Exkurs III.

<sup>2)</sup> Urf. im Oldenb. Haus- u. Central-Archiv.

<sup>3)</sup> Urf. im Oldenb. Haus- u. Central-Archiv.





brof u. f. w.<sup>1)</sup> abgesehen. Zweifellos handelte Graf Otto durch die Übertragung der Grafschaft Delmenhorst an das Erzbistum Bremen gegen den Hausvertrag von 1370. Aber selbst wenn dieser Vertrag nicht mehr in Geltung war, muß es auffallen, daß die Grafen von Oldenburg gar nichts gegen die Entfremdung von Delmenhorst thaten. Man möchte vermuthen, daß alle jene Abmachungen vom 11. Januar 1414 vorläufig geheim gehalten wurden. Eine andere Erklärung wäre, daß der uns unbekanntes Schiedsspruch des Grafen von Tecklenburg über die Streitigkeiten zwischen Oldenburg und Delmenhorst den Grafen von Oldenburg alle Erbsprüche auf Delmenhorst entzogen und der Delmenhorster Linie völlige Verfügungsfreiheit über ihr Territorium zugestanden hätte. An diesen Schiedsspruch aber waren die Grafen von Oldenburg durch den Vertrag vom 6. Mai 1408 gebunden.

So hängt der Mißerfolg in der Delmenhorster Frage mit dem unglücklichen Ausgang des rüstringisch-bremischen Konfliktes zusammen. Von beiden Angelegenheiten zogen die Grafen vorläufig ihre Hände zurück.

### §. 3. Beziehungen des Grafen Moritz zu Friesland. 1408—1420.

Graf Moritz hatte sich an den im vorigen Abschnitt behandelten Kämpfen wenig beteiligt. Zwar richtete sich die bremische Absage von 1407 auch gegen ihn, aber persönlich hat er in die Verwicklungen der Jahre 1407 und 1408 nicht eingegriffen, nur 1400 und 1414 sahen wir ihn an der Seite Bremens gegen die Friesen im Stad- und Butjadingerlande kämpfen. Diese Passivität in der für das Oldenburger Haus so wichtigen Rüstinger und Delmenhorster Frage erklärt sich daraus, daß sein Wirkungskreis während seiner ganzen Regierung ein anderer war als der seiner Väter, daß seine Thätigkeit größtenteils in der Einmischung in die Händel ostfriesischer Machthaber aufging. Unsere Quellen wissen auch hierüber wenig zu berichten; es ist aber doch notwendig und nicht ohne Interesse, diesen kärglichen Spuren im einzelnen zu

<sup>1)</sup> Darüber Urkunden im Oldenb. Haus- u. Central-Archiv aus den Jahren 1412, 1413, 1416, 1417 u. f. w.



folgen, denn ohne Einfluß auf die oldenburgische Geschichte in den nächsten beiden Jahrzehnten sind die von Moritz gepflegten friesischen Beziehungen nicht geblieben.

Die Verhältnisse in Ostfriesland in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts bieten manche Analogieen zu denen in den friesischen Distrikten zwischen Weser und Jade: hier wie da streitende Häuptlinge, räuberische Vitalienbrüder und Einmischung der Hanse, aber das alles in Ostfriesland in größerem Maßstabe. Die hier emporkommenen Usurpatoren waren keine Dorshäuptlinge, sondern Männer von bedeutenderer Macht, die Vitalienbrüder waren un-  
bändiger, zahlreicher, und die Anstrengungen der Hansestädte, hier Ordnung zu schaffen und ihre Interessen zu schützen, viel größer. Seit dem Beginn des Jahrhunderts übernahm in erster Linie Hamburg die Aufgabe, die ostfriesischen Gewässer von Raubgesindel zu reinigen, aber wie Bremen geriet auch Hamburg bald aus den pazifikatorischen Bestrebungen in die Bahn der Eroberung.<sup>1)</sup>

Zwei Parteien standen sich am Beginn des 15. Jahrhunderts in Ostfriesland gegenüber: Keno aus dem Hause Brok, das außer dem Brokmerlande jetzt auch das Lengener-, Moormer- und Overledingerland beherrschte, und Hisko, münsterischer Propst in Emden. 1408 gelang es Keno mit Hilfe Hamburgs, Hisko zu besiegen und ihm fünf Plätze zu entreißen. Da aber der Kampf schon im nächsten Jahre wieder ausbrach, vermittelten die Hansestädte und Bischof Otto von Münster, der Schutzherr Hiskos, die Niedersetzung eines Schiedsgerichts. Vor diesem Schiedsgericht, das im Juni 1409 in Meppen zusammentrat, führte Graf Moritz von Oldenburg die Sache Kenos als dessen „vorsprake“.<sup>2)</sup> Moritz stand also schon damals in naher Beziehung zum Hause Brok. Er hat auch an den weiteren Kämpfen, die Keno auf den Gipfel seiner Macht führten, teilgenommen. Im Jahre 1413 wurde der Kampf zwischen Hisko und Keno fortgesetzt. Keno verjagte seinen Gegner aus Emden und hielt diesen festen Platz seitdem besetzt, nahm 1415 Groningen ein und schlug endlich

<sup>1)</sup> Vergl. das Nähere bei Nirrnheim, Hamburg und Ostfriesland in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts.

<sup>2)</sup> Koppmann, Hansereceffe V, 580 § 3 ff.

1417 seine Feinde bei Nordhorn aufs Haupt. An diesem Ereignisse finden wir wieder Graf Moritz beteiligt. Emmius nennt ihn den *communis amicus* der Verbündeten. Er vermittelte zusammen mit Joffo von Leer ein Abkommen in Betreff der gemeinsam gemachten Gefangenen zwischen Reno und dessen Anhängern in Groningen.<sup>1)</sup> Sonst erfahren wir über seine Thätigkeit nichts Näheres.<sup>2)</sup> Sie scheint auch hier die eines Unterhändlers im Interesse Renos gewesen zu sein.

Nachdem Reno im Jahre 1417 gestorben war, übertrug sich das politische Verhältnis, in dem Moritz zu ihm gestanden hatte, auch auf seinen Sohn Otto, der, zunächst unter der Vormundschaft Joffos von Leer, Sibets von Rüstingen u. a., seinem Vater in der Regierung folgte. Als im Herbst 1417 die Gesandten des Kaisers Sigismund in Friesland erschienen, um den schon 1416 gefaßten Plan, das Land reichsunmittelbar zu machen, ins Werk zu setzen, hatten sie mit zwei großen, in bitterem Kampfe liegenden Parteien zu rechnen: die Distrikte Langewold, Fridewold und Humerke lagen in Zwist mit Groningen, Otto tom Broek und dessen Anhängern. Unter diesen wird in der Vollmacht der kaiserlichen Gesandten auch Moritz von Oldenburg genannt.<sup>3)</sup> Den verwickelten Kämpfen und fruchtlosen Bemühungen der Gesandten, die streitenden Parteien zu versöhnen, können wir hier nicht folgen, zumal da keine weiteren Nachrichten über die Thätigkeit des Grafen Moritz vorliegen. Der Grund für die nachgewiesenen Beziehungen zum hofischen Hause liegt in dem alten historischen Verhältnisse, in dem schon die Väter der drei Oldenburger Grafen zu dieser Familie standen.<sup>4)</sup>

Eine wichtige Folge davon war, daß Otto, wohl bald nach erlangter Mündigkeit (1418), sich mit Ingeborg, der Tochter von Moritz, vermählte.<sup>5)</sup> Aus dem Freundschaftsverhältnis wurde so

<sup>1)</sup> Emmius, *Hist. rer. Fris.*, pg. 265.

<sup>2)</sup> Emmius begnügt sich mit der summarischen Andeutung: *Mauritium . . . . Kenonis tum signa secutum.*

<sup>3)</sup> Friedländer, *Ostfriesl. UB. I*, Nr. 255. Die Vollmacht ist am 2. Oktober 1417 in Konstanz ausgestellt.

<sup>4)</sup> Vergl. oben S. 4, Anm. 1.

<sup>5)</sup> *Chron. Rast.*, pg. 110. Schiphower, pg. 165/66. Emmius, pg. 294.

eine enge Familienverbindung, deren Folgen wir noch kennen lernen werden.

Die letzte Spur der Thätigkeit von Moriz im Westen der Grafschaft weist uns nach der friesischen Bede. Am 26. März 1419 schloß Moriz mit den Häuptlingen von Barel Ede Nlies und Gerold, einen Vertrag ähnlicher Art, wie ihn 1386 sein Vater Konrad geschlossen hatte: die Häuptlinge bekannt, Turm und Kirche von Moriz empfangen zu haben; sie versprachen ihm, diese jederzeit einräumen und immer treu bleiben zu wollen, ferner, kein Bündnis mit den Friesen einzugehen.<sup>1)</sup> Es war ein Rest uralten Besitzes, den die Oldenburger hier mit Zähigkeit festhielten. Die in Barel ansässige Häuptlingsfamilie war wohl gegen Edo Wiemken auf oldenburgischen Schutz angewiesen. Außerdem lag dieser Teil der friesischen Bede den oldenburgischen Grenzburgen Konnevorde<sup>2)</sup> und Brijade<sup>3)</sup> am nächsten und konnte schon deshalb leichter behauptet werden.

#### § 4. Fehde der Grafen Dietrich und Christian mit Holland. Streitigkeiten mit der Hanse 1416—18.

Während Christian und Dietrich sich nach den Mißerfolgen von 1407/8 gegen Bremen ruhig verhielten und sich auch um die Delmenhorster Angelegenheit nicht kümmerten, finden wir sie etwa im Jahre 1416 (der genaue Zeitpunkt läßt sich nicht angeben<sup>4)</sup>) in

<sup>1)</sup> Urkunde im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv, Landesfachen.

<sup>2)</sup> Konnevorde war ein alter Waffenplatz gegen die Friesen, im Anfang des 14. Jahrhunderts erbaut (vergl. Brem. UB. II, 426), dann von Dietrich neu befestigt (Chron. Rast. pg. 110). In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts scheint die Burg jedoch mehr ein gefährliches Raubneß, als ein Schutzort gegen die Friesen gewesen zu sein. Eine Beschwerdeschrift des Stadtrats von Oldenburg gegen Konrad II. (Original im Stadtarchiv von Oldenburg, etwa zwischen 1360 und 1370 von vier verschiedenen Händen geschrieben), verzeichnet zahlreiche Raubthaten der hier sitzenden gräflichen Vögte gegen oldenburgische, mit Friesland Handel treibende Bürger.

<sup>3)</sup> Nach Chron. Rast. pg. 110 von Dietrichs Bruder Christian erbaut.

<sup>4)</sup> Alleinige Quelle Brem. UB. V, Nr. 118 (Schreiben Dietrichs und Christians an Bremen, Ende 1418), wo es heißt: „Guden vrundes, alse ju under mengen wol witlich is, dat wy wigende zint der van Holland unde



Fehde mit dem Grafen Wilhelm VI. von Holland. Da sich die oldenburgischen Interessen mit den holländischen schlechterdings nicht berühren konnten, haben wir keine Handhabe, über den Grund des Zwistes auch nur eine Vermutung auszusprechen. Die Oldenburger, und wohl auch Wilhelm von Holland, fochten ihre Sache auf die für sie bequemste und damals allgemein beliebte Weise aus, daß sie Vitalienbrüder in Dienst nahmen und gegen den Feind, wo er sich auf See zeigte, losließen.

Durch diese Art der Kriegsführung hatte die an sich wohl unwichtige holländische Fehde für die Oldenburger weitere Folgen, indem sie dadurch in Konflikt mit der Hanse gerieten. Denn die Vitalienbrüder und ihre ähnlich gearteten Genossen nahmen es mit ihrer Mission gegen die Holländer nicht genau, sondern vergriffen sich auch an andern Schiffen. Schon bei den Verhandlungen der Hanseendboten mit dem Rat von Hamburg im Dezember 1417 war davon die Rede, daß sich die Seeräuber in großer Zahl nach Oldenburg zögen; man fürchtete, daß sie im Frühjahr auschwärmen würden.<sup>1)</sup> Im Februar 1418 kam dieser Punkt wiederum zur Sprache, und man beschloß, Bremen, dem die Grafen verpflichtet waren, sich der Seeräuber zu enthalten<sup>2)</sup>, damit zu beauftragen, ihre Entlassung zu bewirken.

Inzwischen waren aber schon aus andern Ursachen Streitigkeiten der Oldenburger mit Hamburg entstanden. Die Grafen

hebben uns uppe de in dessem vorledenen jaren in maninge satet tor see wort mit den ghennen, de uns darto gedenet hebbet.“ Danach muß die Fehde mindestens 1416 begonnen haben.

<sup>1)</sup> Koppmann, Hansereceffe VI, 509. Receß von Sandjneben und Hamburg. 6—11. Dezember 1417.

<sup>2)</sup> Es kam eine Stelle aus dem oldenburgisch = bremischen Friedensschluß vom 6. Mai 1408 zur Verlesung. Koppmann a. a. O. Nr. 509 § 23. Wie groß das Interesse der andern Hansestädte an der Niederwerfung der Oldenburger durch Bremen war, zeigt folgender Passus bei Koppmann, Kämmererechnungen der Stadt Hamburg II, S. 21 (1411): Solvimus 80  $\text{G}$  consulatui Bremensi ad subsidium pro eo quod ipsi amicabiliter placitaverunt cum dominis comitibus de Oldenborgh . . . quod dicti comites eorumque heredes non deberent tenere piratas in dampnum sive preiudicium nostrorum aut aliorum mercatorum de hansa, super quibus consules Bremenses habent eorum litteras sigillatas.



hatten Hamburger Bürger gefangen genommen und dann den Hamburgern, als diese durch Vermittlung von Bremen darüber Klage führten, förmlich Fehde angesagt. Als Grund gaben sie allerlei Schädigungen an, die ihnen der hamburgische Hauptmann auf der Harburg, Gheverd Schulte, durch Raub, Brand, Gefangenahme von ihren Leuten u. s. w. zugefügt hätte. Gheverd Schulte war damals schon gestorben. Da die Oldenburger ihre Beschwerden gegen ihn erst jetzt vorbrachten, sahen die Hamburger darin nur einen Vorwand der Grafen, um Seeräuber halten zu können. Sie waren bereit, ihre Sache dem Schiedsspruch des Erzbischofs von Bremen anheim zu stellen, meinten aber, daß sich die Oldenburger wohl durch eine kleine Summe von 100, 50 oder 40 Mark würden abfinden lassen. Es wurde beschlossen, daß Bremen, dessen Vertreter hier (in Hamburg 11—13. Februar) nicht anwesend waren, auch über diese Sache mit den Oldenburgern verhandeln sollte.<sup>1)</sup>

Bremen hatte diesen Weg nun schon vorher auf die Bitte der Hamburger hin betreten, aber alle Verhandlungen und Zusammenkünfte mit den Grafen von Oldenburg waren ohne Erfolg gewesen. Es schlug nun vor, daß Hamburg seine Vertreter nach Bremen schicken sollte, um hier selbst mit den Oldenburgern zu verhandeln.<sup>2)</sup> Dazu kam es aber nicht; die Grafen wollten nichts von einem Schiedsgericht in Bremen wissen; eher waren sie geneigt, die Vermittlung der kaiserlichen Bevollmächtigten in Friesland anzunehmen. Diese jedoch, mit den friesischen Wirren vollauf beschäftigt, beschränkten sich darauf, Lübeck zu friedlicher Haltung zu ermahnen.<sup>3)</sup> Lübeck hatte nämlich, ebenfalls durch oldenburgische Vitalienbrüder geschädigt, mit Hamburg gegen die Oldenburger gemeinsame Sache gemacht.

<sup>1)</sup> Koppmann, Hanserecesse VI, Nr. 528, § 6—10. Die Verhandlungen fanden anfangs in Hamburg statt. Am 14. Februar begannen sie wieder in Stade, wo jetzt auch die Bremer anwesend waren.

<sup>2)</sup> Koppmann, a. a. O. Nr. 528, §§ 22—26; Stade, 14. Februar.

<sup>3)</sup> Lübeck. UB. VI, Nr. 10, 14. Febr. 1418. Die zu Stade versammelten Ratsfendboten konnten also von diesem Schreiben noch keine Kenntnis haben. Der Brief scheint von den Gesandten auf Anregung der Grafen geschrieben zu sein. Bemerkenswert ist die Begründung ihres Vorgehens und

Die Städte lehnten sich an die Mahnung der Gesandten natürlich nicht. Sie waren in Stade mit dem Beschlusse auseinandergegangen, die Oldenburger dringend aufzufordern, die Seeräuber zu entlassen, und, im Fall, daß es nicht geschähe, Friedeschiffe auszurüsten.<sup>1)</sup> Die Grafen sträubten sich aber, die Vitalienbrüder ziehen zu lassen, weil sie diese zu ihrer holländischen Fehde nicht entbehren konnten. So schritt denn die Hanse mit den Waffen ein.<sup>2)</sup> Besonders Hamburg und Lübeck setzten den Oldenburgern hart zu, so daß diese sich schon im April 1418 zu Unterhandlungen bequerten. Am 17. April vereinbarten die Bevollmächtigten der beiden Städte mit Graf Christian zunächst ein vorläufiges Abkommen, dessen endgültige Annahme letzterer von einer Geldzahlung der Städte abhängig machte.<sup>3)</sup> Da diese jedoch in dem Entwurfe vom 17. April keine sichere Gewähr für die Abstellung der Übelstände sahen, schickten sie ihre Abgesandten nach Bremen, wo, früherer Verabredung gemäß, eine Zusammenkunft stattfinden sollte.<sup>4)</sup> Die Grafen aber, die am 17. April mit den hansischen Unterhändlern eine Verschiebung dieser Zusammenkunft bis nach Pfingsten vereinbart hatten, ließen sich jetzt trotz mehrfacher Bitten und Aufforderung nicht dazu herbei, in Bremen zu erscheinen. Die Städte (Lübeck, Hamburg, Bremen, Stade) sahen sich also genötigt, ihre Vertreter nach Oldenburg zu senden. Hier kam endlich am 12. Juni ein Friedensvertrag zustande,<sup>5)</sup> der den

---

ihrer Mahnung an Lübeck: sie bedürften der Hülfe der Oldenburger Grafen für ihre friesischen Angelegenheiten (Moritz und seine friesischen Freunde!).

<sup>1)</sup> Koppmann, a. a. O. Nr. 528, §§ 27. 28.

<sup>2)</sup> Lübeck. UB. VI, Nr. 23. Die Lübecker sahen in dem Abkommen vom 17. April den Versuch der Oldenburger „up dat se unse vrunde ud der zee mede bringen mogen.“ Dasselbst ist auch von den Kosten für die ausgeschieden Schiffe die Rede. Hamburg hatte schon im vorigen Jahre ein Schiff gegen die Piraten in der Weser ausgesandt. Vergl. Koppmann, Kammereirechnungen der Stadt Hamburg, II. S. 27, f. ebend. S. 29, 5.

<sup>3)</sup> Lübeck. UB. VI, Nr. 20.

<sup>4)</sup> Vergl. das Schreiben der Abgesandten an den Rat von Hamburg, Lübeck. UB. VI, Nr. 22, und das Schreiben der Lübschen Gesandten an ihren Rat von Hamburg aus. Lübeck. UB. VI, Nr. 23.

<sup>5)</sup> Lübeck. UB. VI, Nr. 24. Brem. UB. V, Nr. 103.

Städten aber nicht viel bessere Garantien bot, wie der Entwurf vom 17. April. Die Grafen gelobten zwar, für den ihnen zugefügten Schaden keine Rache zu nehmen, und nie wieder Seeräuber in ihrem Gebiet zu hausen, um den Kaufmann zu beschädigen. Daß aber die zur Zeit in oldenburgischen Diensten stehenden „ghesellen“ und „uthliggers“ entlassen würden, konnten die Städte nicht durchsetzen; sie mußten sich mit der zweideutigen Versicherung begnügen, daß diese sich jeder Schädigung des Kaufmanns enthalten sollten.

Zugleich vermittelten die Städte einen zweijährigen Waffenstillstand zwischen den Grafen von Oldenburg und Wilhelm von Holland und übernahmen es innerhalb dieser Frist einen definitiven Frieden zustande zu bringen.<sup>1)</sup>

Ein sicherer Friedenszustand war durch den Vertrag vom 12. Juni nicht gewährleistet. Hamburg und Lübeck waren mit dem Verhalten der Grafen nach dem Abschluß nicht zufrieden. Es wurden neue Verhandlungen eingeleitet,<sup>2)</sup> aber die Abgesandten der Städte verließen schließlich Oldenburg ohne Abschied, da sie zu dem ehrlichen Willen der Grafen kein Vertrauen mehr hatten. Sie klagten über Bruch der Verträge und rüsteten, wie es scheint, ernstlich zu neuen Kämpfen. Jetzt wurde den Grafen Christian und Dietrich die Sache doch bedenklich. Sie versicherten, daß sie die Verträge halten wollten und erklärten sich zu Schadenersatz und schiedsgerichtlicher Austragung der gegen sie erhobenen Beschwerden bereit.<sup>3)</sup> Als die Städte ihnen darauf gar nicht antworteten, er-

<sup>1)</sup> Quelle ist das S. 27 Anm. 4 erwähnte Schreiben des Grafen an Bremen (Ende 1418). Da die Vertragsurkunde vom 12. Juni hiervon, wie auch von der den Grafen seitens der Städte nachweislich geleisteten Geldzahlung (Koppmann, Kammereirechnungen der Stadt Hamburg II, 29, 12, Lübeck. UB. VI, 34 und 112, Brem. UB. V, Nr. 272) nichts berichtet, ist anzunehmen, daß hierüber besondere Urkunden ausgestellt wurden, die uns nicht erhalten sind. Für die Annahme einer unvollständigen Überlieferung der Urkunde vom 12. Januar finde ich weder sachliche noch formelle Gründe.

<sup>2)</sup> Oder die begonnenen (vom Juni) fortgesetzt, das geht aus dem betreffenden Schreiben des Grafen (Lübeck. UB. VI, Nr. 69, Novbr. 15) nicht bestimmt hervor.

<sup>3)</sup> Schreiben der Grafen an Lübeck vom 15. Novbr. 1418. Lübeck. UB. VI, 69.



suchten sie Ende November oder Dezember 1418 Bremen um Vermittlung bei Hamburg und Lübeck und baten dringend, einen Angriff auf sie nicht zu unterstützen.<sup>1)</sup> Nachdem sie sich dann am 1. März 1419 nochmals schriftlich mit erneuten Loyalitätsversicherungen und der Bitte um Antwort auf ihre früheren Schreiben und auf die durch einen Sendboten mündlich überbrachten Erklärungen an Hamburg gewandt hatten,<sup>2)</sup> kamen die Vertreter von Lübeck, Hamburg und Stade Ende März mit den Grafen in Bremen zusammen. Hier gelobten diese den Hansestädten am 1. April, ihre Vitalienbrüder, Auslieger u. s. w. unverzüglich landwärts zu entlassen und nie wieder in ihrem Gebiet zu dulden.<sup>3)</sup>

Damit kamen die Grafen dem Begehren der Hanse endlich unzweideutig entgegen. Von weiteren Streitigkeiten hören wir seitdem nicht mehr. Welchen Abschluß die holländische Fehde gefunden hat, ist nicht bekannt. Wahrscheinlich ließen es sich die Städte angelegen sein, auch diese endgültig aus der Welt zu schaffen.

### §. 5. Neue Kämpfe in Rüstingen. 1419—20.

Das friedfertige Verhalten Dietrichs und Christians und ihre Besorgnis vor neuen Verwicklungen mit der Hanse hängt vermutlich mit den Vorgängen zusammen, die sich im Jahre 1418 in Rüstingen abgespielt hatten.

Edo Wiemken, der Häuptling in Rüstingen, westlich der Jade, war 1414 oder 1415 gestorben. Sein Enkel Sibet Papinga, der Sohn von Edos Tochter Frouwa und Lübbe Sibet von Burhave, war sein Haupterbe,<sup>4)</sup> zugleich der Erbe seiner kriegerischen

<sup>1)</sup> Brem. UB. V, Nr. 118. Da in diesem Schreiben deutlich auf den an die Städte gerichteten Brief vom 15. November Bezug genommen wird, kann es nicht vor dem 15. November verfaßt sein, wie im Lübeck. UB. VI, S. 107 Anm. 1 angenommen wird, sondern muß Ende 1418 oder Anfang 1419 abgeschickt sein.

<sup>2)</sup> Lübeck. UB. VI, Nr. 78. Regesten über alle diese Schriftstücke auch bei Koppmann, Hanserecessu VII, S. 9 ff.

<sup>3)</sup> Brem. UB. V, Nr. 126. Lübeck. UB. VI, 86.

<sup>4)</sup> Über die Verteilung des Erbes Edo Wiemkens unter seine Nachkommen s. v. Riehthofen, a. a. O. S. 20 ff. Mirnheim, a. a. O. S. 140.

Unternehmungslust und seiner politischen Stellung, besonders in Rücksicht auf die kleinen Häuptlinge in Butjadingen. Aber während Edo Wiemken seine wahren Interessen immer der Befriedigung persönlicher Rachegefühle geopfert und mit unglaublicher Kurzsichtigkeit Bremen bei der Beseitigung seiner gefährlichsten Gegner in Rüstingen in die Hände gearbeitet hatte, kann man bei Sibet von einer zielbewußten, sich selbst treu bleibenden Politik reden. Überhaupt gebührt die historische Stellung, die man bisher meist Edo Wiemken zuerteilt hat, in jeder Hinsicht seinem Enkel Sibet, der in Rücksicht auf den eng begrenzten Wirkungskreis, in den er gestellt war, eine hervorragende Persönlichkeit ist.

Sein Hauptstreben war, die bremische Macht in Rüstingen zu stürzen, oder wenigstens ihre Ausdehnung auf das Land nördlich der Heete, Butjadingen, zu verhindern. Die hier hausenden kleinen Häuptlinge konnten sich gegen Bremen nur behaupten durch engen Anschluß an den mächtigen Häuptling jenseits der Jade. Sie sahen wie in Edo Wiemken so jetzt in seinem Nachfolger ihren Schutz- und Oberherrn und erkannten ihn als solchen an. Der Hülfe Sibets bedurften sie um so mehr, als die Gemeinden ihre Herrschaft nur mit Widerwillen ertrugen und sich nach Bremen hinneigten. Das trat offen hervor, als Sibet 1418 mit Zustimmung der Häuptlinge eine allgemeine Schatzung durchzuführen versuchte. Einmütige Erhebung der Gemeinden, die sich des Beistandes Bremens versichert hatten, war die Folge.<sup>1)</sup> Ein feindlicher Zusammenstoß wurde aber zunächst durch die kaiserlichen Gesandten in Friesland und den bremischen Rat verhindert. Diese vermittelten am 29. August 1418 zwischen den Häuptlingen und den Gemeinden einen Waffenstillstand, der bis Jakobi 1419 dauern sollte.<sup>2)</sup>

Sibet rüstete aber schon zu neuem Losschlagen für das nächste Frühjahr. Im Gegensatz zu Edo Wiemken, der im entscheidenden Augenblicke nicht mit den Oldenburger Grafen zu-

<sup>1)</sup> Rhyneberch-Schene S. 145. Schm. a. a. D. S. 98.

<sup>2)</sup> Brem. UB. V, Nr. 110. S. auch die fries. Chronik a. a. D. S. 325, die hier den Bericht bei Rhyneberch-Schene ergänzt.



sammengewirkt hatte, suchte Sibet, die zwischen ihm und den Grafen von Oldenburg vorwaltende Interessengemeinschaft gegenüber den Bestrebungen von Bremen würdigend, für den bevorstehenden Kampf ihren Beistand zu gewinnen. In Ostfriesland war er mit dem Grafen Moriz in freundschaftliche Berührung gekommen. Am 17. April 1418 sehen wir ihn bei den Verhandlungen Christians mit den Hanseboten anwesend. Vielleicht hat er auf Dietrich und Christian eingewirkt, daß sie sich mit den Hansestädten einigten, um für ein Eingreifen in die Rüstinger Dinge freie Hand zu bekommen. Wahrscheinlich waren sie um die Zeit, wo sie sich mit der Hanse endgültig aussöhnten, mit Sibet zu gemeinsamem Vorgehen in Rüstingen verbündet. Ihr Verhältnis zu Bremen wurde dadurch fürs erste gar nicht berührt, da Bremen damals noch keineswegs ein Bündnis mit den rüstingischen Gemeinden geschlossen hatte.<sup>1)</sup>

Um Ostern 1419 unternahmen Sibet und Christian von Oldenburg einen gemeinsamen Angriff auf Butjadingen, dem ein wohlüberlegter Plan zu Grunde lag.<sup>2)</sup> Sibet sollte von der Tade,

<sup>1)</sup> Auch irrt Ehme (a. a. O. S. 100), wenn er meint, daß Christian von Oldenburg durch sein Bündnis mit Sibet gegen die Butjadinger gegen den Vertrag mit der Hanse vom 1. April d. J. verstoßen hätte. Zwar berichtet Wolters, Chron. Brem. pg. 71, daß Christian und Sibet Piraten gegen Bremen gehalten hätten. Das ist aber unrichtig. Christian ist mit Bremen überhaupt nicht in Zwist geraten, und Sibet hat erst einige Monate später, als er Bremen Fehde ansagte, Seeräuber in Dienst genommen.

<sup>2)</sup> Zur Ergänzung und Berichtigung der lückenhaften chronikalischen Überlieferung bieten folgende Aktenstücke reiches Material: 1) Beschwerdeschreiben Sibets und Christians gegen die Butjadinger Gemeinden und Bremen an Hamburg und Lübeck. c. 10. Juni 1419, Lübeck. UB. VI, Nr. 96, 97. 2) Schreiben Bremens an die Hansestädte, Brem. UB. V, Nr. 133, 135. 3) Bremen an die Kgl. Gesandten. Anf. Juni 1419, Brem. UB. V, Nr. 128. 4) Bremen an den Bischof von Münster, 27. Septbr. 1419, Brem. UB. V, Nr. 137. Handhaben zur Beurteilung der sich widersprechenden Behauptungen der beiden Parteien bietet der Schiedsspruch vom 26. April 1420, Brem. UB. V, Nr. 146. — Vergl. auch Koppmann, Hanserecesses VII, S. 30 ff. — Über den Zeitpunkt des Angriffs s. Ehme a. a. O. S. 99 Anm. 3. Die Angabe des Schiedsspruches, daß der Überfall auf die Oldenburger Dienstag nach Quasimodogeniti erfolgt sei, bestätigt das von Ehme aus dem Ratsdenkeltbuch nachgewiesene Datum: Ostern 1419.

Christian von der Weser aus gleichzeitig einen Anfall auf die Küsten der rüstringischen Halbinsel machen, um so den Gegner von allen Seiten zugleich zu fassen. Die Butjadinger waren aber auf der Hut und wußten ihre Küsten an der Jade wie an der Weser gegen beide Angreifer mit Erfolg zu verteidigen. Graf Christian, der bei Blexen, dem alten Landungs- und Angriffspunkt an dieser Küste, vergeblich zu landen versucht hatte, gelang es schließlich, eine kleine Abteilung, eine Schar von 100 Gewappneten, ans Land zu setzen. Diese verschanzten sich nun an einem günstig gelegenen Platze und plünderten von hier das Land aus, um die Aufmerksamkeit der Friesen vom Strande abzulenken und so den übrigen Oldenburgern die Landung zu ermöglichen. Aber auch das mißglückte. Unter diesen Umständen kam zwischen den butjadingischen Gemeinden einerseits und den Oldenburgern, Sibet und den mit ihm verbündeten Häuptlingen andererseits ein Vergleich zustande, wonach die Oldenburger mit ihrem Raube das Land ungefährdet verlassen, die Häuptlinge auf ihren Gütern im Lande wohnen bleiben und ihr Erbe behalten sollten.

Als nun aber die Oldenburger am folgenden Tage abziehen wollten, wurden sie von den Butjadingern angegriffen, allerdings ohne Erfolg. Sie schickten sich darauf an, ihre feste Stellung wieder einzunehmen, begaben sich jedoch, als die Gemeinden ihnen von neuem freien und sicheren Abzug gelobt hatten, wieder auf den Marsch. Während sie aber mit ihrem Gepäck sorglos des Weges zogen, wurden sie von den Friesen, die sich inzwischen verstärkt hatten, zum zweiten Mal überfallen und sämtlich getötet oder gefangen.

Der Angriff Sibets und Christians war somit an dem energischen Widerstande der Gemeinden gescheitert. Beide wandten sich nun, über das Verhalten der Butjadinger nach dem Vergleich Klage führend, an den Rat von Bremen. Der Rat äußerte sein Bedauern über den Vorfall und veranstaltete eine Zusammenkunft der streitenden Parteien in der Friedeburg, die aber resultatlos verlief. Sibet und Christian drangen nun wiederholt in den Rat, er möge die Rechtsentscheidung über den Streitfall annehmen, womit auch die Gemeinden einverstanden waren. Dazu wollte sich der Rat





jedoch auf keine Weise verstehen. Bremen sah eben voraus, daß sich bei weiteren Streitigkeiten in Butjadingen bald treffliche Gelegenheit zur Einmischung bieten werde, und wollte sich deshalb nicht die Hände binden. Die Gemeinden konnten sich ihrer Feinde auf die Dauer doch nicht ohne bremische Hülfe erwehren. Zwar wußten sie Sibet von ihrem Lande fern zu halten, sahen sich aber fortwährend durch die mit ihm verbündeten Häuptlinge, welche die festen Kirchen besetzt hielten, bedroht. Um gegen diese ein für alle mal der bremischen Unterstützung sicher zu sein, begaben sich die Gemeinden am 1. Juni 1419 förmlich unter den Schutz und die Botmäßigkeit Bremens.<sup>1)</sup> Dann wurde der Kampf gegen die Häuptlinge in kurzer Zeit von Bremen siegreich zu Ende geführt.

Sibet sagte jetzt, während die Bremer seinen Vater in Burhave belagerten, Fehde an,<sup>2)</sup> konnte aber auch diesmal weder gegen die Gemeinden noch gegen Bremen etwas ausrichten. Zugleich beschwerte er sich mit Christian von Oldenburg über das Vorgehen Bremens bei Hamburg und Lübeck und den königlichen Gesandten.<sup>3)</sup> Christian trat jedoch in den Kampf gegen Bremen nicht mit ein,<sup>4)</sup> vielmehr zogen sich die Oldenburger jetzt gänzlich vom Schauplatz zurück. Bremen war und blieb Herr in Butjadingen trotz des Einspruchs der Gesandten.

An diese schloß sich Sibet jetzt auf das engste an. Gegen Anerkennung der königlichen Oberhoheit wurden ihm am 8. April 1420 von König Sigismund Gebiete in Östringen, Seever- und Wangerland sowie ganz Butjadingen übertragen.<sup>5)</sup> Die tatsächliche Bedeutung dieses Aktes war gering, denn Butjadingen blieb nach wie vor in den Händen der Bremer und die übrigen Gebiete hatte Sibet schon vorher größtenteils inne. Uns interessiert dieser Vorgang aber deshalb, weil wir darin eine Bestätigung dafür erblicken,

<sup>1)</sup> Brem. UB. V, Nr. 127.

<sup>2)</sup> Friedländer, Ostfries. UB. I, Nr. 264.

<sup>3)</sup> Nur die Antwort Bremens darauf ist erhalten. Brem. UB. V, Nr. 128, Anfang Juni.

<sup>4)</sup> Das ergibt sich unzweideutig aus den Sühnebestimmungen des Friedensschlusses.

<sup>5)</sup> Friedländer, Ostfries. UB. II, Nr. 1763.

daß die oldenburgischen, mit dem Komitat im Osterga zusammenhängenden Gerechtsame in diesen Landen nicht nur verloren sondern auch schon verschollen waren.

Die Entscheidung und Erledigung der Streitsache zwischen den Oldenburgern und Sibet einerseits und Bremen und Butjadingen andererseits übertrug König Sigismund am 8. April 1420 dem Bischof Otto von Münster.<sup>1)</sup> Dieser veranlaßte zunächst einen Waffenstillstand, wobei er sich Christians von Oldenburg als Mittelsmann bei Sibet bediente. Dann wurde am 26. April 1420 der Schieds- und Friedensspruch verkündet.<sup>2)</sup> Christian von Oldenburg bekam wenigstens die Genugthuung, daß die Butjadinger das für die Gefangenen schon bezahlte Lösegeld wieder herausgeben und die andern Gefangenen ohne Lösegeld freilassen mußten.<sup>3)</sup> Den Häuptlingen und Sibet wurde freie Nutznießung ihrer Güter und Renten, aber keinerlei Herrenrechte zugestanden. Die erst vor wenigen Tagen erfolgte Übertragung Butjadingens an Sibet war durch diesen Entscheid wieder aufgehoben. Daß nämlich das Verhältnis Bremens zu den butjadingischen Gemeinden in dem Schiedsspruch mit keinem Worte berührt wurde, war eine stillschweigende Anerkennung der bremischen Errungenschaften. Die formelle kaiserliche Legitimation der Herrschaft Bremens in Butjadingen erfolgte nach zwei Monaten.<sup>4)</sup> Dieser rasche Wechsel der obersten Gewalt in ihrer Stellungnahme zu den wichtigsten politischen Angelegenheiten in Friesland kennzeichnet ihre Ohnmacht und die Aussichtslosigkeit der Bestrebungen der beiden Gesandten.

So war Bremen am Ziele; es beherrschte das ganze Land zwischen Jade und Weser, während die Oldenburger zum zweiten Male mit ihrem Versuch, hier festen Fuß zu fassen, Schiffbruch gelitten hatten. Zwar brach die bremische Macht in Rüstingen schon nach 4 Jahren zusammen vor dem Ansturm Ottos tom Brok,

<sup>1)</sup> Friedländer, Ostfries. UB. II, Nr. 1762.

<sup>2)</sup> Brem. UB. V, Nr. 144, 146.

<sup>3)</sup> Vergl. auch Brem. UB. V, Nr. 246.

<sup>4)</sup> Brem. UB. V, Nr. 151. Die kaiserliche Bestätigung der zunächst von den Gesandten auf Widerruf vollzogenen Übertragung ebenda Nr. 155.

Fokkos von Leer und Sibets,<sup>1)</sup> der sein Ziel nicht wie Graf Christian gleich nach dem ersten mißglückten Anlauf aufgegeben hatte. Damit war das Werk jahrzehntelanger Kämpfe und Anstrengungen in einigen Wochen vernichtet — aber Oldenburg hatte weder an dieser großen That Anteil, noch erwuchs ihm daraus irgend welcher Nutzen. Noch beinahe ein Jahrhundert sollte vergehen, bis ein glücklicherer Regent das Ziel seiner Vorfahren erreichte.

### § 6. Tod von Moriz und Christian; Nikolaus von Delmenhorst Erzbischof von Bremen.

An allen Kämpfen der letzten Jahre hat Graf Moriz nicht den geringsten Anteil genommen. Wir haben ihn, seitdem wir den Spuren seiner Thätigkeit in Ostfriesland folgten, aus den Augen verloren. An ganz anderer Stelle taucht er im Jahre 1419 noch einmal auf: er beteiligte sich an der Fehde zwischen dem Erzstift Bremen und den Herzögen von Braunschweig und zwar stand er dabei mit den Grafen von Delmenhorst und Hoya auf Seiten des Erzbischofs gegen seine braunschweigischen Verwandten.<sup>2)</sup> Grund und Zweck seiner Beteiligung ist uns unbekannt.

Schon im nächsten Jahre, am 3. September 1420, ist Moriz an der Pest gestorben; bald darauf erlag seine Gemahlin derselben Krankheit. Beide wurden im Kloster Rastede, dem Moriz im Leben ein warmer Freund gewesen war, bestattet. Ihre Tochter Ingeborg ließ ihnen hier später Grabsteine setzen und Memorien stiften.<sup>3)</sup> Männliche Nachkommen hat Moriz nicht hinterlassen. Von seinen beiden Töchtern war Ingeborg, wie schon erwähnt, mit Otto

<sup>1)</sup> Ehmed a. a. D. S. 103, v. Bippen a. a. D. S. 284 f. Bei dem durch die Hansestädte vermittelten Friedensschluß (Friedländer, Ostfries. UB. II, Nr. 1766), der in Oldenburg zustande kam, fungiert Graf Dietrich als Zeuge.

<sup>2)</sup> Hynesberch-Schene S. 147 f., Wolters, Chron. Brem. pg. 72, Crantz, Saxonica XI, 13, Metropolis XI, 21, Hoyer UB. I, Nr. 410.

<sup>3)</sup> Chron. Rast. pg. 110 f., Friedländer, Ostfries. UB. I, Nr. 399 f. Der Grabstein von Moriz ist erhalten. Vergl. H. Duden im Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg I, S. 24, Anm. 5.

tom Brok, die andere, Anna, an einen Grafen von Waldeck vermählt.<sup>1)</sup>

Durch den Tod von Moritz wurden die freundschaftlichen Beziehungen zu den ostfriesischen Großen vorläufig unterbrochen. Es kam sogar schon einige Wochen nachher zu einem ernstlichen Konflikt zwischen seinen Vettern und Otko tom Brok. Dietrich und Christian müssen mit der Herausgabe des Brautshatzes der Ingeborg, auf den Otko jetzt Anspruch erhob, Schwierigkeiten gemacht haben, denn am 23. Oktober 1420, wo Otko seine Fehde mit Sibet durch einen vorteilhaften Frieden abschloß,<sup>2)</sup> ging er mit diesem zugleich ein Schutz- und Trugbündnis gegen alle Feinde Frieslands, insbesondere gegen die Grafen von Oldenburg ein, die hier als die beständigen Heimsucher der friesischen Grenzlande erscheinen.<sup>3)</sup> Sibet verpflichtete sich, für den Fall, daß die Grafen den Brautshatz der Ingeborg nicht herausgeben würden, Otko bei einem nächste Ostern zu unternehmenden Kriegszuge in die Graffschaft Oldenburg mit aller Macht zu unterstützen. Zu Feindseligkeiten scheint es nicht gekommen zu sein, sei es, daß der Brautshatz herausgegeben wurde, sei es, daß Sibet und Otko zu sehr durch ihre friesischen Händel in Anspruch genommen wurden. Es handelte sich bei der ganzen Angelegenheit wohl lediglich um eine Geldfrage.

Nicht lange nach dem Tode von Moritz, zwischen dem 4. April und dem 15. Juni 1421, starb auch Dietrichs Bruder Christian, ohne legitime Nachkommen zu hinterlassen.<sup>4)</sup> Er wurde in der Lambertikirche zu Oldenburg bestattet. Christian war, wie es scheint,

<sup>1)</sup> Chron. Rast., pg. 110, Hoyer, UB. I, Nr. 1149 (20. April 1434) und 458 (22. Juni 1438). Hier tritt sie als Erbin ihrer verstorbenen Schwester auf.

<sup>2)</sup> Friedländer, Ostfries. UB. I, Nr. 280.

<sup>3)</sup> „were hd, dat de heren van Oldenborch . . . . uns scaden deden ofte doen leten, in ofte uth der herscop myt roverehe, deverehe, oft myt mortberenne, alse se alsus lange daen und doen laten hebben“ —. Mag das auch etwas übertrieben ausgedrückt sein, so wirft diese Stelle doch ein neues Licht auf die Verhältnisse an der oldenburgisch=friesischen Grenze. Der alte nationale Gegensatz tritt hier wieder scharf hervor.

<sup>4)</sup> Chron. Rast., pg. 110. Am 4. April 1421 kommt er mit Dietrich zuletzt urkundlich vor (Urk. im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv).



eine jugendlich unbesonnene, hitzige, aber auch thatenlustige Natur, die Seele der rüstingischen Bestrebungen, die mit ihm für lange Zeit zu Grabe gingen. Bei den Benediktinermönchen in Rastede scheint er und sein Bruder Dietrich — wieder im Gegensatz zu Moritz — sich nicht besonderer Beliebtheit erfreut zu haben.<sup>1)</sup>

In demselben Jahre vollendete sich auch die in ihren verschiedenen Stadien behandelte Entwicklung des auf völlige Entfremdung hinauslaufenden Verhältnisses von Delmenhorst zu Oldenburg. Otto von Delmenhorst hatte 1414 nicht nur die Grafschaft an das Erzstift Bremen veräußert, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach schon damals zugleich ein anderes Geschäft mit dem Bremer Kapitel eingeleitet<sup>2)</sup>: es war verabredet worden, daß sein Sohn Nikolaus Erzbischof von Bremen werden und, sobald er den bremischen Stuhl bestiegen, die Grafschaft Delmenhorst, die er bis dahin gemäß dem Vertrage von 1414 als erzbischöflicher Amtmann zu verwalten hatte, dem Erzstift übertragen sollte. Nachdem Otto, wahrscheinlich 1417, in hohem Alter gestorben war,<sup>3)</sup> erneuerte sein Sohn Nikolaus, der letzte der Delmenhorster Linie, jene Abmachungen. Am 20. Dezember 1420 gelobte er, falls er zum Erzbischof von Bremen erwählt würde, ohne Zustimmung des Kapitels keine dem Erzstift gehörenden Schlösser zu versetzen und innerhalb dreier Monate Schloß und Grafschaft Delmenhorst mit der Welsburg dem Erzstift zu übergeben.<sup>4)</sup> Darauf wurde er, nach vorher-

<sup>1)</sup> Das zeigt eine Erzählung im Chron. Rast. anlässlich seines Todes: Dietrich und Christian hätten gelobt, wenn sie Moritz, der damals an der Pest darniederlag, überleben würden, „quod vellent iniusta deponere, videlicet garbas et ligna et quae a villicis huius monasterii veherentur ad castrum Oldenburg“. (Über diese Gefälle s. unten Teil II.) Nach dem Tode von Moritz sei aber doch alles beim Alten geblieben. Daher sei Christian seinem Vetter bald im Tode nachgefolgt.

<sup>2)</sup> Urkunde darüber nicht vorhanden. Schene (S. 149) scheint aber eine Urkunde vorgelegen zu haben; s. besonders die ausführliche, vielfach auf den Urkunden beruhende Darlegung im Chron. Rast. pg. 111, 112. v. W. d. A., T. 37.

<sup>3)</sup> v. Halem I, S. 309 hat das unrichtige Todesjahr 1421. In einer Urkunde vom 28. April 1418 (Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv) tritt nur Nikolaus mit seiner Mutter Richarda auf. Graf Otto war also damals schon tot.

<sup>4)</sup> Brem. UB. V, Nr. 164. Unter den speziellen Bestimmungen in dieser Kapitulation findet sich auch die, daß Nikolaus nicht die Ausflucht ge-

gegangener Verwendung des Kapitels für ihn beim Papst, am 16. Januar 1421 zum Erzbischof von Bremen erwählt<sup>1)</sup> und be-  
stieg den bremischen Stuhl. Die Grafschaft Delmenhorst wurde  
damit ein Territorium des bremischen Stiftes.<sup>2)</sup>

## B. Die alleinige Regierung des Grafen Dietrich. 1421—36.

Die Geschichte der Grafschaft Oldenburg in den ersten beiden  
Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts, während der gemeinsamen Re-  
gierung, oder, besser gesagt, dem Nebeneinanderregieren der drei  
Grafen Moritz, Dietrich und Christian, war eine Kette von schwachen  
und rasch wieder aufgegebenen Anläufen, von Beziehungen, die, kaum  
angeknüpft, bald wieder abgebrochen wurden, von Mißerfolgen und  
Niederlagen schwerster Art. Die Ursache davon liegt wohl be-  
sonders darin, daß es an einheitlicher und erfahrener Leitung fehlte.  
Graf Moritz stand seinen Bettern fern und ging meist seinen eigenen  
Weg. Christian war raschen Impulsen zugänglich, aber, soweit wir  
uns überhaupt ein Urteil bilden können, von geringer Ausdauer, und  
Dietrich tritt selbständig handelnd in der ganzen Zeit so gut wie  
gar nicht hervor. Die Möglichkeit einer einheitlichen Politik und  
einer Zusammenfassung der geringen Mittel und Kräfte der Graf-  
schaft war erst jetzt, nachdem Dietrich alleiniger Regent geworden  
war, gegeben.

### § 1. Die ersten Jahre der Alleinregierung Dietrichs. Seine zweite Vermählung. Fehde mit Hoya 1423.

Da Graf Dietrich seit etwa 15 Jahren Witwer war und  
von seiner ersten Gemahlin, Adelheid von Delmenhorst, keine Kinder

brauchen sollte, er habe diese Versprechungen als Graf von Delmenhorst ge-  
geben und brauche sie als Erzbischof nicht zu halten, s. Nr. 181.

<sup>1)</sup> Rhinesberch-Schene S. 149, G. Corner a. a. O. pg. 1247.

<sup>2)</sup> Die Huldigung der Ratmannen und Bürger wird dem Kapitel und  
Nikolaus allerdings erst 1423 geleistet (Urk. vom 7. Juni 1423 im Oldenb.  
Haus- u. Centr.-Archiv). S. auch Brem. UB. V, Nr. 210. Nach einiger  
Zeit wurde die Grafschaft vom Kapitel wieder an Nikolaus „uti archiepiscopo  
Bremensi et eorum vero domino“ als erzbischöfliches Tafelgut übertragen.  
(Rhode, Registrum honorum et iurium ecclesiae Brem. bei Leibniz. SS. Tom. II,  
pg. 268.)

hatte, war es von großer Bedeutung für die oldenburgische Dynastie, daß er sich 1423 von neuem vermählte. Er heiratete die Witwe des mecklenburgischen Fürsten Balthasar, Heilwig, die Tochter Gerhards VI. von Schleswig-Holstein.<sup>1)</sup> Die Vorgeschichte dieser Vermählung ist uns nicht bekannt. Wir erfahren nur, daß sie durch Herzog Wilhelm von Braunschweig vermittelt wurde.<sup>2)</sup> Von Heilwig waren drei Brüder am Leben, und so konnte damals noch niemand ahnen, daß diese Vermählung weitere dynastische Folgen haben, geschweige denn, daß sie dem Oldenburger Grafen Hause eine europäische Bedeutung bescheeren würde. Es ist deshalb auch keinerlei Bestimmung über die Successionsberechtigung der Descendenzen aus dieser Ehe oder etwa über Verzicht auf die Erbfolge in Schleswig-Holstein getroffen worden.<sup>3)</sup> Nur das Wittum der Gemahlin Dietrichs wurde vorher genau festgesetzt: für den Fall, daß Dietrich vor seiner Gemahlin sterben sollte, wird ihr die ganze Grafschaft zur Leibzucht bestimmt. Wenn männliche Erben vorhanden sind, soll die Gräfin diesen die Grafschaft übergeben, sobald sie mündig geworden sind, gegen eine jährliche Rente von 800 rhein. Gulden in Gütern zu Donnerstree oder sonstwo, aber nicht in Oldenburg. Wenn die Manneserben abgehen, soll die Mutter die ganze Grafschaft wieder empfangen. Ist eine Tochter die Erbin, so soll Heilwig die Grafschaft bis zu deren Vermählung nach Rat der Vormünder inne haben.

Vorläufig hatte diese Ehe Dietrichs nur die Bedeutung, daß die Zukunft der oldenburgischen Dynastie dadurch sichergestellt wurde. Es entsprossen ihr außer einer Tochter Adelheid<sup>4)</sup> drei Söhne:

<sup>1)</sup> Chron. Rast. pg. 111, Crantz, Saxonica X, 23; v. Halem hat von Schiphower das falsche Jahr 1424 übernommen.

<sup>2)</sup> Das wird in der Urkunde über das Wittum der Heilwig erwähnt (Urkunde im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv vom 23. Nov. 1423).

<sup>3)</sup> S. Waiz, Schleswig-Holsteins Geschichte in drei Büchern. Göttingen 1851. Band I, S. 377.

<sup>4)</sup> Ihr Alter läßt sich annähernd aus dem Umstande bestimmen, daß sie 1443 mit dem Grafen Ernst von Hohnstein vermählt wurde. Urkunde vom 28. Oktober 1443. Aus dem Kopenhagener Archiv abgedruckt bei Michelsen, Polemische Erörterung über die schleswig-holsteinische Succession S. 98.

Christian (1426 oder 1427),<sup>1)</sup> Moritz (1428)<sup>2)</sup> und Gerhard (1430 oder 1431).<sup>3)</sup> Heilwig hat ihren Gemahl nicht überlebt, sie ist schon 1436 gestorben.<sup>4)</sup>

In das Jahr 1423 fällt eine kurze aber erbitterte Fehde Dietrichs mit dem Grafen von Hoya.<sup>5)</sup> Erst im vorhergehenden Jahre hatte Dietrich mit Erzbischof Nikolaus von Bremen, dem Grafen von Hoya und den Bischöfen von Hildesheim und Münster ein Schutz- und Trutzbündnis auf ewige Zeiten geschlossen.<sup>6)</sup> Was nun den Frieden so schnell wieder gestört hat, ist nicht bekannt, vielleicht war es eine Schuldforderung Dietrichs an die Grafen von Hoya. Otto von Hoya fiel plötzlich in das oldenburgische Gebiet ein und verwüstete Wardenburg, Hatten und Westerbürg.<sup>7)</sup> Dietrich

<sup>1)</sup> Da er der älteste ist, muß er vor Moritz, also mindestens 1427 geboren sein. Woher die übliche Angabe 1426 als Geburtsjahr kommt, ist mir nicht bekannt. Sie beruht wohl nur auf der naheliegenden Kombination.

<sup>2)</sup> 1428 September 8 überträgt Sibet, weil er Dietrichs Sohn Moritz aus der Taufe gehoben, Güter und Gerechtsame in der friesischen Bede an Dietrich (Ostfries. UB. I, Nr. 370).

<sup>3)</sup> Am 3. Februar 1430 urkundet Dietrich mit seinen beiden ältesten Söhnen, am 28. Oktober 1431 erscheint zuerst Gerhard (Urkunde im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv).

<sup>4)</sup> Nach Hamelmann S. 196. Dieser Angabe entspricht, daß Nikolaus und Dietrich am 11. November 1436 das Schloß zu Donnerschwee, das 1423 als Witwensitz für Heilwig ausersehen war, verkaufen (Urkunde im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv).

<sup>5)</sup> Chron. Rast. pg. 111, Schiphower pg. 167 und 168. Schiphower schreibt pg. 167 d. Chron. Rast. ab, hat aber pg. 168, wo er eine bei Meibom fehlende Stelle des Chron. Rast. benützt (Unden, zur Kritik der oldenb. Geschichtsquellen S. 99), das Jahr 1424. Der Bericht der Chronisten stimmt auffallend mit dem Wortlaut einer Urkunde des Lambertistiftes überein: am 8. Dezember 1424 schenkt Dietrich dem Altar des Lambertistiftes in Oldenburg eine Rente von einer Mark „der gnade willen, de de allmechtighe god unde zyne leve moder maghet Maria uns unde unsen mannen unde vrunden gheven up den neghesten dach Concepcionis beate Marie, de geheten hz unse leve vrouwe, vorholden alse wy myd erer helpe stridden wunnen unde vengen iunheren Otten greven tor Hohen unde zyne man in syner herschup van der Hohen.“

<sup>6)</sup> Hoyer UB. I, Nr. 416, 30. November 1422.

<sup>7)</sup> Westerstede, wie in den Quellen steht, ist der alte Name für Westerbürg bei Wardenburg. An B. in Ammergau ist hier nicht zu denken.





erwiederte den Einfall, wobei er das hoyasche Schloß Syke und eine Mühle daselbst ausplünderte. Am Ende des Jahres glückte es seinem Drostem Dietrich von Bardewisch, den Grafen Otto von Hoya selbst mit 18 Ministerialen zu fangen und Altbruchhausen einzuäschern. Damit scheint die Fehde noch nicht beendet gewesen zu sein. Die bei dem am 17. Februar 1424 zwischen dem Erzbischof Nikolaus, den Herzögen von Braunschweig, den Grafen von Hoya und Dietrichs Schwager Adolf von Holstein geschlossenen Bündnis getroffene Bestimmung, daß keiner der Verbündeten verpflichtet sein solle, einem andern gegen Graf Dietrich beizustehen,<sup>1)</sup> deutet auf fortdauernde Feindschaft der Grafen von Hoya mit Dietrich hin. Vielleicht ist ein endgültiger Friedensschluß erst im Februar 1426 durch Vermittlung Bremens bewirkt.<sup>2)</sup>

## § 2. Kämpfe und Eroberungen Dietrichs in Friesland. 1426—1436.

Bisher hatte sich Dietrich, soviel wir sehen, von den ostfriesischen Angelegenheiten ferngehalten. Jetzt bereiteten sich aber in den westlichen Grenzgebieten Ereignisse vor, die auch ihn mit in ihren Strudel ziehen sollten.<sup>3)</sup>

Die drei ersten Machthaber in Ostfriesland, Otto tom Brok, Fokko von Leer und Sibet von Rüstingen hatten in gemeinsamem Kampfe die Holländer abgewehrt und 1424 die bremische Herrschaft über Stadland und Butjadingen gestürzt. Dann aber traten die bisher durch gemeinsame Interessen und Bestrebungen zurückgedrängten Gegensätze wieder in den Vordergrund. Fokko, in langem und treuem Dienste beim Hause Brok zu Kriegsrühm und Macht gelangt, — er beherrschte als brokischer Lehnsmann<sup>4)</sup> das Moormer-, Lengener- und Overledingerland —, trug sich mit dem

<sup>1)</sup> Hoyer UB. I, Nr. 420.

<sup>2)</sup> Vergl. Brem. UB. V, Nr. 284, 285.

<sup>3)</sup> Eingehende Darlegung der ostfriesischen Verhältnisse bei Rirrnheim a. a. D. S. 47f. und Wiarda I, S. 414ff.

<sup>4)</sup> Über das Rechtsverhältnis, in dem Fokko zum Hause Brok stand, s. v. Richthofen a. a. D. II, S. 17, wo die einzelnen Zeugnisse zusammengestellt sind.

Plane, das Haus Brof zu stürzen. Sibet strebte nach der Herrschaft in Östringen, wo ihm Okko im Frieden vom 23. Oktober 1420 Sever entriffen hatte. Unter diesen Umständen schlossen sich Sibet und Fokko gegen Okko zusammen. Sibet vermählte sich nach dem Tode seiner ersten Gemahlin Tetta, der Schwester Okkos,<sup>1)</sup> mit Fokkos Tochter Amke. So kam zu der politischen Interessengemeinschaft noch ein verwandtschaftliches Band.

Der Zwist zwischen Okko und Fokko begann mit geringfügigen Reibereien, die aber beigelegt wurden. Auch der Forderung Okkos, ihm die Burg Oldersum auszuliefern, kam Fokko gemäß dem Spruche eines Schiedsgerichts nach.<sup>2)</sup> Aber beide waren von der Notwendigkeit einer Entscheidung mit den Waffen überzeugt und sahen sich nach Bundesgenossen um. Fokko, kriegsberühmt und bei den Friesen populär, hatte die meisten kleinen Häuptlinge auf seiner Seite, während Okko, schon wegen seiner Heirat mit einer Oldenburgerin unbeliebt<sup>3)</sup> und wegen seiner für friesische Verhältnisse allzu großen Macht gefürchtet, fast isoliert dastand. Außerdem fanden seine Gegner Sibet und Fokko eine wichtige Stütze an dem Bischof Otto von Münster, der, mit dem Hause Brof wegen der Vertreibung seines Propstes Hisko aus Emden verfeindet, beide in seinen Schutz aufnahm.<sup>4)</sup>

In dieser gefährlichen Lage ergriff Okko, um seine Stellung zu verstärken, das verhängnisvolle Mittel, fremde Bundesgenossen ins Land zu rufen. Durch große Versprechungen wußte er den unternehmungslustigen Erzbischof Nikolaus von Bremen, der nach Emmius den Friesen schon lange grollte, für einen Feldzug nach

<sup>1)</sup> Daß Okkos Schwester Tetta mit Sibet vermählt war, bezweifelt v. Richthofen a. a. O. II, S. 20 mit Unrecht. Die mit Sibrand von Loquard vermählte Tetta, die er im Auge hat, war eine Tochter Okkos des Älteren, also eine Tante Okkos II. S. Emmius S. 260, Wiarda a. a. O. I, S. 361.

<sup>2)</sup> Friedländer, Ostfries. UB. I, Nr. 335, 336. Die Erzählung Schiphowers pg. 166 über die Treulosigkeit Fokkos hat keinen Wert. Über ihren Ursprung s. Duden, Zur Kritik u. s. w. S. 98.

<sup>3)</sup> Emmius, pg. 294, bemerkt, diese Stimmung widerspiegelnd: „spreta nobilitate Frisica velut impare“.

<sup>4)</sup> Friedländer, Ostfries. UB. I, Nr. 328.

Friesland zu gewinnen. Wahrscheinlich hat dieser, der als der eigentliche Urheber des ganzen Unternehmens erscheint, auch Dietrich von Oldenburg zur Teilnahme bestimmt. Dietrich hatte sich schon 1425 bei den Gemeinden des Stad- und Butjadingerlandes für Otto gegen Sibet und Jokko verwandt.<sup>1)</sup> Indem er sich jetzt der Expedition gegen Jokko anschloß, trat er in die Fußstapfen von Moritz. Die früher nachgewiesenen Beziehungen von Moritz zum Hause Brok und die Beteiligung Dietrichs an dem zu Ottos Rettung unternommenen Feldzuge zeigen deutlich, daß die Oldenburger ein Interesse an der Aufrechterhaltung der brokischen Herrschaft in Ostfriesland hatten, ein Umstand, der die oben ausgesprochene Vermutung, daß im Auricherlande die alten Gerechtfame behauptet worden seien, bestätigt.

Die übrigen Teilnehmer waren zwei Grafen von Hoya, Nikolaus von Tecklenburg, Konrad von Diepholz, Johannes von Rietberg und der Bischof von Osnabrück. Die Verbündeten marschierten von Oldenburg, wo sie ihre Kontingente vereinigt hatten, auf die friesische Grenze zu, um hier mit Otto zusammenzutreffen. Ihre Gesamtstärke betrug etwa 1000 Mann.<sup>2)</sup> Anfangs war der Feldzug erfolgreich. Mehrere Hundert Friesen wurden erschlagen

<sup>1)</sup> Brem. UB. V, Nr. 273. Worum es sich hier gehandelt hat, erfahren wir nicht näher. Wahrscheinlich in demselben Jahre fanden auch Unterhandlungen zwischen Nikolaus und Dietrich statt, an denen sich der Bremer Bürgermeister Joh. Bafmer beteiligte. Vielleicht bezogen sich diese auf die Intervention zu Gunsten Ottos. S. Brem. UB. V, Nr. 269, 270.

<sup>2)</sup> Mirrnheim, a. a. O. S. 53, Anm. 3, weist mit Recht die hohen Zahlenangaben der friesischen Chronisten und Geschichtsschreiber als den Verhältnissen nicht entsprechend zurück. Heere von 11000 resp. 3000 Mann waren damals in dieser Gegend eine Unmöglichkeit. Wir halten uns an Rynesberch-Schene, wo die Stärke der Verbündeten an Rittern und Knechten auf 600 Mann angegeben wird. Rechnen wir dazu noch Schützen und anderes Fußvolk, das R.=S. nicht mitzählt, so dürfen wir die Stärke des verbündeten Heeres immerhin auf 1000 Mann veranschlagen. Diese Zahl wird in einem Schreiben Konrads von Diepholz an Osnabrück ausdrücklich genannt. Vergl. Stüve, Geschichte des Hochstiftes Osnabrück I, S. 323. Die Friesen, die nach Rynesberch-Schene anfangs 50 Mann stark waren, mochten einige Hundert zählen.

oder gefangen, 60 Pferde erbeutet. Aber Fokko trat, obgleich er nur eine kleine Schar hatte zusammenbringen können, da Ökko jeden Zuzug von Östringen, Rüstingen und Emsigerland verhinderte, dem siegreichen Feinde entgegen. Er besetzte nahe dem Zusammenfluß des Aker Tiefs und der Barßeler Ems in die Zümme einen kleinen Hügel, die Gast bei Detern.<sup>1)</sup> Von hier aus wußte er den Verbündeten nicht nur den Übergang über die Zümme (einen Nebenfluß der Leda, nicht die Leda selbst) zu wehren, sondern bei ihnen auch eine irrige Meinung über die ihm zur Verfügung stehenden Streitkräfte zu erwecken, so daß sie sich, in dem Glauben, daß die ganze friesische Mannschaft ihnen gegenüberlagere, und geängstigt wegen des schwierigen, größtenteils überschwemmten Terrains, nach einigen Tagen zum Rückzug entschlossen. Da sich ihre Mannschaften aber in einzelne Scharen aufgelöst und zum Plündern zerstreut hatten, gelang es den nunmehr verstärkten Friesen, diese einzeln zu überwältigen und so völlig zu vernichten. Erzbischof Nikolaus selbst wurde verwundet und gefangen, mit ihm Johann von Hoya. Konrad von Diepholz und Johann von Rietberg fielen, Nikolaus von Tecklenburg entrannt mit knapper Not. Dietrich von Oldenburg ist wahrscheinlich bei der Katastrophe selbst nicht zugegen gewesen, da er auf Veranlassung von Nikolaus kurz vorher abgezogen war, um die Beute nach Oldenburg in Sicherheit

<sup>1)</sup> Über die Schlacht bei Detern vergl. a) friesische Quellen: Sifke Benninge, ed. Feith und Bloß (Worken van het hist. Genootschap te Utrecht Nr. 43. 1887), S. 124 ff. Eggerie Benninga I, Cap. 227. 231. Emmius pg. 299 ff. (poetisch ausgeschmückt, nach livianischer Manier: Die Rede Fokkos). b) Nichtfries. Quellen: Wolters, Chron. Rast. pg. 112. Wolters, Chron. Brem. pg. 73. E. Ertmann, Chron. episc. Osnabr., Osnabrück. Geschichtsquellen I, S. 145. Niederdeutsche Bischofschronik des Dietrich Lili (beruht ganz auf Ertmann) Osnabrück. Geschichtsquellen II, S. 45. Hynesberch-Schene S. 152 (wichtigste Quelle). „Fries. Chronik“ bei Ehrentraut, S. 329 (beruht größtenteils auf Hynesberch-Schene, hat aber durch einzelne Angaben auch eigenen Wert). H. Korner, Chron. a. a. O. pg. 129 ff. Darauf beruht: Rufus (bei Grautoff, Chronik des Detmar II, S. 545). Grantz, Metropolis XI, 31. — Wiarda I, S. 429 ff. Klopp, Ostfriesische Geschichte, S. 193 ff. v. Halem, S. 298. Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück, I, S. 323.



zu bringen.<sup>1)</sup> Das Ereignis — ein solches war es für die friesische Welt — geschah am 27. September 1426.

Die siegreichen Friesen machten dann noch einen Einfall in das oldenburgische Gebiet und zerstörten die von Dietrichs Bruder erbaute Burg Brijade.<sup>2)</sup>

Drei Tage nach dem Treffen bei Detern schlug der oldenburgische Drost Dietrich von Bardewisch einen Haufen Friesen und gewann einen Teil der von diesen gemachten Beute zurück<sup>3)</sup>. Wichtiger war aber für die Sache Offos, daß am 25. April 1427 Bremen, Dietrich von Oldenburg und Groningen nebst seinen Umlanden mit ihm ein Schutz- und Trugbündnis wider alle Feinde zwischen der Laubach und der Weser schlossen und sich verpflichteten, die Fehde gegen Fokko gemeinsam zu Ende zu führen.<sup>4)</sup> Zu Feindseligkeiten ist es aber kaum mehr gekommen.<sup>5)</sup> Vielmehr einigten sich die Parteien dahin, ihre Sache einem Schiedsgericht von Bremen, das also bald von jenem Bunde zurückgetreten zu sein scheint, und den Richtern und Eingefessenen von Butjadingen und Land Wursten anheimzugeben.<sup>6)</sup> Nach längeren Verhandlungen, bei denen der Bremer Bürgermeister Johann Bafmer die leitende Rolle spielte,<sup>7)</sup> wurde am 9. Juni 1427 der Schiedsspruch ge-

<sup>1)</sup> So nach Korner. Indirekte Bestätigung erhält diese Angabe Korners dadurch, daß Ertmann in seinem Bericht Dietrich gar nicht erwähnt.

<sup>2)</sup> Daß dies vor der Schlacht bei Detern geschehen und der Anlaß zu der Beteiligung Dietrichs an dem Feldzuge gewesen sei, wie Wolters, Chron. Rast. zu meinen scheint, ist unwahrscheinlich.

<sup>3)</sup> Nach Schiphower a. a. O. pg. 169, der hier wieder eine bei Meibom fehlende, aber in den niederdeutschen Auszügen des Joh. Winkel (Ms. Goth.) erhaltene Stelle benützt hat (vergl. Unden, Zur Kritik u. s. w., S. 99).

<sup>4)</sup> Friedländer, Ostfries. Ub. I, Nr. 346. Das Regest zu dieser Urkunde ist, wie schon Kirnheim bemerkt, ganz irrig.

<sup>5)</sup> Emmius pg. 302: „Sed bellum a sociis decretum lente et magis servandis praesidiis quam eductis in hostem copiis et commissis praeliis gestum.“

<sup>6)</sup> Friedländer, Ostfries. Ub. I, Nr. 348, 349, 29. Mai 1427. Graf Dietrich ist in keiner von diesen beiden Urkunden genannt.

<sup>7)</sup> v. Bippen, Geschichte der Stadt Bremen. I, S. 292/293.



fällt.<sup>1)</sup> Otko mußte die Lande, die Fokko bisher zu Lehen getragen, diesem zu freiem Besitz überlassen, behielt aber seine Stammlande. Die Gefangenen sollten beiderseits freigelassen werden, die Partei Otkos aber für die ihrigen 20000 Gulden zahlen.<sup>2)</sup> Für die oldenburgischen Interessen war der Vertrag in mehrfacher Hinsicht nachtheilig. Zwar wurde bestimmt, daß die Friesen fortan die Grafschaft Oldenburg in Ruhe lassen und zurückgeben sollten, was sie ihr entrißen hätten.<sup>3)</sup> Aber auch Dietrich wurde anbefohlen, die friesischen Grenzen zu räumen.<sup>4)</sup> Er wurde förmlich aus Friesland ausgeschlossen und mußte Otko seinen Feinden überlassen. Ferner mußte er Barel und den oldenburgischen Anteil an der friesischen Bede an Sibet abtreten.<sup>5)</sup>

Am folgenden Tage gelobten beide Parteien, den Vertrag zu halten und den Schiedsrichtern eventuell zur Aufrechterhaltung desselben beizustehen.<sup>6)</sup>

Schon einige Monate nach diesem schiedsgerichtlichen Austrag der Fehde brach der Kampf von neuem aus. Sibet und

<sup>1)</sup> Friedländer, Ostfries. UB. I, Nr. 351. Rynesberch-Schene S. 153 und 154.

<sup>2)</sup> Schiphowers Angaben über die Verdienste Dietrichs von Bardewisch um die Befreiung der Gefangenen u. s. w. sind zu verwerfen. Die Begründung für die der Partei Otkos auferlegten Geldzahlung „umme dat, dat juncher Oden, der van Groningen — — unde der partye vangen, de en affgevangen synt, syn beter den Sybetes, Fokken — — de en affgevangen synt“ zeigt, daß sie besonders für die hohen Gefangenen wie Nikolaus, Johann von Hoya u. a. berechnet wurde. Danach ist Emmius pg. 303 zu beurteilen.

<sup>3)</sup> Brijade?

<sup>4)</sup> „unde iuncher Diderik unde zyne erven scholen ere hande affteen van allen vreschen palen.“ Die friesischen Pfähle standen bei Friesisch-Bofel, unweit Detern, sowie bei Almetsee nördlich von Konnesforde.

<sup>5)</sup> „Of so schal Barle wedder komen in de rechten erven untobroken, aver dat schal jo umbeset bliven van enen jewellen.“ Mit den berechtigten Erben ist ohne Zweifel die rüstringische Häuptlingsfamilie gemeint, gegen die die Oldenburger Barel bis jetzt zu behaupten gewußt hatten. Vergl. Chron. Brem. pg. 73 ff. ac remisit (Dietrich) Varle cum adiacentibus suis ac forestum Frisonum Wida. Die im Jahre 1419 bezeugte Häuptlingsfamilie in Barel begegnet uns später nicht mehr.

<sup>6)</sup> Friedländer, Ostfr. UB. I, Nr. 354. 355.



Fokko fielen über ihren gemeinschaftlichen Gegner Otto her und schlugen ihn am 28. Oktober 1427 auf den Wilden Äckern. Otto selbst geriet in Gefangenschaft, in der er bis 1434 verblieben ist.<sup>1)</sup> Seine Gemahlin Ingeborg mußte vor Fokko flüchten und fand Aufnahme bei dem Grafen Dietrich, der ihr einen Witwensitz zu Donnerschwee anwies. Hier ist sie schon im Herbst 1431 gestorben.<sup>2)</sup>

Mit diesen Ereignissen hatte das Haus Brof seine Rolle in der friesischen Geschichte ausgespielt; seine Besitzungen fielen den beiden Siegern zu. Wenn, wie wir vermuteten, die Grafen von Oldenburg ihre Gerechtsame im Auricherlande unter der Herrschaft der Herren tom Brof noch gewahrt hatten, so gingen diese jetzt unzweifelhaft verloren.<sup>3)</sup> Vom Gesichtspunkte der oldenburgischen Geschichte hat das Unternehmen von 1426 erst hiermit einen Abschluß gefunden und zwar zu ungunsten Oldenburgs. Wie sich Dietrich dazu verhielt, ist nicht recht klar. Mit Sibet scheint er bald nach dem Sturze Ottos wieder freundschaftliche Beziehungen angeknüpft zu haben. Am 8. September 1428 leistete Sibet aus besonderer Freundschaft für Dietrich, dessen Sohn Moritz er aus der Taufe gehoben hatte, Verzicht auf den Besitz und auf alle Ansprüche am Kirchspiel Freijade und auf alle Gerechtigkeiten in den Kirchspielen Barel, Bockhorn, Zetel, Horsten und in Grabhorn. Ferner räumte er ihm das Recht ein, in der friesischen Wede Holz für den Bedarf seiner Schlösser zu schlagen, und übertrug ihm Gericht und Herrlichkeit in dem Gebiet von der Tade zu Arngast bis zum Gödenser Brack.<sup>4)</sup> Damit war also auf einmal der Streit um die friesische Wede in einer für Oldenburg günstigen Weise entschieden und das Gebiet der Grafschaft im Nordwesten beträchtlich

<sup>1)</sup> Vergl. Kirrnheim, S. 87.

<sup>2)</sup> Das Todesjahr ergibt sich aus Friedländer, Ostfr. UB. I, Nr. 399, 400: 14. September bis 4. November 1431. Schiphower und, ihm folgend, Halem lassen sie fälschlich ihren Gemahl überleben.

<sup>3)</sup> Nur das Patronat über die Kirche zu Aurich besaßen die Grafen von Oldenburg noch im 16. Jahrhundert, wie urkundlich bezeugt ist. Vergl. *Duden*, Lehnregister S. 87, Anm. 3.

<sup>4)</sup> Regest darüber bei Friedländer, Ostfries. UB. I, Nr. 370. Die Urkunde ist nur in einer Abschrift des 17. Jahrhunderts erhalten (D. S. u. C. Archiv).

erweitert. Wir vermögen weder den Grund dafür zu erkennen, weshalb Sibet dem Grafen Dietrich unter den damaligen Umständen solche Zugeständnisse gemacht hat, noch diese mit den anderweitig bezeugten Verhältnissen in Einklang zu bringen.<sup>1)</sup>

Als sicher kann nur gelten, daß Barel wieder dauernd unter oldenburgische Hoheit kam. Am 15. Juni 1429 traf Dietrich mit dem Häuptling Hage von Barel das Abkommen, daß der Häuptling mit seiner Familie im Besitz seiner Güter bleiben, aber niemand gegen den Willen des Grafen daselbst wohnen lassen und nichts Feindliches gegen ihn unternehmen sollte. Zu einer Hülfeleistung verpflichtete sich der Häuptling jedoch nicht.<sup>2)</sup> Gemäß der Bestimmung des Schiedspruches vom Jahre 1427 sind die in den früheren Verträgen zwischen den Häuptlingen von Barel und den Oldenburger Grafen erwähnten Befestigungen jetzt geschwunden. Zwei Jahre später treffen wir einen andern Häuptling in Barel an, Syrich, der am 7. Juli 1431 Dietrich gelobte, ihm treu zu sein und im Notfalle Hülfe zu leisten.<sup>3)</sup>

Während wir immerhin konstatieren können, daß das Verhältnis Sibets zu Dietrich 1428 ein freundliches war, scheinen zwischen dem letzteren und Fokko noch weitere Streitigkeiten stattgefunden zu haben. Erst am 13. Mai 1429 schlossen sie ein Friedens- und Freundschaftsbündnis,<sup>4)</sup> in dem uns die hervorragende Machtstellung Fokkos entgegentritt. Dietrich mußte Fokko und seinen Söhnen geloben, ihnen gegen jede Schädigung von sächsischer wie von friesischer Seite mit Gut und Blut beizustehen, während Fokko und seine Partei ein so weit gehendes Versprechen nicht leisteten. Von den Besitzungen des brotischen Hauses, die Fokko

<sup>1)</sup> Das einige Monate nach den Abtretungen bzw. Schenkungen Sibets verfaßte Lagerbuch thut dieser gar keine Erwähnung, obgleich es doch sonst die oldenburgischen Besitzungen im nordwestlichen Teile der Graffschaft, z. B. die Güter zu Barel, verzeichnet. Auch die oldenburgisch-friesische Grenzbestimmung der Recension A des Lagerbuchs (s. darüber unten Teil II) läßt sich mit einer Ausdehnung der Graffschaft, wie sie die Abtretungen Sibets bedingen würden, nicht vereinbaren.

<sup>2)</sup> Urkunde im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv.

<sup>3)</sup> Urkunde im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv.

<sup>4)</sup> Friedländer, Ostfries. UB. I, Nr. 376.





nach 1427 an sich gerissen hatte, und von etwaigen oldenburgischen Gerechtfamen in diesen Gebieten ist in dem Vertrage überhaupt nicht die Rede.

Auch nach dem ersten mißlungenen Versuche, in die Händel der Friesen bestimmend einzugreifen, blieb die Aufmerksamkeit Dietrichs diesen zugewendet. Er wartete nur auf eine günstige Gelegenheit, sich aufs neue einzumischen, und bei dem Gewirr von Parteiungen und Zwistigkeiten, die dies unglückliche Volk noch immer nicht zur Ruhe kommen ließen, sollte sich ein Anlaß dazu bald bieten.

Mit Fokkos schnell errungener Macht ging es noch jäher bergab als mit der Dfkos tom Brof. Nach Emmius<sup>1)</sup> forderten die Verwandten Dfkos, über seine Gefangenhaltung erbittert, nach vorheriger Verständigung mit den Eingeseffenen des Brofmerlandes, den Erzbischof Nikolaus von Bremen Anfang 1430 auf, ihnen gegen Fokko zu Hülfe zu kommen. Nikolaus lehnte für sich ab, veranlaßte aber das Kapitel und die stiftische Ritterschaft, Truppen nach Oldenburg zu senden. Von hier zogen diese unter Dietrichs Führung nach Friesland, vereinigten sich mit den Brofmern und belagerten Fokkos Sohn Udo in Norden. Die Stadt und das Dominikanerkloster wurden geplündert, die Burg Udos aber vergeblich bestürmt. Als nun die Bremer und Oldenburger immer mehr Truppen ins Land zogen, wurden ihre friesischen Verbündeten mißtrauisch, verständigten sich wieder mit Sibet und Fokko und gingen ein Bündnis mit Johann von Hoya ein, der damals mit dem Erzstift Bremen in Fehde lag.<sup>2)</sup> Die Bremer und Oldenburger verließen darauf Friesland. Im September 1430 unternahmen dann Fokko und Sibet einen Rachezug<sup>3)</sup> gegen Bremen, wobei auch

<sup>1)</sup> pg. 318. Vergl. auch Egg. Beninga, a. a. D. S. 245. Wiarda I, S. 443 ff. v. Halem I, S. 301 (sehr ungenau). Mirrheim erwähnt von diesen Vorfällen nichts. In ihnen liegt aber der Grund für den Zug Fokkos gegen Bremen im Herbst desselben Jahres.

<sup>2)</sup> Friedländer, Ostfries. UB. I, Nr. 384, 24. Mai 1430.

<sup>3)</sup> Emmius pg. 323: ut Bremenses et Oldenburgenses ob missa in se auxilia ulciscerentur. Über den Kriegszug selbst vergl. Rynesberch-Schene S. 157, v. Bippen, a. a. D. I, S. 316.

das oldenburgische Gebiet am linken Weserufer verwüstet wurde, mußten sich aber schließlich nach großen Verlusten zurückziehen. Für Fokko war dieser Mißerfolg um so verhängnisvoller, als eine schon länger in den friesischen Gemeinden gährende, auf Herstellung der alten Volksfreiheit gerichtete Bewegung, die durch die Thätigkeit der kaiserlichen Bevollmächtigten neuen Impuls erhalten hatte, jetzt offen hervortrat und sich direkt gegen Fokko wandte. Am 10. November 1430 schlossen die Gemeinden der von Fokko beherrschten Gebiete als völlig autonome Gewalten mit Enno Edzardisna von Greetshyl und mehreren kleineren Häuptlingen das sogenannte friesische Freiheitsbündnis zur Beschirmung bezw. Wiederherstellung der altväterlichen, angeblich von Karl dem Großen verliehenen Rechte.<sup>1)</sup> In der Vertragsurkunde wurde die Freundschaft des Bundes mit Bremen, gegen das Sibet und Fokko vor kurzem zu Felde gezogen waren, ausdrücklich betont. Zwei Umstände machten die Bestrebungen des Bundes von vornherein aussichtslos: die mit den Gemeinden verbündeten Häuptlinge meinten es mit der Volksfreiheit nicht ehrlich, sie erstrebten im Grunde nur eine Machtverschiebung, und zweitens: der Bund konnte zur Bewältigung seiner Gegner in Friesland selbst nicht der auswärtigen Unterstützung entraten.

Zwar gelang es, Fokko im Jahre 1431 aus seiner Burg zu Meer und aus seiner Heimat überhaupt zu vertreiben,<sup>2)</sup> aber seinen mächtigen Bundesgenossen Sibet, der in der Sibetsburg an der Jade eine feste Stellung inne hatte, konnten die Friesen nur mit fremder Hülfe bezwingen. Am 2. Mai 1432 schlossen sie mit Bremen und Dietrich von Oldenburg einen Vertrag zur Eroberung der Sibetsburg.<sup>3)</sup> Es wurde abgemacht, daß die Friesen die Burg

<sup>1)</sup> Friedländer, Ostfries. UB. I, Nr. 390.

<sup>2)</sup> Mirrnheim, S. 65.

<sup>3)</sup> Friedländer, Ostfries. UB. I, Nr. 406. Für uns ist dieser Vertrag besonders deshalb von Interesse, weil wir daraus sehen, wie tief sich Dietrich in die friesischen Händel eingelassen und wie eifrig er an diesen Kämpfen teilgenommen hat. Wir erkennen hier zugleich, wie dürftig und lückenhaft die chronikalische Überlieferung ist; lehrreich ist z. B. die Stelle: *Et so en wyll*

mit Dietrich zu Lande einschließen, Bremen mit einer Flotte die Blockade von der Jade aus bewerkstelligen sollte. Nach der Eroberung sollte die Burg gemeinsam abgebrochen und die Beute geteilt werden. Es ist nun in der That mit der Ausführung dieses Planes begonnen worden; die Feindseligkeiten können aber nur von kurzer Dauer gewesen sein, denn schon am 14. Juni 1432 (am 18. Mai sollte die gemeinsame Aktion gegen Sibet beginnen) schloß der friesischen Bund mit Sibet einen für uns höchst befremdlichen Vergleich:<sup>1)</sup> Sibet trat in den friesischen Bund ein und blieb im Besitz von Zever und seinen anderen Schlössern. Er erhielt sogar die Erlaubnis, seinen Schwiegervater Fokko, der nach Münster geflohen war, bei sich aufzunehmen. Da an Waffenerfolge Sibets gegen die Verbündeten bei deren Übermacht kaum zu denken ist, läßt sich der plötzliche Umschlag der Politik des friesischen Bundes nur dadurch erklären, daß die Friesen ebenso wie im Frühjahr 1430 wieder von Mißtrauen gegen ihre fremden Helfer ergriffen wurden und insbesondere fürchten mochten — wohl nicht mit Unrecht —, daß Bremen und Dietrich sich in der Sibetsburg festsetzen könnten. Diese wurden zwar ausdrücklich in den Vergleich aufgenommen, aber Bremen setzte den Kampf gegen Sibet fort, und Dietrich wartete nur auf eine passende Gelegenheit, um wieder auf dem Kampfplatze zu erscheinen.

Der friesischen Bund wandte sich zunächst gegen seinen dritten Hauptgegner, Smel von Emden, Hiskos Sohn. Die Eroberung

---

de ergenante iuncher Tiderik de reyse nicht annamen, de Reyder en hebben eme erst besegelt den buntbreff, unde gemenliken wy lande voren. hebben erst jegen em to daghe gewesen, alze umme sinen schaden, den he myt uns hefft, alze van perde schaden, do he uns gevolget waz uite deme lande na inholde unser buntbreve, de wy malkanderen gegeven hebben.

<sup>1)</sup> Friedländer, Ostfries. UB. I, Nr. 407. Bemerkenswert ist, daß in diesem Vertrage die „meenheit uth Rustringe, Ostringe unde Wangen“ zwar als mit Sibet verbündet, aber ganz unabhängig, nicht unter ihm, sondern neben ihm erscheint, während Sibet sich noch im Mai 1430 „hovetlingh in Rüstingen unde Ostringen“ nannte. Sollte Sibet in seiner Bedrängnis jenen Landen gegenüber auf seine Rechte als Häuptling verzichtet und diese dann zwischen ihm und dem Bunde vermittelt haben?

Emdens gelang aber nur durch die Hülfe der Hamburger, die es im Juli 1433 einnahmen und sich hier festsetzten.<sup>1)</sup>

Da Sibet inzwischen wieder vom Bunde abgefallen war, begann der Kampf gegen ihn aufs neue, und damit erhielt auch Dietrich wieder Anlaß, sich einzumischen. Sibet selbst wurde im Juli 1433 von Edzard, dem Führer des friesischen Bundes, und den Hamburgern entscheidend geschlagen. Im September dieses Jahres fiel auch die Sibetsburg. Wahrscheinlich waren schon bei ihrer Belagerung die Oldenburger wieder beteiligt, jedenfalls haben sie den Kampf gegen Fokko, der nach dem Vergleich vom Juni 1432 zurückgekehrt war, zu Ende geführt. Nach der Niederlage Sibets hielt sich Fokko noch in der Friedeburg, einem Schlosse Sibets in Östringen. Hier wurde er von den Oldenburgern belagert und gezwungen, heimlich zu entweichen. Er begab sich wieder nach Münster. Die Zeit dieser Vorgänge ist nicht sicher zu bestimmen, wahrscheinlich fallen sie in den Sommer 1434.<sup>2)</sup> Die Friedeburg blieb seitdem in oldenburgischen Händen.<sup>3)</sup>

Die Oldenburger machten diese Kämpfe mit als Bundesgenossen der Hamburger und des friesischen Bundes.<sup>4)</sup> Dadurch gerieten sie auch mit Groningen in Fehde, die aber wohl bald beigelegt worden ist.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Mirrnheim, S. 72 ff.

<sup>2)</sup> Nach von der Hopp, Hanjerecessie I, Nr. 277 (12. Juli 1434) scheint Fokko schon im Juni nach Münster geflohen zu sein. — Mirrnheim erwähnt von der Beteiligung der Oldenburger nichts, schreibt vielmehr alles der Befolgung der Hamburger zu.

<sup>3)</sup> Emmius, pg. 331, E. Beninga a. a. O., S. 262/63, 270.

<sup>4)</sup> Den Vertrag des friesischen Bundes mit der Hima Izinga vom 25. Juni 1434 unterzeichnen auch die beiden oldenburgischen Drostien Dietrich von Bardewisch und Jakob Schinheide. Friedländer, Ostfries. UB. I, Nr. 428.

<sup>5)</sup> Am 6. Mai 1434 schreibt Groningen an Lübeck, daß es zu der auf Pfingsten des Jahres angesetzten Tagfahrt nach Lübeck nicht kommen könne, da es in der Herrschaft Oldenburg und im Erzstift Bremen verfehdet sei, von der Hopp, Hanjerecessie I, Nr. 275. In dem Schiedsgericht über die Streitigkeiten zwischen Groningen und Hamburg (Ende 1434) saßen als Vertreter Hamburgs Edzard und der oldenburgische Drost Dietrich von Bardewisch. Emmius S. 335.



Während die Sibetsburg 1434 zerstört wurde, hielten die Oldenburger die Friedeburg noch immer besetzt.<sup>1)</sup> So lange Fokko von Münster aus Friesland bedrohte, konnte Dietrich seine Hände hier im Spiel haben. Es mußte seinen Einfluß auf die friesischen Dinge erhöhen, als im Jahre 1435 das Mißtrauen und der Haß des friesischen Volkes gegen die immer tiefer ins Land eindringenden Hamburger zum Ausbruch kam. Das Overledinger-, Moormer- und Lengenerland fiel vom Bunde ab und söhnte sich am 1. August 1435 mit Fokko aus.<sup>2)</sup> Sie verbanden sich mit ihm zur Vertreibung der Hamburger und ihrer Bundesgenossen (d. i. in erster Linie der Oldenburger) aus Friesland.

Diese Bewegung gefährdete das Werk des friesischen Bundes schwer, und jetzt erst recht hatte er seine auswärtigen Helfer nötig. Jetzt, da die zum Bunde gehörigen Lande auf einen Angriff Fokkos gefaßt sein mußten, hatte Dietrich von Oldenburg in Östringen, das er ja schon durch die Friedeburg beherrschte, um so freieres Spiel. Mit dieser Lage hängt es wohl zusammen, daß er hier in den Jahren 1435 und 1436 einige Eroberungen machte. Am 26. Oktober 1435 unterwarfen sich ihm die südwestlich von Gödens, also im östringischen Grenzgebiet gelegenen Kirchspiele Marx und Wisede.<sup>3)</sup> In demselben Jahre begaben sich auch die Häuptlinge von Dankstede in seine Botmäßigkeit,<sup>4)</sup> und am 9. April 1436 erkannten Ezel und Horsten im östlichen Teile von Östringen, und Zetel (kaum eine Stunde südöstlich von Horsten, schon zur friesischen Bede gehörend), seine Herrschaft an.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Emmius S. 333.

<sup>2)</sup> Friedländer, Ostfries. UB. I, Nr. 446.

<sup>3)</sup> Friedländer, Ostfries. UB. I, Nr. 447, 448.

<sup>4)</sup> Ehrentraut, Fries. Archiv I, S. 498. Unter Dankstede Dangast zu verstehen, wie Ehrentraut (S. 500, Anm.) es für möglich hält, geht aus sprachlichen Gründen wohl nicht an. Vielleicht war es der in der Nähe liegende Ort Tange.

<sup>5)</sup> Friedländer, Ostfries. UB. I, Nr. 452, 453, Ehrentraut, Fries. Archiv I, S. 503. Wir erinnern uns, daß Sibet schon 1428 auf alle Ansprüche an Zetel und Horsten zu gunsten Dietrichs verzichtet hatte. — Egg. Beninga a. a. D. S. 228 berichtet von einer 1442 unter dem Grafen Dietrich zwischen Oldenburg und Ostfriesland vollzogenen Grenzregulierung. Danach

Das rechtliche Verhältnis, in das die genannten Kirchspiele zu dem Grafen von Oldenburg traten, war nicht in jeder Hinsicht dasselbe. In allen mußten ihm sämtliche Einwohner als Zeichen seiner Landeshoheit ein Knechtsgeld und die Witwen ein Schutzgeld entrichten. Zu der Geldabgabe kam noch eine Naturalleistung in Getreide, von der jedoch Wisede und Dankstede befreit blieben. Ferner unterstanden alle 6 Dörfer der gräflichen Gerichtshoheit. Während die Gerichtsgefälle aber in Marx, Wisede, Horsten und Zetel sämtlich dem Grafen verfielen,<sup>1)</sup> findet sich bei Ezel und Dankstede eine solche Bestimmung nicht. Wahrscheinlich verblieben sie in diesen beiden Kirchspielen den hier sitzenden Häuptlingen.

Durch diese Erwerbungen erfuhr das Gebiet der Grafschaft Oldenburg im Nordwesten eine nicht unbeträchtliche Erweiterung: der östliche Zipfel des alten Asterga wurde zurückgewonnen. Auch die friesische Wede war jetzt thatsächlich oldenburgisch geworden. Aber schon nach fünfzig Jahren ging der größte Teil dieser Erwerbungen wieder verloren.<sup>2)</sup> Von bleibender Bedeutung sind sie also nicht gewesen, sie erregen aber doch geschichtliches Interesse, weil es sich dabei um längstverlorenes altoldenburgisches Gut handelte.

Die durch die Ausföhnung Jokkos mit seinen früheren Unter-

---

scheint 1442 (wenn die Zahl richtig ist, kann dieser Vorgang natürlich nicht mehr unter Dietrich erfolgt sein) Horsten gar nicht mehr zu Oldenburg gehört zu haben. Vergl. auch Emnius S. 355, wonach die Grenzregulierung zwischen Dietrich und dem Häuptling Syrich von der Friedeburg stattfand.

<sup>1)</sup> „were of dat unser enofte meer eder wy alle tiegen den greven ofte synen erven vorfcreven eder oren amptluden besocht worden eder oft unser en den anderen wes to to seggende hadde ofte tiegen em wes vorbreke, we darunne beschuldiget wert, de mach sij des entladen na vreschen rechte oft he kan, kan he overst nicht, so schal he dat den greven ofte sinen erven vorfcr. beteren na gnade ofte na rechte. Unde we dar nyne schult an en heft, de en derff des nicht entgelden. Of schuldiget unser en den anderen dar broke an is, dat wille wy unde scholet dat vorelagen unde vorvolgen vor den greven — —; welf unser den wes heft vorbroken, den broke scholen se deger unde al upboren“. Der letzte Satz fehlt in den Urkunden für Ezel und Zetel.

<sup>2)</sup> Am 28. Oktober 1486 mußten die Oldenburger auf ihre Gerechtigkeiten in Ezel, Marx und Horsten verzichten. Zetel und Driesel mußten sie damals verpfänden. Friedländer, Ostfries. UB. II, Nr. 1174.

thanen für den friesischen Bund entstandene Gefahr ging rasch wieder vorüber, da Fokko schon im Frühjahr 1436 starb.

Der Tod dieses Mannes und die Beseitigung der an seine Person geknüpften Befürchtungen scheint auf die Stellung der Oldenburger in Östringen ungünstig eingewirkt zu haben. Dietrich that nämlich — nach dem Tode Fokkos, wie Emmius ausdrücklich bemerkt — einen Schritt, der auf den ersten Blick befremden muß. Er gab seine wichtigste Position in Östringen auf, indem er den Östringern die Friedeburg für 4000 Gulden überließ.<sup>1)</sup> Dietrich konnte nicht zweifelhaft darüber sein, daß die Behauptung der Friedeburg heftige und langwierige Kämpfe mit den Östringern und vielleicht auch mit Edzard hervorrufen würde, der jetzt der mächtigste Mann in Ostfriesland geworden war. Solchen Verwickelungen wollte er aus dem Wege gehen, zumal gerade damals eine neue Wendung in der Delmenhorster Frage all seine Aufmerksamkeit in Anspruch nahm.

### **C. Wiedervereinigung der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. Gemeinsame Regierung Dietrichs mit Nicolaus von Delmenhorst 1436—1440.**

Der frühe Tod von Dietrichs erster Gemahlin, Adelheid von Delmenhorst, hatte eine Annäherung der beiden Linien des Hauses Oldenburg vereitelt und zu neuen Feindseligkeiten geführt. Nach kurzem erfolglosen Kampfe mußten die Grafen von Oldenburg ihre Erbansprüche, die ihnen die geschichtliche Entwicklung und der Erbvertrag von 1370 auf das mehr und mehr entfremdete Territorium gab, fahren lassen. Jetzt, am Ausgang seiner Laufbahn, bot sich Dietrich plötzlich die unerwartete Gelegenheit, das schon seit andert-halb Jahrzehnten mit dem Erzstift Bremen verbundene Ländchen

<sup>1)</sup> Emmius, pg. 333. Ferner eine Stelle aus einer Klageschrift Edo Wiemkens des J. gegen Edzard und Ute, Grafen von Ostfriesland (1496 Nov. 2): „Settet of sorder unde secht, wo dat junker Eden undersaten in vor-tyden hebbet gelost de vorgeen. Fredeborch van zeligen junket Diderik, greven to Oldenborch, by Hanen Harldes syns grotevaders tyden, des he syn erffolger is in aller nalaten rechticheit, als bynamen vor 4000 golden Arndesgulden.“ Diese Klageschrift ist in Friedländers Urkundenbuch nicht enthalten. Ich habe eine von Leberkus aus dem Bremer Archiv genommene Abschrift benutzt.

für die Graffschaft Oldenburg wiederzugewinnen. Er ergriff sie mit beiden Händen und errang so noch zu guter Letzt einen Erfolg, der die in Friesland gemachten Eroberungen an Wert weit überwog.

Die schlimmsten Folgen hatte die Niederlage bei Detern für den eigentlichen Urheber der friesischen Expedition, Nikolaus von Delmenhorst gehabt. Alle, die auf seine Versprechungen hin den Zug mitgemacht und statt des erhofften Gewinnes schwere Schädigungen erlitten hatten, verlangten von ihm Schadenersatz und suchten, da er auch nach seiner Befreiung aus der friesischen Gefangenschaft nicht entfernt imstande war, alle Forderungen zu befriedigen, die Graffschaft Delmenhorst mit Raub und Brand heim. Am schlimmsten trieben es die beiden Grafen von Hoya, Otto und sein Bruder Johannes, der bei Detern gleichfalls in Gefangenschaft geraten war.

Da auch Bremen, das dem Erzbischof Nikolaus vertragsmäßig zur Hülfsleistung gegen seine Feinde verpflichtet war, in Mitleidenschaft gezogen wurde und mit den Grafen von Hoya in Fehde geriet, wünschte der Rat dringend die Beseitigung der herrschenden Übelstände. Aber der Rat wie das Kapitel von Bremen waren gegen die Art, wie sich Nikolaus zu helfen suchte. Dieser schloß nämlich mit Otto von Hoya einen Vertrag, wonach er ihm das Erzstift für 4000 Gulden übergeben wollte.<sup>1)</sup> Daraus wurde jedoch nichts, und die Feindseligkeiten dauerten fort, bis sich Nikolaus 1432 mit den Grafen von Hoya — wieder gegen Willen und Rat des Kapitels und der Stadt Bremen — dahin einigte, daß Otto von Hoya, der zugleich Dompropst zu Hamburg war, die Leitung der Bremer Kirche als sein Koadjutor übernehmen und nach seinem Tode Erzbischof von Bremen werden sollte.<sup>2)</sup> Graf Otto setzte sich darauf in Delmenhorst, sein Bruder Johannes in den erzbischöflichen Schlössern Langwedel und Börde fest. Rat und Kapitel wußten zwar zu verhindern, daß dieser Akt die päpstliche Genehmigung erhielt,<sup>3)</sup> aber die Grafen von Hoya traten nicht zurück,

<sup>1)</sup> Hodenberg, Hoyer UB. I, Nr. 428 (zwischen 1426—32).

<sup>2)</sup> Urk. im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv, 25. Juli 1432.

<sup>3)</sup> Wolters, Chron. Brem. pg. 75. „Negotium fuit ibi imbrigatum, sic quod archiepiscopus sibi non dabat ideo, quia civitas eum infensum habebat et quia infensus fuit clero.“

Nyl. S. 40.





sondern erfüllten von ihren festen Burgen aus die Umgegend mit Mord und Brand. Die Lage von Nikolaus wurde jetzt noch hilfloser. So knüpfte denn der Rat und das Kapitel mit seiner Zustimmung Unterhandlungen mit dem lüneburgischen Abt Balduin von Wenden an, der wegen seiner Rechtsklugheit und seines großen Vermögens der rechte Mann zu sein schien, um die verfahrenen Zustände im bremischen Erzstift wieder in Ordnung zu bringen. Die Verhandlungen führten am 25. August 1434 zu einem Vertrage: <sup>1)</sup> Nikolaus resignierte zu gunsten Balduins. Balduin verpflichtete sich dagegen, die von Stifts wegen kontrahierten Schulden sechs Monate nach Übernahme des Erzstifts mit 10 000 Gulden zu bezahlen und für die übrigen Stiftsschulden, soweit sie das Kapitel als solche anerkenne, die Verantwortung zu übernehmen; ferner sollte er Nikolaus nach Bestimmung des Papstes oder des Konzils von Basel eine Leibzucht gewähren und ihn darin gegen etwaige feindliche Angriffe beschützen. Eine nach Rom geschickte Gesandtschaft erwirkte diesem Abkommen die päpstliche Bestätigung. Im Dezember 1434 überwies Papst Eugen IV. Nikolaus gegen seine Resignation und mit Zustimmung Balduins die Herrschaft Delmenhorst, das Schloß Hagen, eine Mühle bei Buxtehude und die Vogtei in der Lechterseite des Stedingerlandes zur Leibzucht <sup>2)</sup> und beauftragte zugleich die Bischöfe von Münster und Hildesheim und den Propst zu Willehadi in Bremen, die Nikolaus überwiesenen Pertinenzen gegen jedermann zu sichern. Im nächsten Jahre bestieg dann Balduin den erzbischöflichen Stuhl. Die Grafen von Hoya wurden aus den von ihnen besetzten Schlössern vertrieben.

Nikolaus kam nun zwar in Besitz der ihm zuerteilten Güter, und Balduin bezahlte eine große Menge Stiftsschulden. Aber die Bezahlung anderer Schulden, die das Kapitel nicht als Stiftsschulden anerkannte, lehnte er ab. Es kam zwischen ihnen zu einem Rechtsstreit, der von dem Hildesheimer Propst Eggerd von Hahnensee im Auftrage des Papstes entschieden wurde und zwar für

<sup>1)</sup> Vergl. Excurs III.

<sup>2)</sup> Urk. im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv. 22. Dezember 1434.

*Hannemann* T. 176.

Balduin.<sup>1)</sup> Nikolaus wurde nun aufs neue von seinen Gläubigern heimgesucht, Delmenhorst geplündert und ausgebrannt. Balduin scheint nichts gethan zu haben, um Nikolaus zu schützen und in dem Besitz seiner Güter zu verteidigen, so daß dieser Verdacht schöpfte, man treibe in Bremen mit seinen Gegnern gemeinsames Spiel, um ihn zu zwingen, die Herrschaft Delmenhorst dem Erzbischof gegen eine Jahresrente zu überlassen und Wohnung in Bremen zu nehmen.

In dieser Notlage erinnerte sich Nikolaus seiner Verwandten in Oldenburg; jetzt fiel ihm plötzlich schwer auf die Seele, daß durch die Abmachungen mit dem Kapitel gegen den zwischen der Delmenhorster und Oldenburger Linie bestehenden Familienvertrag gefehlt sei. So wandte er sich Ende 1435 oder Anfang 1436 um Hülfe gegen seine Feinde an Dietrich von Oldenburg. Dieser erschien mit seinen Söhnen und genügender Mannschaft in Delmenhorst und erhielt Zutritt zur Burg.

Dietrich, auf dessen Schutz Nikolaus ganz und gar angewiesen war, benutzte nun diese Gelegenheit, nicht nur die Anerkennung des oldenburgischen Erbrechts auf Delmenhorst sondern auch die Wiedervereinigung der beiden Graffschaften unter günstigen Bedingungen für sich und seine Nachkommen zu erzwingen. Am 23. April stellte Nikolaus eine Urkunde aus,<sup>2)</sup> in der zwischen Delmenhorst und Oldenburg die engste Gemeinschaft in Regierung und Haushalt für ewige Zeiten verfügt wurde. Die Bürger und Mannschaft von Delmenhorst sollten Dietrich und seinen Söhnen, die von Oldenburg Nikolaus huldigen,<sup>3)</sup> Die beiderseitigen Schulden sollten gemeinsam bezahlt,<sup>4)</sup> die Einkünfte des vereinigten Landes gleichmäßig geteilt

<sup>1)</sup> Wolters, Chron. Brem. pg. 75. Chron. Rast. pg. 112.

<sup>2)</sup> Original im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv; gedruckt bei v. Halem I, S. 484 ff.

<sup>3)</sup> Das ist am 1. November 1436 geschehen. Urkunden darüber im Oldenb. Haus- u. Centr.- und im städtischen Archiv.

<sup>4)</sup> Charakteristisch ist hier der Passus: — — „unde des sulven geliif wedderumme scholen se (Dietrich und seine Söhne) der herseup van Delmenhorst schulde sich underwinden, tobetalende unser en mid dem andern, der wii mid rechte nicht en kunnen van uns bringen uppe dat stichte to Bremen, utge-

werden. Nikolaus sollte die geistlichen Lehen von Delmenhorst, Dietrich die geistlichen in Oldenburg, sowie die weltlichen in Oldenburg und Delmenhorst verleihen. Die untrennbare Einheit des Territoriums wird besonders durch die Bestimmung charakterisiert, daß, wenn einer Partei der Vertrag später leid thun sollte, nicht etwa Nikolaus Delmenhorst und Dietrich Oldenburg, sondern jeder die Hälfte von Oldenburg und Delmenhorst zuerteilt erhalten sollte, nach Rat der Mannschaft und der beiderseitigen Freunde. Interessant ist an diesem Vertrage, daß hier Spuren von ständischen Einrichtungen, die in Oldenburg seit langem beseitigt waren, wieder hervortreten.<sup>1)</sup>

Die Losreißung der Grafschaft Delmenhorst von dem Erzstift Bremen war unzweifelhaft auf unrechtmäßige Weise geschehen. Um so wichtiger war es für Nikolaus und Dietrich, daß sie bei ihrem Vorgehen einen mächtigen Bundesgenossen an der Stadt Bremen fanden. Bremen hatte aus kommerziellen wie politischen Gründen ein Interesse daran, daß die Einverleibung von Delmenhorst in das Erzstift vereitelt würde und trug darum kein Bedenken, die Oldenburger direkt und indirekt gegen den Erzbischof zu unterstützen. Am 22. November 1438 wurde die Stellungnahme Bremens vertragsmäßig geregelt.<sup>2)</sup> Bremen erhielt von Nikolaus und Dietrich ein Darlehen von 2000 Gulden und verpflichtete sich, vor Rückzahlung der Schuld den Erzbischof Balduin nicht gegen sie zu unterstützen, besonders nicht in einem etwaigen Kampfe um Delmenhorst. Falls Bremen in die Notwendigkeit versetzt würde, Balduin Hilfe zu

sproken de stichtesman over der Wesser, den en denke wii samptliken nicht togebende unde to betalende, wii en scholen dat mid rechte don.“ Die Worte „der wii mid rechte nicht en kunnen van uns bringen uppe dat stichte to Bremen“ zeigen, daß Nikolaus von Balduin nur die Bezahlung der Stiftsschulden verlangte.

<sup>1)</sup> „Bortmer so schullen wii in beyden giiden enen rad kesen de uns unde unsen landen nutte dunket, unde dar enboven schullen wii en willen anders nynen rad kesen noch hebben, id en sii dat id sche na unser willen unde vulborde.“

<sup>2)</sup> Urk. im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv. v. Halem I, S. 312 ff., der sich die Urkunde selbst wohl nicht angesehen hat, verlegt den Vertrag irrtümlich vor den Akt der Erbeinigung i. J. 1436.



leisten, sollte es ein halbes Jahr vorher davon Anzeige machen und sich dann noch ein halbes Jahr nach der Zurückzahlung der Schuld passiv verhalten. Außerdem versprach der Rat den Grafen, wenn sie mit dem Kapitel in Streit gerieten, zur Beschaffung der nötigen Kriegsmittel und Vorräte für Delmenhorst aus seiner Stadt willfährig zu sein. Falls durch Vermittlung des Rates ein friedliches Abkommen mit dem Kapitel erzielt würde, sollte die Schuldsomme nach einem halben Jahre ausgezahlt werden, im Kriegszustande sollten die Grafen dagegen keinen Anspruch darauf haben.

Diesem Verhalten Bremens ist es in erster Linie zuzuschreiben, daß die Wiedervereinigung der beiden Graffschaften so leicht und glücklich von statten ging und daß Balduin gar keinen Versuch machte, Delmenhorst mit den Waffen für die bremische Kirche zurückzugewinnen.<sup>1)</sup> Er scheint sich darauf beschränkt zu haben, die Intervention des römischen Königs anzurufen. Wir hören davon, daß im Jahre 1439 in Nürnberg Verhandlungen Balduins mit König Albrecht stattfanden.<sup>2)</sup> Näheres ist darüber nicht bekannt.

Die günstige äußere Lage ermöglichte es nunmehr Dietrich und Nikolaus, ihre Thätigkeit nach innen zu richten und auf die Schaffung ergiebiger und stetig fließender Finanzquellen bedacht zu sein, ohne die weder die Durchführung einer kräftigen Territorialpolitik noch eine gedeihliche Entwicklung der inneren Verhältnisse möglich war. Die Erfüllung der dringendsten finanziellen Verbindlichkeiten, besonders die Befriedigung der Gläubiger von Nikolaus, der beständigen Bedränger seines arggeplagten Landes, wurde den Grafen dadurch erleichtert, daß es ihnen jetzt gelang, eine allgemeine außerordentliche Landschatzung von je einem Gulden für jeden Haushalt, um die Nikolaus im Erzstift Bremen einst vergebens nachgesucht hatte,<sup>3)</sup> zum Zweck der Schuldentilgung durchzusetzen.<sup>4)</sup> Durch diese

<sup>1)</sup> Das bemerkt Rhode ausdrücklich.

<sup>2)</sup> Chron. Rast. pg. 112, Chron. Brem. pg. 76.

<sup>3)</sup> Sie war ihm nach Rhode abgeschlagen worden „eo quod saepius avisatus Frisones invasit.“

<sup>4)</sup> Chron. Rast. pg. 112. Durch die Worte „pro relevatione debitorum“ werden Zweck und Zeitpunkt der Bede deutlich bestimmt. — Nach Hamelmann S. 176 betrug die Abgabe 2 Gulden von jedem Haushalt. v. Halem I, S. 316. Anm.





Maßregel wurde eine erhebliche Steigerung der finanziellen Leistungsfähigkeit erzielt. 1439 waren die Grafen sogar in der Lage, von Hoya bedeutenden Pfandbesitz zu erwerben. Dem gegenüber steht allerdings wieder eine ganze Reihe von Verpfändungen von Oldenburger und Delmenhorster Gütern.<sup>1)</sup>

#### D. Dietrichs Tod. Rückblick. Schluß.

Das Jahr 1436, in dem Delmenhorst für das Stammland zurückgewonnen wurde, und die friesischen Kämpfe einen günstigen Abschluß fanden, bezeichnet den Höhepunkt in der Regierung Dietrichs von Oldenburg. Bedeutende Ereignisse fanden seitdem nicht mehr statt. Die Thätigkeit Dietrichs, soweit sie sich nach außen wandte, scheint in den letzten Jahren seines Lebens wesentlich auf die Sicherung des bisher Erreichten gerichtet gewesen zu sein.

In demselben Jahre, in dem der Besitz von Delmenhorst durch den oldenburg=bremischen Vertrag sicher gestellt wurde, 1438, schlossen Dietrich und Nikolaus mit den Häuptlingen an der ostfriesischen Grenze, Hayo Harlde und Inneke Tannen von Sever und Lübbe Dnneken von Kniphausen, sowie zugleich mit Östringen, Rüstingen und Wangerland einen ewigen Frieden.<sup>2)</sup> Die Häuptlinge versprachen, falls sie mit andern friesischen Häuptlingen, die mit Dietrich und Nikolaus in irgend einer Verbindung ständen, in Streit geraten sollten, die Sache zuerst vor die Grafen von Oldenburg=Delmenhorst zu bringen. Wenn Zwistigkeiten zwischen diesen und ihnen selbst ausbrächen, sollte ein aus vier Vertretern von jeder Seite bestehendes Schiedsgericht in Almetsee zusammentreten.<sup>3)</sup> Wir

<sup>1)</sup> Am 22. Juli 1439 verpfändeten die Grafen von Hoya das Schloß Harpstedde mit allem Zubehör für 3550 Gulden an Oldenburg. Zwei Urkunden darüber im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv. Am 6. August wurde ein Revers über die Kündigungsfrist und dergl. ausgestellt, Hoderberg, Hoyer UB. I, Nr. 464. Schon am 25. Juli verpfändeten Dietrich und Nikolaus die Hälfte des Schlosses und der Vogtei H. weiter. (Urk. im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv.)

<sup>2)</sup> Friedländer, Ostfr. UB. I, Nr. 488. Vergl. Chron. Rast. pg. 113.

<sup>3)</sup> Über Nacht sollten sich die oldenburgischen Abgesandten nach Ronneborde, die friesischen nach Bockhorn (im Mittelpunkt der friesischen

sehen aus dem Vertrage, daß Dietrich immer noch weiter reichende Beziehungen zu Ostfriesland unterhielt<sup>1)</sup> und einen gewissen Einfluß auf die friesischen Grenzlande hatte.

So war die Lage der Graffschaft Oldenburg-Delmenhorst eine verhältnismäßig günstige und allseitig befriedete, als Graf Dietrich am 14. Februar 1440 nach fast 40jähriger Regierung auf dem Schlosse zu Delmenhorst starb.<sup>2)</sup> Da er sich damals im Kirchenbanne befand,<sup>3)</sup> wurde er heimlich in der Nacht nach Oldenburg gebracht und in der Lambertikirche neben seinem Bruder Christian bestattet. —

---

Wede) zurückziehen. Danach scheint Bockhorn, das 1428 mit den andern Abtretungen Sibets an Oldenburg gekommen war, wieder friesisch geworden zu sein.

<sup>1)</sup> So besonders zu den Rankenas, den Häuptlingen von Dornum und Wittmund, die nach Emnius pg. 331 alte Freunde der Oldenburger waren. Dietrich war ihr Gläubiger. Friedländer, Ostfr. UB. I, Nr. 482. Vergl. unten S. 68.

<sup>2)</sup> Nach dem Chron. Rast. am Valentinstage (pg. 112). In einer Urkunde vom 13. März 1440 (Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv), die Nikolaus und Dietrichs Söhne ausstellen, kommt er nicht mehr vor.

<sup>3)</sup> Der Grund des Bannes, der nach der Darstellung des Chron. Rast. übrigens noch nicht proklamirt war, ist nicht ganz klar. Das Chron. Rast. erzählt, daß Dietrich ohne Beistand des Klerus gestorben sei, quia multoties sacerdotes exasperavit. Ferner habe er einen Kanonikus Bosenberg propter executiones mandatorum et emonitiones debitorum in Ketten werfen lassen. Damit ist eine Urkunde vom 2. März 1425 in Verbindung zu bringen: Der Domdechant Joh. Bonrode in Lübeck zitiert auf Grund päpstlicher Autorisation einige oldenburgische Edelleute und Bürger vor sein Tribunal, um sich gegen die von dem Kanonikus Bosenberg erhobene Anschuldigung der widerrechtlichen Vorenthaltung von geistlichen Stipendiengütern zu verantworten. Schiphower, der Augustinermönch, übergeht diese ganze Angelegenheit mit Stillschweigen, lobt dagegen den Grafen Dietrich als Freund der Tugend und der Religion, besonders weil er die Bettelmönche gegen die Übergriffe der Weltgeistlichen energisch in Schutz genommen habe und öfters rücksichtslos gegen diese vorgegangen sei. Er knüpft daran eine heftige Polemik gegen die Weltgeistlichen. Vielleicht sind diese Eingriffe Dietrichs in den Streit zwischen den Bettelmönchen und den Weltgeistlichen und kirchlichen Würdenträgern der Grund seiner Bannung. Mit der Okkupation von Delmenhorst ist sie nicht in Verbindung zu bringen.



Ein konkreteres Bild von Dietrichs Persönlichkeit und Eigenart zu gewinnen, ist unmöglich, weil die Quellen uns so gut wie gar keine individuellen Charakterzüge von ihm überliefern.<sup>1)</sup> Bergegenwärtigen wir uns lieber an dieser Stelle noch einmal in kurzem Rückblick die Hauptergebnisse seines Wirkens und die Grundzüge der oldenburgischen Geschichte in der hier behandelten Periode überhaupt.

In den ersten beiden Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts, während der gemeinsamen Regierung der drei Grafen Moritz, Dietrich und Christian, kann von Erfolgen irgendwelcher Art keine Rede sein. Vielmehr hatten die Grafen mit ihren Bestrebungen fast nach jeder Seite Unglück. Der Versuch, dem Vordringen Bremens in Rüstingen Einhalt zu thun und hier die oldenburgischen Interessen zu wahren, mißlang infolge der isolierten Stellung der Grafschaft Oldenburg und des planlosen Vorgehens von Christian völlig. Oldenburg verlor seinen rechtsweserischen Besitz zum größten Teile, wenn auch nicht für immer, und wurde aus Rüstingen hinausgedrängt. Ja, die Oldenburger mußten ihre Kräfte sogar eine Zeit lang in den Dienst der bremischen Weserpolitik stellen. Andererseits wurde die schon durch die Feindseligkeiten von 1407 und 1408 kundgegebene Absicht des Grafen Otto von Delmenhorst, die Verbindung seines Territoriums mit Oldenburg entgegen dem Erbvertrage von 1370 für immer zu zerreißen, im Jahre 1421 verwirklicht, indem sein Sohn Nikolaus Erzbischof von Bremen wurde und die Grafschaft Delmenhorst dem Erzstift übertrug.

Erst nachdem Dietrich 1421 alleiniger Regent geworden war, begann eine Zeit nennenswerter Erfolge. Durch drei Momente ist seine Regierung für die oldenburgische Geschichte bedeutend geworden: durch die Heirat mit Heilwig von Schleswig-Holstein, durch die Erweiterung des oldenburgischen Gebietes nach Nordwesten und durch die Wiedererwerbung von Delmenhorst. Durch

<sup>1)</sup> Von der Geschichte mit dem Fuhrmann, die Schiphower als Beispiel für die Gerechtigkeitsliebe Dietrichs anführt, und die auch von v. Halem I, S. 318 ff. breitgetreten wird, hat Duden, Zur Kritik u. s. w. S. 100 gezeigt, daß sie eine bewußte Fälschung Schiphowers ist.

seine Heirat mit Heilwig sicherte er die Zukunft seines Hauses. Durch sie ist er der Stammvater des nordischen Herrscherhauses geworden. Der Beiname des Glücklichen, den ihm die Geschichte deswegen erteilt hat, ist insofern recht treffend, als bei dem Abschluß der Vermählung mit Heilwig keine politische Berechnung obwaltete, und nur eine Reihe von unvorhergesehenen Ereignissen den Sohn des kleinen norddeutschen Grafen auf den dänischen Königsthron gebracht hat.

Die durch unablässige und energische Beteiligung an den friesischen Kämpfen und durch kluge Benutzung der wechselnden politischen Verhältnisse in Ostfriesland erreichte Gebietsvergrößerung im Nordwesten der Grafschaft ist in Rücksicht auf die spätere Entwicklung allerdings nicht allzu hoch anzuschlagen, weil ein Teil dieser Erwerbungen nach etwa fünfzig Jahren wieder verloren ging, immerhin war seitdem der Besitz der vielumstrittenen friesischen Wede für das Oldenburger Territorium gesichert.

Wichtiger aber, sowohl vom Standpunkt der historischen Tradition wie der späteren Geschichte, war die Wiedererwerbung und Angliederung von Delmenhorst an das oldenburgische Stamm-land, besonders deshalb, weil mit Delmenhorst zugleich Südstedingen an Oldenburg kam und somit ein weiteres Stück des linken Weserufers gewonnen wurde.<sup>1)</sup> Die Abrundung und Ausdehnung der Grafschaft Oldenburg nach Nordosten, über Rüstingen, blieb dagegen einer späteren Zeit vorbehalten. —

In dem Erb- und Einigungsvertrage zwischen Dietrich und Nikolaus war für den Fall, daß Dietrich eher als Nikolaus sterben sollte, bestimmt, daß beide Grafschaften alsdann als Leibzucht an Nikolaus fallen sollten. Diese Bestimmung kam jetzt zur Geltung. Nikolaus übernahm nach Dietrichs Tode die Regierung über die Grafschaft Oldenburg-Delmenhorst. Er war hochbetagt, und viel Thatkraft und Umsicht war von ihm kaum zu erwarten. Da aber die Söhne Dietrichs bei ihres Vaters Tode noch sehr jung waren, — Christian, der älteste, konnte höchstens 14 Jahre zählen — war es für das Land immerhin günstig, daß Nikolaus Dietrich um einige Jahre überlebte. Für die Söhne Dietrichs wurde ein Vormundschaftsrat von sieben Mitgliedern eingesetzt, worunter sich die beiden



zu seinen Lebzeiten mehrfach hervorgetretenen Drostern Dietrich von Bardewisch und Jakob von der Specken befanden.<sup>1)</sup>

Unsere Chronisten wissen von den Regierungsjahren des Grafen Nikolaus nichts zu melden. Auch die aus dieser Zeit erhaltenen Urkunden deuten nicht auf eine sonderlich hervorstechende Thätigkeit hin. Sie betreffen meist immer innere Angelegenheiten: Verpfändungen, Belehnungen, Gütertausch, Abschlagszahlungen an alte Gläubiger u. dergl. Was die äußere Politik anlangt, wenn man diesen Ausdruck hier anwenden darf, so erfahren wir nur von einer Fortsetzung der ostfriesischen Beziehungen. Nikolaus hatte schwerlich große Neigung, sich in die friesischen Händel weiter einzumischen, aber die Entwicklung, die Ostfriesland gerade jetzt durchmachte, brachte es mit sich, daß der oldenburgische Einfluß in den friesischen Grenzgebieten nicht schwand sondern eher im Steigen begriffen war. Edzard, der Führer des friesischen Bundes, war in engem Anschluß an Hamburg zu einer für die kleineren Häuptlinge gefährlichen Machtstellung gelangt und hatte das Erbe Okkos und Fokkos zum größten Teil an sich gebracht. Jetzt suchte er auch in den östlichen Distrikten festen Fuß zu fassen. Die Folge davon war, daß die Häuptlinge in Östringen, Wangerland, Harlingerland u. s. w., soweit sie ihre Sonderexistenz gegen Edzard zu behaupten suchten, sich an den oldenburgischen Nachbar anlehnen mußten. So unterwarfen sich nach längerem erfolglosen Kampfe gegen Edzard 1442<sup>2)</sup> die Häuptlinge von Dornum und Wittmund, Hedde, Tanne und Mariffeten Rankena dem Grafen Nikolaus und den jungen Söhnen Dietrichs.<sup>3)</sup> Sie bekannten sich, um den oldenburgischen Schutz zu genießen, als Unterthanen der Grafen und gelobten ihnen Treue und Gehorsam. Ein analoger Vorgang

<sup>1)</sup> Am 23. November 1440 vollziehen Nikolaus und die drei jungen Grafen ein Kaufgeschäft „myd vulbort rade unde todat heren Gerdes Stenten, defens to Oldenborch, Dyderikes Bardewisch, Borchardes van Aschwede, Jacops van der Specken anders geheten Schynneheyde, Helmerikes van Fitenholt, Rembertes Bernevur unde Segheboden Mundel anders geheten Ruff, Knapen, unses getruwen rades.“ Urk. im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv.

<sup>2)</sup> Eg. Beninga, a. a. O. S. 285 ff. Emnius pg. 350. Friedländer, Ostfries. UB. I, Nr. 524, 525, 541 (12. Juni 1442) ff.

<sup>3)</sup> Friedländer, Ostfries. UB. I, 544, N. Juli 1442.

ll.

war es, daß 1443 der Propst und Konvent thon Hoven (Havermonniken) alle ihre Güter zu Arngast in den Schutz der Grafen von Oldenburg gaben und sich zu einer Abgabe verpflichteten.<sup>1)</sup>

Im Jahre 1446 oder Anfang 1447<sup>2)</sup> ist Nikolaus gestorben. An seine Stelle trat, als Berater der jungen Grafen, ihr Oheim Adolf VIII. von Schleswig-Holstein. Auf die Ereignisse der nächsten Jahre, die Wahl Christians zum König von Dänemark (1448), die neuen Wirren mit Ostfriesland u. s. w. einzugehen, würde uns jedoch zu weit über die Grenzen unserer Zeit hinausführen.<sup>3)</sup>

## Zweiter Teil: Innere Verhältnisse, vornehmlich nach dem Lagerbuch von 1428.

### A. Die Quelle.

Am 25. November 1428 ließ der oldenburgische Drost Jakob von der Specken eine Gesamtstatistik der Güter und Gerechtsame der Grafen von Oldenburg anfertigen, ein Lagerbuch oder Heberolle, wie sie besonders seit Karl dem Großen bei den Grundherrschaften in Gebrauch gekommen waren.<sup>4)</sup> Dies Lagerbuch ist uns in zwei Fassungen erhalten: 1) in einer im 17. Jahrhundert von dem Archivar Schlevogt hergestellten, wie es scheint, nicht überall sorgfältigen Abschrift und 2) in einem Pergamentkodex aus dem 15. Jahrhundert.<sup>5)</sup> Beide befinden sich im Haus- und Central-Archiv zu

<sup>1)</sup> Urkunde im Oldenb. Haus- u Centr.-Archiv. 22. Juli 1443.

<sup>2)</sup> Sicher ist er vor dem 5. Mai 1447 gestorben, da er in einer an diesem Tage von den Söhnen Dietrichs ausgestellten Urkunde nicht mehr vorkommt. 1446 ist er noch mehrfach bezeugt.

<sup>3)</sup> Wir verweisen auf H. Duden, Graf Gerd von Oldenburg. Jahrbuch II, S. 15—84.

<sup>4)</sup> Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 247.

<sup>5)</sup> Vergl. darüber Duden, Zur Kritik u. s. w. S. 37 ff. Abgedruckt in Ehrentrauts Fries. Archiv I, S. 432—89 (im folgenden nur nach der Seitenzahl citiert).

Oldenburg.<sup>1)</sup> Eine Vergleichung des Inhalts dieser beiden Handschriften zeigt, daß sie zwei verschiedene Redaktionen des Lagerbuches darstellen, und zwar liegt in der Abschrift von Schlevogt (A) die ältere, in der Pergamenthandschrift des 15. Jahrhunderts (B) die jüngere Fassung vor.<sup>2)</sup>

Die Beweise für dies Quellenverhältnis ergeben sich erstens aus abweichenden Personalbestimmungen: z. B. führt A den Inhaber eines Gutes und dessen Frau, B nur die Witve an,<sup>3)</sup> und zweitens daraus, daß die in A angegebenen Grenzbestimmungen gegen Friesland<sup>4)</sup> und Delmenhorst<sup>5)</sup> in B fortgelassen sind. Diese beiden Thatsachen beweisen, daß B später verfaßt sein muß als A.

<sup>1)</sup> Vergl. dazu folgende Notiz in den oldenb. Nachrichten von 1748 S. 107: „Er (Jakob v. d. Specken) hat davon zwei Originalen auf Pergament in dem angeführten Jahre (1428) zu stande gebracht. Das eine davon wird in dem Königl. Archiv hierselbst aufbehalten und das andere zieret die außerlesene Bibliothek des Herrn Justizrath von Witten zu Burgförde . . . Ein drittes aber auf schlechtem Papier, welches dem Ansehen nach jünger ist, ist vordem in der hiesigen Kammer gewesen.“ Von den beiden hier als Originale bezeichneten Exemplaren war das eine jedesfalls die im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv befindliche Pergamenthandschrift B. Von dem andern ist mir nichts bekannt geworden. Vermutlich war es die Vorlage von A. Das zuletzt genannte Exemplar auf schlechtem Papier ist wohl mit der Schlevogtschen Abschrift (A) identisch.

<sup>2)</sup> S. Duden, Jahrb. f. d. Gesch. des Herzogt. Oldenburg I. S. 18 Anm. 1. Die hier geäußerte Ansicht, daß die zweite Redaktion aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts stamme, ist jedoch irrig.

<sup>3)</sup> In A heißt es: „Item buten der stauporten licht en wijsch, de het Bruns wijsch — — de nu to tiden Lambert de Brige und syn huzsfrouwe hebbet to erer twier live.“ In B S. 436, lautet der letzte Satz: „de nu to tiden Haseke des Brigen (sc. wedewe) heft to ereme live.“

<sup>4)</sup> A: „Item so hort der herscup gheleyde und de strom (das Aper Tief) wente under der hoghen bruggen to Deteren, unde dat gheleyde gheyt of wente to den Cruceberghe und vor dem Lengener mor und wente up ghennehalf Bredehorne tor Brinklake.“ B S. 449 „und heft dat geleyde vor de hoghen bruggen to Deterden.“

<sup>5)</sup> A: „Item in dem Dingsteder Börde kerd der herscup gheleyde den weg in“ und: „und bi der siid der Hunte gheit der herscup gheleyde wente up de Peperbete vor Wildeshusen.“ Die erste Angabe fehlt in B ganz, für die letzte steht hier bezeichnenderweise S. 439: „Item so hort de Huntestrom so veer der herscup.“

Die zweite ergibt außerdem einen bestimmten chronologischen Anhaltspunkt. Indem B nämlich jene Grenzbestimmungen von A fortläßt, nimmt es Rücksicht auf die Eroberungen Dietrichs in Friesland und die Wiedervereinigung von Delmenhorst mit Oldenburg i. J. 1436, Ereignisse, durch welche die alten von A fixierten Grenzen verschoben worden waren. Mithin ist B nach 1436 verfaßt. Daß die Abfassung von B noch in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts und zwar vor 1445 zu setzen ist, beweist die zweimalige Erwähnung eines Johann Houwerke, der einmal unter der Rubrik „Sunte Juriens botterhure“ (S. 467) ohne Titel, das zweite Mal in einem späteren, aber von derselben Hand herrührenden Zusätze mit dem Vermerk: „nu tor tid borghermester“ angeführt wird (S. 471). Da nun Johann Houwerke 1445 zuerst als Bürgermeister von Oldenburg bezeugt ist, muß B mindestens vor 1445 geschrieben sein.<sup>1)</sup> Eine noch bestimmtere Zeitgrenze giebt endlich eine Urkunde vom 23. November 1440<sup>2)</sup> an die Hand. An diesem Tage verkauften Nikolaus und die drei jungen Grafen den Zehnten zu Kirchhatten und Sandhatten. Da dieser Zehnte in B S. 438 noch aufgeführt wird und zwar mit viel spezielleren Angaben als in A, kann B nicht nach dem 23. November 1440 verfaßt sein. Am 14. Februar dieses Jahres war Graf Dietrich gestorben. Es liegt nun nahe, die Herstellung der zweiten Redaktion des Lagerbuches mit seinem Tode zusammenzubringen, so daß sich die Abfassungszeit von B mit großer Wahrscheinlichkeit durch den 14. Februar und den 23. November 1440 begrenzen läßt. Daß A und B zeitlich nicht weit auseinanderliegen, wird auch dadurch bestätigt, daß in beiden Redaktionen an denselben Stellen meist dieselben Personennamen wiederkehren. Ob noch besondere wirtschaftliche Maßnahmen verursacht haben, daß schon jetzt eine neue Redaktion des Lagerbuches hergestellt wurde, läßt sich nach den sachlichen Differenzen zwischen A und B nicht entscheiden. Zwar finden wir, abgesehen

<sup>1)</sup> Es ist nämlich schwerlich Zufall, daß Johann Houwerke das erste Mal noch nicht Bürgermeister genannt wird, denn die Butterregister geben mit sichtlichiger Konsequenz Beruf oder Stellung des Zinspflichtigen an.

<sup>2)</sup> Urf. im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv. Alexanderstift Wildeshausen.



von den schon erwähnten Abweichungen, öfters eine Veränderung (Erhöhung) der Abgaben, eine andere Gruppierung des Stoffes, zwar sind die Angaben in B an einigen Stellen genauer und reichhaltiger — Unterschiede, auf die wir noch zurückkommen werden —, aber im großen und ganzen bietet die jüngere Fassung dasselbe Bild wie die ältere.

Was nun den Wert und die Beschaffenheit des Lagerbuches als Quelle angeht, so ist es unschätzbar in anbetracht des Mangels an anderen derartigen Zeugnissen und des verhältnismäßig geringen Urkundenbestandes. Andererseits aber reicht das hier gebotene Material bei weitem nicht aus, um ein allseitiges Bild der damaligen inneren Verhältnisse in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zu gewinnen. Das Lagerbuch beabsichtigt nur eine Zusammenstellung der „erve unde gude unde rente“ für den Gebrauch der gräflichen Finanzbeamten zu geben. Als Quelle für die Erkenntnis der Rechtsverhältnisse, der sozialen Gliederung der Eingefessenen, der Einrichtung und Handhabung der Verwaltung, der Lage des Handels und Gewerbes u. s. w. ist es nicht sehr ergiebig. Immerhin fordert es zu dem Versuche auf, wenigstens in die Arten und die Ausdehnung der gräflichen Einkünfte näheren Einblick zu gewinnen und im Zusammenhang damit, soweit möglich, festzustellen, bis zu welchem Grade die Ausbildung der Grundherrschaft zur vollen Landeshoheit in unserem Territorium um die Mitte des 15. Jahrhunderts gediehen war.

## B. Die Grafschaft Oldenburg.

Von dem Grundeigentum war einst die Bildung der Territorien ausgegangen, und noch jetzt war die Stellung der Territorialherren den Eingefessenen gegenüber zum guten Teil rein grundherrlicher Natur. Daß das auch bei den Grafen von Oldenburg zutrifft, zeigt sich am deutlichsten darin, daß die aus dem Grundbesitz fließenden und mit der Grundherrschaft zusammenhängenden Einkünfte noch immer die erste und wichtigste Einnahmequelle, die Grundlage der gräflichen Finanzwirtschaft sind. Ihnen wenden wir zunächst unsere Aufmerksamkeit zu.



### § 1. Der Graf von Oldenburg als Grundherr.

Um einen geordneten Überblick zu ermöglichen über das Gewirr grundherrlicher Gefälle, die das Lagerbuch ungesondert von den Einkünften und Gerechtsamen landesherrlicher Natur und meist nur in örtlicher Gruppierung, ohne nähere Bezeichnung ihres Ursprungs, anführt, ist es zweckmäßig, ihre ganze Masse in zwei Gruppen zu scheiden:

- I. Erträge aus dem im Eigenbetriebe befindlichen und dem zinsenden Grundbesitz.
- II. Die übrigen grundherrlichen Gefälle, wie Jagd, Fischerei, Fähr-, Nutzungsrechte an der Mark u. s. w.

#### I. Erträge aus dem gräflichen Grundbesitz.

##### 1. Ammeri-, Leri- und Largau.<sup>1)</sup>

Der herrschaftliche Grundbesitz ist Streubesitz; er setzt sich zusammen aus einer Menge von einzelnen Gütern und Grundstücken, die, meist zu mehreren in einer Dorfflur liegend, seltener isoliert, über das ganze Territorium zerstreut sind.

Wie viele von diesen Gütern zur Zeit dem Eigenbetriebe unterlagen, ist nicht genau festzustellen. Es ist aber sicher, daß die herrschaftliche Selbstwirtschaft nur noch in geringen Resten bestand. Die Zahl der im Lagerbuch ohne Nennung eines Inhabers und ohne Abgabe angeführten, aber ausdrücklich als herrschaftliches Eigentum bezeichneten Güter ist nicht erheblich: sie beträgt im ganzen 46, wovon 9 größere Komplexe sind, 12 als „huve“, 17 als „gud“, „hus“ oder „hoff“, die übrigen als „werff“, „were“, „wisch“ und „wald“ bezeichnet werden. Ohne weiteres ist das Fehlen einer Bemerkung über Inhaber oder Abgabe nicht als Be-

<sup>1)</sup> Zum Leri- und Largau gehört der südöstliche Teil der Grafschaft, von der Stadt Oldenburg die Hunte aufwärts bis Wildeshausen mit den Kirchspielen Wardenburg, Hunte, Hatten u. a., und die ganze Grafschaft Delmenhorst. Da das Lagerbuch den Stoff auf die einzelnen Ortschaften verteilt und diesen übergeordnete Centralstellen nicht kennt, betrachten wir, inneren Gründen folgend, die Verhältnisse im Ammeri-, Leri- und Largau, in der Stadt Oldenburg und im Stedingerlande für sich.

weiß für Eigenbetrieb anzusehen, denn dies kann Versehen, Zufall sein oder einen andern Grund, z. B. Verpfändung des betreffenden Grundstückes, haben. Wo aber größere Komplexe anscheinend nicht in Pacht gegebener Ländereien in der Nähe von festen Plätzen oder Meierhöfen zusammenliegen, darf man mit einiger Sicherheit auf gräfliche Selbstwirtschaft schließen. Das ist an folgenden Orten der Fall:

1. in Oldenburg selbst. Hier hatte die Herrschaft auf dem Esch, d. i. dem permanenten, meist zu Roggenbau verwandten Ackerlande der Feldmark<sup>1)</sup>, 82 „stücke“ (= Gewannanteile).<sup>2)</sup> Diese und das zwischen der Hunte und dem Everster Graben gelegene „Haserland,“ sowie ein Weidebezirk, der „Hagen“, standen wenigstens teil- und zeitweise<sup>3)</sup> unter Selbstbetrieb.

2. in Hundsmühlen, eine halbe Stunde südlich von Oldenburg, wo Dietrich ein festes Haus errichtet hatte.<sup>4)</sup> Wahrscheinlich lagen die hierzu gehörigen Ländereien in der Feldmark Eversten, an der die Herrschaft ein Drittel und die Hälfte von dem Drittel des Ritters Markus von Eversten besaß.<sup>5)</sup> Noch heute ist Hundsmühlen ein bedeutender Gutshof.

3. im Kirchspiel Westerburg, wo ein gräflicher Amtmann saß. Auf gräfliche Selbstwirtschaft deutet hin, daß die Herrschaft hier ein Gut von dem Propst von Wildeshausen in Pacht hatte. Viel-

<sup>1)</sup> S. Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen II, S. 244, Anm. 2.

<sup>2)</sup> B nennt diese 82 stücke nur summarisch ohne nähere Angaben, A dagegen führt sie nachträglich am Schluß in 16 Gruppen einzeln nach ihrer Lage auf. Danach unterlagen 1428 nur 54 der herrschaftlichen Bewirtschaftung durch einen Meier, die andern waren ausgethan.

<sup>3)</sup> Das Haserland wurde 1436 an die Ritter van Fikensholt für 40 Mark verpfändet (Urk. im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv), der Hagen 1434 als Gemeineweide der Bürgerschaft von Oldenburg gegen eine Abgabe von 2 Groten für jedes aufgetriebene Stück Vieh auf 4 Jahre verpachtet (Urk. im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv). Diese beiden Grundstücke fielen also auf längere Zeit aus dem herrschaftlichen Eigenbetriebe heraus.

<sup>4)</sup> Chron. Rast. pg. 110.

<sup>5)</sup> 1428 wurden diese Ländereien von Hörigen gegen eine Abgabe bebaut. A: „und ghift des jares 4 bremer mark und 1 vett swin und de lude, dar id mede beset is, horen eggen der herseup“.

leicht bildeten die herrschaftlichen Ländereien in Hatten (8 Landstellen) und Wschenstede (9 Hufen) hiermit einen wirtschaftlichen Verband.

4. im Kirchspiel Ganderkesee. Hier gehörte der Herrschaft die ganze Bauerschaft Dingstede, ferner ein großer Meierhof und etwas südwestlich von Dingstede der ebenfalls bedeutende Hof Grashorn.<sup>1)</sup>

5. in Ronnesforde und Burgforde an der friesischen Grenze.<sup>2)</sup> Beides waren Lieferungsplätze. Nach Ronnesforde mußten z. B. die von Dietrich unterworfenen Dörfer ihr Zinsgetreide liefern. Herrschaftliche Ländereien, die wohl zu diesen Höfen gehörten, waren Spohle, Helvelde und Grundstücke, die früher Eigentum des Häuptlings Haje Iken von Barel gewesen waren.

Daß die grundherrliche Selbstwirtschaft in der Graffschaft Oldenburg so gering ist, entspricht durchaus der geschichtlichen Entwicklung der großen Grundherrschaften überhaupt. Die Zeiten, wo der Grundherr noch selbst landwirtschaftlicher Unternehmer großen Stiles war, wo fast in jedem Dorf ein Meierhof bestand, der mit den in derselben Feldmark liegenden herrschaftlichen Hufen eine größere Einheit der Betriebsverwaltung bildete, waren längst vorüber. Die schon im 12. Jahrhundert beginnende Umwandlung der großen grundherrlichen Eigenwirtschaften zu reinen Renteninstituten<sup>3)</sup> scheint in der Graffschaft Oldenburg, soweit es bei noch immer fortbauender Naturalwirtschaft überhaupt anging, um unsere Zeit vollendet zu sein. Wo das Lagerbuch außer in Dingstede noch Meierhöfe erwähnt — und das ist nur bei vier Dörfern der Fall<sup>4)</sup> — haben wir es nicht mehr mit herrschaftlichen Betriebsstellen, sondern mit gewöhnlichen Zinsgütern zu thun, an denen der alte Name hängen

<sup>1)</sup> 1428 waren beide Höfe nach A für einen Pachtzins von je 10 Mark zu 12 Schilling, 10 Molt (= 120 Scheffel) Roggen und eine fette Kuh ausgethan. In B fehlt die Zinsangabe.

<sup>2)</sup> Vergl. oben S. 27, Anm. 2. Die Bemerkung im Lagerbuch (S. 453): „Item des olden Basen gud is gelecht tom Borchvorde“ weist hier deutlich auf Eigenbetrieb hin.

<sup>3)</sup> Lamprecht, Deutsche Geschichte Bd. III S. 61.

<sup>4)</sup> In Lungeln, Elmendorf, Wiefelstede und Mansholt. Die Inhaber der letzten drei sind Hörige.



geblieben ist. Wenn wir im Lagerbuch keine Spur von den administrativen Funktionen des Meiers antreffen, die dieser ehemals in der Großgrundwirtschaft hatte, so zeigt auch das, wie weit die Auflösung der frühmittelalterlichen Wirtschaftsverfassung fortgeschritten ist. Es scheint übrigens, daß sich in der Grafschaft Oldenburg in den vierziger Jahren des 15. Jahrhunderts eine Umkehr von dieser Entwicklung anbahnte, daß die Grafen den Versuch machten, den Eigenbetrieb in stärkerem Maße wieder aufzunehmen, eine Erscheinung, die sich — allerdings etwas später und im allgemeinen nur bei den kleineren Grundherrschaften — auch sonst in Deutschland beobachten läßt.<sup>1)</sup> Von mehreren Landkomplexen und Gütern konnten wir zeigen, daß sie sich um 1428 in Pacht befanden, während sie zur Zeit der zweiten Redaktion des Lagerbuches allem Anschein nach wieder eingezogen waren. Zu der Tendenz, den Eigenbetrieb allmählich wieder zu vermehren, stimmt das zugleich hervortretende Bestreben, die Naturalabgaben zu steigern oder Geldzinsen in Naturalien umzuwandeln. Ersteres können wir im Ammerlande beobachten, wo nach Ausweis der zweiten Redaktion der Pachtzins bei fast hundert Gütern um je ein Magerschwein gesteigert worden ist,<sup>2)</sup> letzteres werden wir im Stedingerlande noch kennen lernen. —

Der weitaus größte Teil der im Lagerbuch angeführten gräflichen Güter und Grundstücke ist ausgethan. Da es nicht möglich ist, die verschiedenen Formen der Ausleihe und die Arten und Abstufungen der dabei obwaltenden Rechtsverhältnisse zu erkennen, sind wir genötigt, um überhaupt eine Übersicht zu bekommen, einfach den Angaben unserer Quelle zu folgen. Wir fassen also alle Güter, die das Lagerbuch durch Bemerkungen wie „hord der herscup“, „lude unde gud egen der herscup“ und „heft de herscup“ wie die oben zusammengestellten nicht ausgethanen Güter ausdrücklich als gräfliches Eigentum in Anspruch nimmt, zu einer

<sup>1)</sup> Vergl. R. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Bd. I, S. 972.

<sup>2)</sup> Die mageren Schweine wurden natürlich in den gräflichen Waldungen und den Markholzungen, an denen die Herrschaft Nutzungrecht hatte (vergl. darüber unten S. 89), gemästet.

besonderen Gruppe zusammen, obwohl es nicht sicher ist, daß der Schreiber bzw. Verfasser in der Anwendung dieser Bezeichnungen nach festem Grundsatz verfahren ist.

Die meisten und größten der hierher gehörenden Güter sind hofhörigen Leuten gegen bestimmten Grundzins zur Bewirtschaftung übergeben. Wir zählen im ganzen Ammerlande ihrer 69, wovon ein Drittel auf die nächste Umgebung der Stadt Oldenburg, die übrigen zwei Drittel auf das westliche Ammerland, besonders die Kirchspiele resp. Bauerschaften Zwischenahn, Hülstede, Wiefelstede und Linswege entfallen. In dem südlichen, zum alten Veri- und Largau gehörigen Teile der Graffschaft Oldenburg treffen wir dagegen nur 6 grundhörige Höfe an.

Der Gesamtertrag an Grundzinsen aus diesen mit hofhörigen Leuten besetzten Gütern („lude unde gud egen der herscup“) ist folgender:<sup>1)</sup>

1) Geld:

237 Mark, 18 grote.

2) Naturalien:

Vieh: 3 Rinder, 4 Fett- und 38 Mager Schweine.

Butter: 2 „ammer“, 8 „lutfedel.“

Getreide: 6 Molt Roggen, 4 Molt Sommerkorn und 2 Molt Malz. Außerdem geben 8 Güter je die dritte Garbe vom Körnerbau.

Zweierlei erscheint hierbei bemerkenswert, die Höhe des Grundzinses, der durchschnittlich über 3 Mark beträgt, was im Vergleich zu den übrigen Zinsätzen im Ammerlande recht viel ist, und die entwickelte Geldwirtschaft, die hier am weitesten ausgebildet erscheint: 59 von 75 Gütern zinsen nur in Geld, 8 in Geld und Naturalien und 8 in Naturalien allein. Nach Ausweis der zweiten Redaktion ist die Abgabe bei 32, früher nur in Geld zinsenden

<sup>1)</sup> Zur Erleichterung der Vergleichung seien hier folgende Preissätze für Vieh aus dem Lagerbuche mitgeteilt:

Ro = 20 schill., rint = 10 schill., swin = 10 schill., 12 grote, 9 grote, 6 grote.

Über die Taxe, nach der die Zehntlieferungen von Jung- und Kleinvieh in Geld abgelöst wurden s. S. 93, Anm. 2.

Gütern allerdings später um je 1 Magerfleisch gestiegen worden.

Aus der Bezeichnung der hofhörigen Güter als „hus“, „hoff“ oder „gud“, nie als „huve“ kann man schließen, daß sie durch Zusammenlegung von einzelnen Hufen oder durch gleichmäßige Aufteilung<sup>1)</sup> von größeren Landkomplexen künstlich gebildet sind. Auf diese Weise ließ sich ja die Einführung der neuen Wirtschaftsform, wie sie in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters herrschte, am einfachsten bewerkstelligen.

Bei der Beurteilung der Lage der auf diesen Gütern sitzenden Hörigen ist zwischen ihrer rechtlichen und ihrer wirtschaftlichen Stellung zu unterscheiden. Rechtlich waren sie in strengem Sinne unfrei: sie konnten verkauft und vertauscht werden — gleichzeitige Urkunden bezeugen, daß dies tatsächlich öfters geschah<sup>2)</sup> — und bedurften zur Eheschließung der Genehmigung ihres Herrn. Diese rechtliche Unfreiheit war aber mehr und mehr paralytisch geworden durch immer zunehmende wirtschaftliche Selbständigkeit. Die Erforschung des mittelalterlichen Güterlebens hat ergeben, daß die Grundrente durchweg in Deutschland, besonders seit dem 11. Jahrhundert, in stetigem Steigen begriffen war, der Geldwert dagegen überall in demselben Maße sank. Indem nun die zunehmende Geldwirtschaft und die Auflösung der großen grundherrlichen Eigen-

<sup>1)</sup> Der verhältnismäßig hohe Pachtzins beweist, daß diese hofhörigen Güter größer waren als die übrigen bäuerlichen Pachtgüter. — Der Entstehung durch gleichmäßige Aufteilung entspricht, daß in einigen Dörfern eine ganze Reihe solcher Güter beieinander liegt, die alle denselben Pachtzins zahlen; so in Ohmstede 5 Güter zu je 3 Mark, 2 zu je 6, in Hülstede 10 zu je 3 Mark und 1 Magerfleisch u. s. w.

<sup>2)</sup> Beispielsweise verkauft am 21. Oktober 1397 Klas von Fikensholt dem Vikar des Altars der heiligen fünf Wunden in der Kirche zu Edewecht seine eigenhörige Magd Taleke, Tochter seines Meiers, für 10 Bremer Mark. — Diese und die anderen hier zur Erläuterung der obigen Ausführungen herangezogenen Urkunden stammen aus bäuerlichen Archiven, die sich im Besitz von Landleuten zu Edewecht, Nischhausen, Mansie u. a. befinden. Ich habe Abschriften des Haus- u. Centr.-Archives benützt. Es handelt sich in diesen Urkunden, abgesehen von freien Bauern, meist um ritterliche, nicht um herrschaftliche Hörige, was aber ihre Brauchbarkeit für unsere Zwecke nicht beeinträchtigt, denn als Grundherr stand der Graf seinen Bauern genau so gegenüber wie der Ritter den seinen.

betriebe den Grundherrn zwang, die Naturalleistungen mehr und mehr in Geldzinsen umzuwandeln, diese aber meist ein für alle mal hofrechtlich fixiert wurden, mußte diese ganze Entwicklung eine gewaltige Hebung der materiellen Lage gerade der unfreien Landbevölkerung herbeiführen. Sehen wir nun zu, wie es damit um unsere Zeit in der Grafschaft Oldenburg bestellt ist. Wahrscheinlich hatten die hörigen Pächter die ihnen verliehenen herrschaftlichen Güter meist auf Lebenszeit inne. Aus der Lebenspacht konnte dann leicht eine Erbpacht werden. Darauf weist die Bezeichnung dieser Güter nach dem Namen des Inhabers<sup>1)</sup> und der Umstand hin, daß wir in beiden Redaktionen des Lagerbuches meist bei denselben Gütern dieselben Namen antreffen. Am bemerkenswertesten aber erscheint, daß einige dieser hofhörigen Bauern neben dem ihnen dauernd überwiesenen Hof noch andere Grundstücke in Pacht hatten, die im Lagerbuch jedesmal ausdrücklich von jenem als nicht dazu gehöriges herrschaftliches Eigentum geschieden werden.<sup>2)</sup> Hier erscheinen sie, wenn auch in noch so bescheidenem Umfange, als selbständige landwirtschaftliche Unternehmer. Die Möglichkeit, eigenes Vermögen zu erwerben und durch Ablösung und Loskauf zu einem freieren Dasein emporzusteigen, war dadurch vergrößert. An gleichzeitigen und späteren Urkunden können wir denn auch verfolgen, wie ursprünglich unfreie Familien sich allmählich zur Freiheit und ansehnlichem eigenen Besitz emporarbeiten.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> z. B. „Merdes hus“ „Luders hus“ u. s. w.

<sup>2)</sup> z. B. S. 442 „des Konen hus lude und gud egen der herscup, und giff 3 mark bi 12 schill. und 1 rint van 10 schill. michaelis. Item so heft de Kone enen hoff, dat de Widenhoff het, de der herscup hort und nicht to sime gude.“ S. 443: „Item de twe meyerhove to Elmedorpe ghevet malk 5 mark bi 30 groten und malk en magher swin, und lude und gud eghen der herscup. Of ghevet de twe meyer vor Hagels gud 1 bremer mark. Item Henneke de meyer vor ene wisch to Grifstede 14 grote, de der herscup hort und nicht tom hove.“

<sup>3)</sup> Ein interessantes Beispiel dafür bietet die Familie Joren zu Mansie: Am 18. April 1430 kauft Hanneke Joren (oder Jurne) zu Mansie ein Grundstück von dem Knappen Gerd Schlore für 12 Bremer Mark; am 2. Juli 1448 kauft derselbe eine Wiese für 16 Gulden. Am 16. Juni 1447 bezeugt Helmert von Fikensholt, daß seine „vulschuldigen egenen lude“ Tiedeke Eilers von Mansie



Gegenüber der großen Masse der bisher besprochenen Landstellen ist der Rest des ebenfalls als herrschaftliches Eigen bezeichneten Grundbesitzes gering. Er ist, zerteilt in kompakte Güter und einzelne Grundstücke, die als Wiesen, Feldgärten und Baustellen benützt werden, verpachtet. Aber nur bei 21 von diesen Gütern verzeichnet das Lagerbuch eine Abgabe, bei den übrigen (15) ist nur der Name des derzeitigen Inhabers genannt. Der Grund dafür ist nicht ersichtlich. Auch hier wird der Pachtzins meist in Geld entrichtet; 16 Güter bzw. Grundstücke zahlen zusammen 22 Mark und 6 Grote, die andern 5 geben Naturalien.

Den ganzen Rest der im Lagerbuch aufgeführten zinspflichtigen Besitzungen, die nicht als gräfliches Eigentum in Anspruch genommen werden, fassen wir zu einer zweiten großen Gruppe zusammen. Auch die hierher zu rechnenden Güter sind nur zum Teil komplette Landstellen, zum andern Teil aber einzelne zu verschiedenem Behufe dienende Grundstücke und Parzellen. Ihre Anzahl beläuft sich auf 194. Der Gesamtertrag davon ist folgender:

1) Geld:

207 Mark 20 Grote, 13 Gulden.

2) Naturalien:

Vieh: 3 fette Rühe, 1 Fett- und 65 Mager Schweine, 4 Schafe, 40 Hühner.

und dessen Frau mit seiner Einwilligung dem Hanneke Joren für 8 rhein. Gulden ein Stück Eschland und zwei Kampstücke erblich verkauften. Daß diese Familie Joren ursprünglich, von seiten des Mannes oder der Frau unfrei war, geht aus folgender Urkunde hervor: Am 9. Januar 1452 erklären der Knappe Meinert Rutsche und Ehefrau, daß sie ihre „vulschuldigen eghenen maghet“ Gebbete, die Tochter des Hanneke Joren für 24 rhein. Gulden von aller „tozage, ansprake unde rechticheit“, die sie bisher „van egendomes wegene“ daran gehabt haben, befreien. Zugleich geloben sie ihr „deffer vrylatinge, vrygdomes unde vrygen halses rechte vaste unde vullentomene warende“ sein zu wollen. — Bis in das nächste Jahrhundert können wir das Bestreben dieser Familie, sich einen freien Besitz zu verschaffen, verfolgen: Am 2. Dezember 1509 bekundet Herbert von Apen, daß er das innerhalb und außerhalb Mansingen belegene Erbgut und Land des Johann Joren (vermutlich des Sohnes von Hanneke) freigelassen hat „alles tegendes off teyndes mit dem ästegenden — myt aller gerechticheyt de hof unde myne erven dar moegen hebben“ u. s. w. (Abschriften im Haus- u. Centr.-Archiv nach den Originalen im Besitz des Hausmanns Thye zu Mansie).

Butter: 38 „lutfedel“, 17 „stappen“, 3 „ammer“.

Getreide: 8 Molt Hafer und Roggen, ferner geben 5 Güter die vierte, 2 die dritte Garbe.

Wir sehen, daß die Geldzinsen die Naturalabgaben auch hier überwiegen, wenn auch nicht in dem Maße, wie es bei den grundhörigen Gütern der Fall ist.

Eine im Ammerlande nicht vorkommende Art der Zinserhebung begegnet bei Friesisch-Botel, wo das Lagerbuch die an die Herrschaft zu entrichtenden Abgaben summarisch für das ganze Dorf erwähnt: 27 „stappen“ Butter, 3 $\frac{1}{2}$  Molt Hafer, 2 fette Kühe und 3 Schillinge. Es scheint hier eine genossenschaftliche Pachtung vorzuliegen. Die Verteilung der Abgaben auf die einzelnen Ortsinsassen war wohl Sache der Dorfverwaltung.

Wie sich nun das Recht des Grundherrn am Grund und Boden im besonderen bei all diesen Gütern und Besizungen gestaltet hat, kann bei dem gänzlichen Mangel an darauf bezüglichen Angaben im Lagerbuche nicht entschieden werden. Es ist aber anzunehmen, daß gerade in dieser Beschaffenheit unserer Quelle, vor allem in dem Fehlen einer durchgreifenden sachlichen Anordnung, die damals auf dem platten Lande in der Grafschaft Oldenburg herrschenden rechtlichen und sozialen Verhältnisse einen gewissen Ausdruck finden. Je weniger der Grundherr von seinem Grundbesitz selbst bewirtschaftete, desto mehr war er genötigt, die Frohnden in Geldleistungen umzuwandeln, und um seine Felder nicht brachliegen zu lassen, mußte er zu freieren Leih- und Pachtformen schreiten. Diese freiere Bodennutzung aber, verbunden mit der Geldwirtschaft, die, wie wir sahen, im Ammerlande ziemlich weit um sich gegriffen hatte, mußte notwendig auf die soziale Schichtung der Landbevölkerung einen stark unifizierenden Einfluß ausüben und die mannigfachen Grade persönlicher Freiheit und Unfreiheit allmählich verwischen. Von den meisten der zuletzt besprochenen Güter dürfen wir annehmen, daß sie im Laufe der Zeit zu bäuerlichen Besiztümern geworden sind, bei denen sich das Recht des Grundherrn auf die Erhebung eines erblich am Gute haftenden Grundzinses beschränkte.



## 2. Stadt Oldenburg.

Klarer als auf dem Lande liegen die Besitz- und Rechtsverhältnisse in der Stadt Oldenburg selbst, weil wir hier für die Erklärung eine feste Grundlage in dem Stadtprivileg des Grafen Konrad vom Jahre 1345 haben.<sup>1)</sup>

Ursprünglich war der Graf der Herr und Eigentümer des Grund und Bodens innerhalb der Stadt. 1345 gestaltete sich das Eigentumsrecht nun in der Weise, daß der Graf auf alle zu Lehnrecht ausgegebenen Besitzungen innerhalb der Stadtmauern Verzicht leistete,<sup>2)</sup> sich dagegen die nicht zu Lehnrecht verliehenen Grundstücke, so die Wurten, auf denen Stadtmenschen ihre Häuser errichtet hatten, als sein Besitztum vorbehielt.<sup>3)</sup> Diese Bürger wohnten also nach wie vor nicht auf eigenem, sondern auf gräflichem, ihnen pachtweise überlassenem Boden, von dem sie einen jährlichen Grundzins zu entrichten hatten. Ihr Verhältnis zum Grafen wurde aber doch in zweifacher Hinsicht ein anderes: sie wurden, soweit das bis 1345 noch nicht der Fall war, jetzt persönlich frei<sup>4)</sup>, und die von ihnen bewohnten Stücke wurden ihnen in Erbpacht gegeben, sie konnten nicht mehr vom Stadtherrn zum Verlassen ihres Wohnsitzes gezwungen werden. Ihr rechtliches Verhältnis zum Grafen war also das von freien Erbpächtern.

Die Stadt zerfiel in drei Zinsbezirke, von denen jeder den durchweg in Butter bestehenden Wurtzins an einem bestimmten Tage zu entrichten hatte. Der erste Bezirk zinsete am Tage St. Margaretae, der zweite St. Georgii und der dritte St. Lamberti. In diese Zinsbezirke sind auch Häuser und Höfe außerhalb der Stadtmauer mit einbezogen. Diese zinsen zum Teil mit Geld und Hühnern, während die Bürger innerhalb der Stadt mit zwei Aus-

<sup>1)</sup> Gedruckt bei v. Halem I, S. 468 ff.

<sup>2)</sup> „Bortmer vorthe wi aller lenware binnen der muren to Oldenborgh, behalven paght und unsen regten tyns, den seel men uns gheven.“

<sup>3)</sup> „Of scole wy beholden de wurde, de wy binnen der muren hebben, und de uns dar nog werden moghen, meven de scole wy den borgheren jo tho vorhure don.“

<sup>4)</sup> „Wi — — bekennet und betughet, — — dat wi de stath to Oldenborch hebbet vryg ghegheven und ghevet se vryg an deser jeghenwardigher scryst“ u. s. w.

nahmen mit Butter zinsen. Die Zahl der Zinspflichtigen beläuft sich auf 145, die insgesamt  $486\frac{1}{2}$  „lutkedel“ Butter, 60 Hühner und 14 Schilling entrichten. Der Zins ist in dem ersten Bezirk am niedrigsten bemessen: er beträgt nur 2 lutkedel im Durchschnitt, während die beiden andern Bezirke durchschnittlich 3,3 und 5,1 lutkedel liefern müssen. In den letzteren waren die Grundstücke also wohl reichlicher bemessen.

Die Butterregister des Lagerbuchs bieten noch besonderes Interesse, weil uns in ihnen das Handwerk und Gewerbe, von dem uns auf dem Lande nur wenige Spuren begegnen<sup>1)</sup>, etwas häufiger entgegentritt. Wir finden unter den hier genannten Bürgern von Oldenburg einen sabelmaker, hechler, trippenmaker (Holzschuhmacher), grever, foherde, scroder, murmester, scherer, sluter, sagher, goldsmit, bodeker, becker, schomaker, groper (Töpfer) und einen mester Johan de arste. Die meisten der hier genannten Handwerker sind zweimal vertreten. Auf eine besondere Blüte der Industrie in Oldenburg zu schließen, geben diese Angaben natürlich kein Recht, da die hier zufällig vorkommenden Gewerbe größtenteils den täglichen Bedürfnissen des menschlichen Lebens dienen und ihr Vorhandensein selbstverständlich ist. Wichtiger und lehrreicher für die Geschichte des Handwerks in Oldenburg sind die Handwerksprivilegien, durch welche die einzelnen Zweige desselben gewissermaßen zu öffentlich-rechtlichem, korporativem Dasein gelangten. Diese Handwerksbriefe sind durchweg nach bremischem Muster abgefaßt.<sup>2)</sup> Der erste uns erhaltene wurde 17 Jahre nach Erteilung

<sup>1)</sup> In Bornhorst scheint eine Töpferkolonie gewesen zu sein. Die Töpfer mußten an den Grafen eine Steuer entrichten, wahrscheinlich, weil sie den Thon von herrschaftlichem Boden entnahmen (S. 434). Auf die Töpferei in Bornhorst nehmen auch die Zollbestimmungen für Donnerschwee Bezug (S. 435). — In Hude wurde Tuchindustrie betrieben: „Item tor Monikhude heft de herseup rechticheit, dat se scolen eren jeger gheven 4 elen grawes wandes also men dar maket u. s. w. (S. 439). Ebenda S. 442 wird ein Alerd de wever erwähnt. Unter Zwischenahn (S. 447) kommt ein „hilghen maker“ vor.

<sup>2)</sup> Das wird im Eingange des betreffenden Privilegs ausdrücklich bemerkt, z. B. der Rat u. s. w. bekundet, daß er den Bäckern ein ewiges Amt gegeben hat, „des se bruken scholen in allen stucken also de beedere in der



des Stadtrechts an Oldenburg, im Jahre 1362, 2. Februar, den Bäckern verliehen; am 25. Januar 1386 folgte der für die Schneider, in demselben Jahre, am 4. Februar, der für die Schuster. Am 21. Februar 1451 erhielten die Gewandschneider, d. i. die Tuchfrämer durch einen Amtsbrief Zunftrecht und Privilegien, 1473 wurde das Amt der Schmiede begründet, noch 1666 als eines der letzten das Amt der Leineweber. Anfangs wurden die Handwerksprivilegien vom Rat der Stadt aus eigener Machtvollkommenheit erteilt, bis 1592 durch eine landesherrliche Ordonnanz die Privilegierung neuer Ämter ohne vorherige Bestätigung durch den Landesherrn verboten wurde.

### 3. Stedingen und die Gebiete am rechten Weserufer.

In den zur Grafschaft Oldenburg gehörenden Marschdistrikten am linken Weserufer nördlich der Hunte treffen wir in mehrfacher Hinsicht andere Zustände an als im Ammerlande, Unterschiede, die sich größtenteils leicht aus der verschiedenen Landes- und Besiedelungsart erklären. Das Ammerland hat durchweg Geestboden, nur an den Flüssen begegnen wir zuweilen marschartigen Niederungen,<sup>1)</sup> Stedingen dagegen ist eine große Marschfläche von gleichartiger Bodenbeschaffenheit; dort haben wir alte Kulturgebiete, hier junge, erst seit dem 12. Jahrhundert angebaute Kolonisationslande. Daher treffen wir im Ammerlande auf Schritt und Tritt Spuren der alten Dorfverfassung mit eschen, kampen, huven u. s. w., während die in Stedingen gebräuchlichen Ausdrücke deel, land und deren Teile auf den plan- und regelmäßigen Anbau der Bruchlande hinweisen. Auch die Gegensätze rechtlicher und sozialer Art können bei den ganz verschiedenen geschichtlichen Beziehungen beider Gebiete zur Landesdynastie nicht befremden. Das Ammerland, zwar keineswegs von jeher das Stammland der oldenburgischen Grafen, war doch in langsamer aber stetiger Entwicklung zum Kern der Grafschaft geworden und mit dem Grafenhanse eng verwachsen, während

stad to Bremen don.“ — Diese und die andern hier genannten Urkunden im Oldenb. Haus- und Centr.-Archiv, sind gedruckt mit den späteren Bestätigungen im Corp. Constitutionum Oldenb. VI).

<sup>1)</sup> Im Lagerbuch ist z. B. von einer Wardenburger mersch (S. 441) und von einer mersch im Kirchspiel Hatten (S. 438) die Rede.



Stedingen vor ca. 200 Jahren den Grafen von Oldenburg als Kriegsbeute zugefallen, weder hinsichtlich seiner Verfassung noch der ländlichen Rechtsverhältnisse<sup>1)</sup> eine tiefgreifende Umgestaltung seines alten Zustandes erfahren hatte. Nur einen Teil des ihnen in dem neugewonnenen Gebiet zugefallenen Grundbesitzes hatten die Grafen für sich behalten oder an Ministerialen zu Lehn gegeben, der größte Teil war den alten Bewohnern zu Meierrecht überlassen worden, der Rest an die Klöster Rastede und Hude verkauft oder verschenkt worden. Daher ist die gräfliche Grundherrlichkeit hier lange nicht so ausgebildet als im Ammerlande. In Stedingen giebt es, nach dem Lagerbuch zu urteilen, weder hörige Güter noch jene Mannigfaltigkeit von grundherrlichen Gefällen, die wir im Ammerlande noch kennen lernen werden.

Die grundherrlichen Einkünfte aus dem Stedingerlande setzen sich zusammen aus den Grundzinsen der herrschaftlichen Pachtgüter und der andern von eingefessenen Meiern gegen eine bestimmte Abgabe bewirtschafteten Ländereien. Zweierlei ist an den wirtschaftlichen Verhältnissen in Stedingen charakteristisch und auffällig: erstens, daß die Naturalwirtschaft hier bei weitem überwiegt, und zweitens, daß die Zahl der zinspflichtigen Güter und Grundstücke so gering ist. In der hier gegebenen Übersicht halten wir uns wieder an die Scheidung des Lagerbuches, das einen Teil der zinsenden Ländereien als herrschaftliches Eigen bezeichnet (I), die übrigen nicht (II). In beiden Gruppen fehlt bei einigen Gütern ein Vermerk über Grundzins.

<sup>1)</sup> Es scheint, daß eine alte, durch gewählte einheimische Ratleute und Geschworene gehandhabte Verwaltung, wie wir sie vor dem Emporkommen der Häuptlinge auch in den Vierteln von Rüstingen antreffen, fortbestanden hat, während die herrschaftlichen Hoheitsrechte durch Bögte wahrgenommen wurden: In einer Urkunde vom 31. Oktober 1436 übergeben die „veer referenszmannen unde de gemenen swaren des ganzen Stedingerlandes und all de, de gemenliken wanende sind an dessen Stedingerlande, — — mit vulbort aller voghede der herren, de dat richte rechten und vorvall hebben an unsem lande“ ein dem Besitzer wegen Verletzung der Deichordnung nach Spadenrecht entzogenes („aff = gespadet“) Landgut einem andern zur Bewirtschaftung.

## I.

1. Mit Abgabe:
  - a) „land“: 1 ganzes, 1 halbes und 7 Viertel geben je die dritte Garbe.
  - b) „gud“ 2 geben die dritte Garbe.
  - c) „were“: 1 ganzes 10 Hühner, 1 halbes 5 Hühner.
  - d) „wurd“ 1 : 40 Hühner und 2 Scheffel Senfjaat.
  - e) Größere Komplexe: 1. Junfernigesand : 8 Molt Gerste, 3 Molt Hafer. 2. Brunsfähr: 5 Molt Hafer, 30 Grote.
2. ohne Abgabe:
  - a) „land“ 2 halbe, 3 Viertel.    b) „gud“ 1 halbes.
  - c) „were“ 3.    d) „stücke“ 18.

## II.

1. Mit Abgabe:
  - a) „land“ 5 halbe. Von diesen geben: 1 die dritte Garbe und 12 Grote als Vormiete, 3 die dritte Garbe und 1 2 Molt Gerste. Ferner: 9 Viertel. Von diesen geben 2 die dritte Garbe und 8 Grote als Vormiete, 6 die dritte Garbe, 1 1 Molt Gerste und 1 1 Molt Hafer.
  - b) „were“: 5. Davon geben 3 je 10, 1 8 und 1 12 Hühner.
  - c) Ohne Bezeichnung der Grundstücke: 12, geben je die dritte Garbe.
  - d) „gud“ 1, giebt die dritte Garbe.
2. Ohne Abgabe: 2 Viertel „land.“

Wir können diese Ländereien annähernd auf 20—25 ganze „land“ schätzen, von denen 5—6, wie es scheint, zur Zeit keine Abgabe an die Herrschaft entrichten. Wie gering der Besitz der Grafen von Oldenburg in Stedingen in den vierziger Jahren des 15. Jahrhunderts war, fällt erst recht in die Augen, wenn man den Besitzstand vom Ende des 13. Jahrhunderts dagegenhält, wie ihn das Lehnregister<sup>1)</sup> aufweist. Damals hatten die Grafen in Stedingen über 50 ganze „land“, die ihnen an Geld über 260 Mark, an Getreide — von andern Naturalien abgesehen —

<sup>1)</sup> S. 65 ff.

über 100 Molt (= 1200 Scheffel) einbrachten. Der herrschaftliche Besitz in Stedingen ist also stark gelichtet worden. Wahrscheinlich wurde grade in den letzten Jahrzehnten viel stedingisches Gut veräußert.<sup>1)</sup>

Nicht minder eigentümlich ist die Rückentwicklung von einer ziemlich ausgebildeten Geld- zu fast durchgängiger Naturalwirtschaft. Nach dem Lehnregister wurde im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts der Grundzins zum größeren Teile in Geld geleistet; mit der Geldabgabe war meist eine Naturalabgabe an Getreide und Mastvieh verbunden. Zu unserer Zeit besteht die Grundabgabe von den Ländereien durchweg in der dritten Garbe vom Körnerbau. Nur drei Inhaber von zinspflichtigen Gütern leisten noch, zum Zeichen des grundherrlichen Obereigentums an Grund und Boden, eine „vormede“ in Geld. Die letzte Etappe dieser Rückkehr zur Naturalwirtschaft vollzieht sich vor unseren Augen. Noch 1428 nämlich entrichteten sämtliche Zinspflichtige in Neuenbrok ihren Zins nur in Geld. Die zweite Redaktion des Lagerbuchs verzeichnet dagegen bei diesen als Abgabe die dritte Garbe. Vermutlich hängt diese Umwandlung der Geldzinsen in Naturallieferungen mit einer Steigerung des herrschaftlichen Eigenbetriebes zusammen, wovon wir oben (S. 76) die ersten Ansätze zu bemerken glaubten. Als Ursache dieser Umkehr wiederum ist das stets zunehmende Mißverhältnis zwischen dem Wert der ländlichen Produkte und dem Geldwerte anzusehen.

Was endlich den Naturalzins anbetrifft, so ist merkwürdig, daß derselbe durchweg in Getreide, nicht auch in Vieh und Butter besteht, wie es früher der Fall war, und wie man es bei diesen grasreichen, vorzugsweise der Viehzucht dienenden Distrikten erwarten sollte.

Ein großer Teil ehemaligen herrschaftlichen Grundbesitzes in Stedingen war an die Klöster Hude und Rastede gekommen. Für diesen und die herrschaftlichen Güter bestand eine besondere Grund-

<sup>1)</sup> In A erscheint der Besitz der Grafen etwas größer als in B. So werden in A Güter in Schönemoor und Süderbrok erwähnt, also in Süd-stedingen, in B fehlen sie.



steuer,<sup>1)</sup> die für jedes halbe Land 1 Schwein zu 12 Grosen und 2 Hühner, für jedes Viertel die Hälfte betrug. Von der im Lehnregister verzeichneten allgemeinen Steuer: „de menen van dem ganzen Stedinglande enen halven ammer botteren“ weiß das Lagerbuch dagegen nichts mehr.

Weitere grundherrliche Abgaben in Stedingen verzeichnet das Lagerbuch, wie bemerkt, nicht. Dagegen finden wir darin Spuren von einer anderen schweren Belastung öffentlich-rechtlicher Art, die mit der Lage des Landes zusammenhängt, der Deichpflicht.<sup>2)</sup> Alles Land, das von der Flut belaufen wurde, mußte von dem Besitzer resp. Inhaber eingedeicht werden. Waren die Deichanlagen nach dem Urteil der Deichkommission mangelhaft, so trat Brüchung ein. Nach dreimaliger Brüchung wurde das betreffende Land „vorspadet“ und anderweitig vergeben.<sup>3)</sup> Letzteres kam thatsächlich vor<sup>4)</sup> und beweist, wie unerschwinglich die Deichlasten damals werden konnten.

An Stedingen anzuschließen sind zwei Bezirke am rechten Weserufer: Hammelwarden auf dem Sande, das eine Gesamtabgabe von 37 Molt Gerste, 12 Schweinen und 68 Hühnern zu leisten hatte, und Sandstädt, das insgesamt 7 Fuder Hafer liefern mußte. Auf die Verhältnisse im Land Wührden und in Lehe, das seit 1408 in bremischen Händen war, gehen wir hier nicht ein.<sup>5)</sup> Bemerkt sei nur, daß die Einkünfte aus diesen Gebieten jährlich etwa 200 Mark

<sup>1)</sup> Der Vermerk über diese Steuer steht in B dem ganzen Abschnitt über Stedingen voran, unter der besonderen Überschrift: „In deme Stedinglande“ (S. 459), in A ohne besondere Überschrift am Schluß mit dem bemerkenswerten, in B weggefallenen Zusatz: „buwet he (sc. der herrschaftliche resp. Klostermeier) myn, he ghift myn, buwet he meer, he ghift meer na boringe des erved.“

<sup>2)</sup> In A heißt es unter Oldenbrok: „Item de Tegede over den Fullen hort de herscup und is mit diken to winnen.“ In B steht dafür: „bi dem dife.“ Die Eindeichung war also vollzogen.

<sup>3)</sup> Deichordnung für das Stedingerland vom 14. Mai 1424 (Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv). Eine erweiterte Fassung hiervon vom Jahre 1446 ist bei J. Grimm, Weistümer III, 215—17 gedruckt.

<sup>4)</sup> S. oben S. 85 Anm. 1.

<sup>5)</sup> S. die ausführliche Darlegung der Verhältnisse im Lande Wührden bei Sello, Beiträge zur Geschichte des Landes Wührden, S. 18 ff.

betragen mochten, da die von Bremen dafür gezahlte Pfandsumme sich auf 2000 Mark belief.<sup>1)</sup>

## II. Die übrigen Gefälle grundherrlicher Art.

Die bisher behandelten Erträge bildeten einen wichtigen Teil des regelmäßigen Jahreseinkommens der Grafen. Die finanzielle Bedeutung der übrigen grundherrlichen Gefälle läßt sich im einzelnen nicht genau ermessen. Jedenfalls spielen sie jenen Einkünften gegenüber eine ziemlich untergeordnete Rolle. Wir stellen sie hier nach ihren verschiedenen Arten zusammen.

### 1. Nutzungsrechte („echtware“).

a) Schweinemast: in 2 Höfen in Iprwege die halbe Eichel- und Buchenmast; im Meierhof zu Mansholt die halbe Eichelmast; ebenda in einem Hofe 4 Schweine in der Mast; in dem zur Rasteder Mühle gehörenden Holz die halbe Mast.

b) an der Holzmark: in Eversten, im Herbergenwalde, im Dötlinger Holz, Holzgraffschaft auf dem Dolerwede u. a.

c) Fischerei: Anteil an der Fischerei in Eversten; in der Murbeke bei Wardenburg. Das Zwischenahner Meer mit den damit verbundenen Nutzungen, besonders der Fischerei, gehört der Herrschaft mit Ausnahme von fünf „echtware“, die Ministerialen resp. deren Meier inne haben. Die „vischwaren“ sind an ortsansässige oder in benachbarten Dörfern wohnende Leute überlassen, die dafür das Beste vom Fang der Herrschaft abliefern müssen.<sup>2)</sup> Die Interessen der Herrschaft werden durch einen hörigen Fischwart wahrgenommen.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Nach dem bei Verpfändungen damals als üblichen, urkundlich erweisbaren Grundsatz der Kapitalisierung einer Rente durch das Verhältnis von 100:10. Als Beispiel sei hier angeführt: Graf Dietrich schenkte dem Kloster Rastede eine Rente aus einem Gute in Espern von 1½ Mark und behielt sich die Einlösung derselben für 15 Mark vor (Urkunde vom 14. Dezember 1424 Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv).

<sup>2)</sup> S. 444: „und alle witte ale, de se dar inne vangen, de moten se antworden der herseup, und alle brun al, de ens swaren wert is edder dar enboven, moten se of antworden der herseup, und alle hefede, de se dar vangen, des gelikes.“

<sup>3)</sup> ebenda: „und Luder, de dat dar vorwart, hort egen der herseup.“

d) Jagd: „vallenleggen“ in Spwede und Zührden. Jagdgerechtigkeit auf dem Dolerwede und auf der Heide im Doler Holz. Abgaben an das herrschaftliche Jagdpersonal sind zu leisten von dem Kloster Hude (Kleidung)<sup>1)</sup> und dem Klostergut zu Dalsper (Nahrung).<sup>2)</sup>

2. Herbergsgerechtigkeit: in einem Hause zu Einswede.<sup>3)</sup>

3. Monopole. Aus dem Obereigentum des Grundherrn am Allmendeboden der Markgemeinde hatte sich eine ganze Reihe von industriellen und Verkehrsmonopolen entwickelt. Für die Grafschaft Oldenburg sind diese jedoch nur wenig bezeugt:

a) Fähre. Nach dem Lagerbuch hatte die Herrschaft das Fährrecht über die Hunte im Kirchspiel Dötlingen, ferner einen Anteil an der Fähre bei Huntebrück (2 Mark).

b) Mühle. Die Bammühle war eine der einträglichsten grundherrlichen Einrichtungen und überall vielseitig ausgebildet. Im Lagerbuch finden wir keine Spur davon, aber ein urkundliches Zeugnis beweist, daß die Grafen von Oldenburg jedenfalls das Mühlenregal hatten: am 13. Dezember 1456 verkaufen Moriz und Gerd von Oldenburg den Ratleuten des heiligen Nikolaus zu Edewecht „den wind, de in der lucht weyhet, to einer windemolen to buwende, alse vor twe tonne heringes — — so dat disse voren. rathlude de nu sint und na en kamen moget, scholen unde mogen to Edewechte buwen ene windemolen mit erer tobehoringe“ u. s. w. Zugleich erhalten die Käufer das Recht, die Windmühle im Falle einer etwaigen Vernichtung wiederherzustellen.<sup>4)</sup> Wenn der Mühlenbau ein Reservatrecht der Grafen war, so gestattet das den Rückschluß, daß sie auch das Monopol des Mühlengewerbes hatten.

<sup>1)</sup> s. oben S. 83 Anm. 1.

<sup>2)</sup> S. 439 „Item so heft de herseup to Dalsepe in der Monike hove rechticheit, dat se des ersten dages in der vasten moghen senden twe jegerknechte mit hunden und mit winden, und de schal me dar holden und geven em eten went an de stille wiken“ („dat he wedder jaghen will“ A).

<sup>3)</sup> S. 452 „Item in Tidemans gude heft de herseup de herberge und en gift nene rente, und wan de heren reisjet, so mot he slan offen ofte to der heren behoff, so he dat best in deme hus heft.

<sup>4)</sup> Überliefert im alten Patrimonialbuche der Kirchenregistratur zu Edewecht. (Abschrift im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv.)

Beräußerung, Verpfändung u. s. w. sind wohl die Ursache, daß wir sonst nichts davon erfahren.

4. Vogtei: <sup>1)</sup> an fünf dem Propst zu Wildeshausen gehörenden Gütern, die als Vogteigelder zusammen 30 Schilling und 2 fette Kühe zu je 20 Schilling zu zahlen haben. Außerdem war der Graf der „eddele vogethere“ des Klosters Rastede. Damit hängen folgende nicht unbeträchtliche Gefälle zusammen: Die Mönche von Rastede zahlen jährlich 15 Mark für „kojchat“ und die in die Vogtei der Grafen von Oldenburg gehörenden Güter; jedes Bauernhaus giebt Weihnachten 2 und Fastenabend 1 Huhn; jeder Kötter je 1 zu Fastenabend. Ferner giebt jeder 1 Fuder „goholt“ zu Weihnachten und jeder Klostermeier ein Fuder Roggen.<sup>2)</sup>

Das sind die Einkünfte, die dem Grafen als Grundeigentümer und Grundherrn aus seinem Territorium zufließen. Eine systematische Gesamtaufrechnung dieser Erträge würde bei der Beschaffenheit unserer Quelle ein fruchtloses Bemühen sein, da wir es mit zu viel unberechenbaren Faktoren zu thun haben würden, um zu einem übersichtlichen Endresultat zu kommen.

## §. 2. Der Graf von Oldenburg als Landesherr.

Noch hinderlicher und empfindlicher wird diese mangelhafte Beschaffenheit des Lagerbuches, wenn wir nun daran gehen, uns von dem Inhalt der landesherrlichen Gewalt der Grafen von Oldenburg in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts einen deutlichen Begriff zu machen. Da das Lagerbuch eigentlich nur bezweckt, die tatsächlichen finanziellen Leistungen zu fixieren, erfahren diejenigen Berechtigten, die nicht unmittelbare finanzielle Bedeutung haben oder sich zur Zeit nicht in den Händen der Grafen befinden, eine nur zufällige oder gar keine Berücksichtigung. So werden die gräflichen Lehen als unfruchtbares Kapital prinzipiell nicht genannt. Nur

<sup>1)</sup> Über die verschiedenen Arten der Vogtei und ihren Zusammenhang mit der Grundherrlichkeit vergl. Lamprecht a. a. O. I, 2 S. 1062 ff.

<sup>2)</sup> Wie peinlich den Mönchen diese Abgaben waren, zeigt die Erzählung im Chron. Rast. bei dem Tode des Grafen Christian.



einige Kirchenlehen werden in der zweiten Redaktion aufgezählt.<sup>1)</sup> Andere Gerechtsame, von denen urkundlich bezeugt ist, daß sie im Besitz der Grafen waren, sind im Lagerbuch übergegangen, weil eine besondere Erwähnung derselben hier überflüssig schien. Von der gräflichen Gerichtsbarkeit ist z. B., abgesehen von Land Währden, nur an zwei Stellen die Rede. Es bleibt uns zunächst nichts übrig, als die vorhandenen Spuren und Angaben von Gerechtsamen und Gefällen öffentlich-rechtlicher Natur zu sammeln und die Lücken so weit wie möglich aus den vorhandenen Urkunden zu ergänzen.

### I. Die Zehnten.

Die Zehnten stehen den grundherrlichen Gefällen am nächsten. Ihrem Ursprung nach meist öffentlich-rechtlicher Natur, mußten sie in der Praxis durch Verpfändung, Verkauf u. s. w. vielfach privatrechtlichen Charakter annehmen und besonders da, wo sie an einzelnen grundzinspflichtigen Höfen hafteten, konnte leicht Verschmelzung mit dem Grundzins eintreten. Das Lagerbuch scheidet aber in den meisten Fällen ausdrücklich zwischen beiden.<sup>2)</sup> Zu unserer Zeit erhob die Herrschaft den großen Zehnten von 8 einzelnen Gütern und in 11 Ortschaften: Oldenburg, Ohmstede, Bornhorst, Donnerschwee, Sandhatten, Kirchhatten, Kostrup, Helle, Florenbattel, Hullen und Koldewarf. Von dem Zehnten in Bardenfleth gehörte der Herrschaft nur ein Drittel, von dem in Kirchhammelwarden nur die Hälfte. Lehrreich hinsichtlich der Natur des Zehnten ist eine Rechtsentscheidung, die Dietrich und Nikolaus als gewählte Schiedsrichter in einer Streitigkeit zwischen der Hüntorfer Bauerschaft und dem Paulskloster zu Bremen über die Ausdehnung des Zehnten auf wüstes Land, das erst in Kultur genommen wurde, fällten: „so en kunnen wy uns rechte richters nicht beleren, men dar de teget ploch vor geit, so dat sich bred un mehret, dar schal de tegede

<sup>1)</sup> S. 48: ff.

<sup>2)</sup> z. B. S. 444: „Item Kolen hus den tegeden to voren und de berden garven na.“ In Hulstede (ebenda S. 452) hatte die Herrschaft den Zehnten an 4 hörigen Gütern. Diese werden zuerst mit ihren Grundzinsen angeführt und dann später noch einmal als zehntpflichtig zusammengestellt.

mit recht folgen, idt en were, dat dar sodane bewysinge upp were, der se den rechten geneten mochten.“<sup>1)</sup> —

Mit dem großen Zehnten, der vom Getreidebau, in Gatten auch vom Flachsbau erhoben wurde, war meist der kleine oder Schmalzehnte (aftegede) verbunden. Dieser betraf das Klein- und Jungvieh (Blutzehnte). Aus den speziellen Bestimmungen des Lagerbuches über den kleinen Zehnten geht hervor, daß sich einerseits die Fixierung desselben auf eine bestimmte Abgabe und andererseits die Umwandlung der Naturalleistung in eine Geldabgabe angebahnt hatte.<sup>2)</sup> Beides war im Interesse der Zehntpflichtigen und zur Vermeidung von Ungerechtigkeiten notwendig.<sup>3)</sup> Beides trug dazu bei, daß der Schmalzehnte seinen ursprünglichen Charakter als Abgabe des Zehnteils allmählich verlor.

Das Zehntrecht wurde ganz besonders viel verliehen, verkauft und verschenkt. Daher mag es kommen, daß das Lagerbuch so wenig der Herrschaft zehntpflichtige Güter und Ortschaften nennt. Übrigens scheint sein Verfasser in dieser Beziehung überhaupt keine vollständige Aufzählung angestrebt zu haben.<sup>4)</sup>

## II. Offergelt.

Das Lagerbuch hat unter den Überschriften: „Dat offergelt in den kerspel Tuschenan“, „dat offergelt to Westerstede“ und

<sup>1)</sup> Urk. vom 13. Juli 1439, gedruckt bei Pratzje, Bremen und Berden IV, 93.

<sup>2)</sup> So betrug der Schmalzehnte in Ohmstede 3 Hühner von jedem Hause, in Bornhorst 2, „und en jewell gist ene gos we se heft.“ In Donnerschwee gaben die Zehntpflichtigen je 1 Huhn und 1 Gans (S. 435.) — Die Ablösung in Geld zeigt sich am deutlichsten in den Bestimmungen über Gatten: „und we dat teynde nicht en heft van levendigen qweke so vorfcreven steit, de mach losen en imme mit 2 swaren, enen volen mit 2 swaren, und dat salff mit 1 swaren, en varken mit 1 lub'. und en lam mit 1 lub'.“ (S. 438).

<sup>3)</sup> Vergl. Lamprecht, deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I. S. 615 ff.

<sup>4)</sup> Es wäre nicht recht verständlich, weshalb z. B. von dem Meierhof in Tungen ausdrücklich bemerkt wird: „und he is teget vrig,“ wenn man nicht annehmen wollte, daß die andern hier genannten Güter zehntpflichtig waren, obgleich das Lagerbuch es nicht erwähnt.

„dat offergelt up der Borde“ drei Abschnitte, die von dieser Abgabe handeln. Das Opfergeld hat seinen Ursprung in der Beitragspflicht der Kirchspieleingesessenen zum Unterhalt des baulichen Zustandes ihrer Kirche.<sup>1)</sup> Es hängt bei den unter den ersten beiden Abschnitten genannten Zinspflichtigen mit deren Gütern zusammen, während es bei den unter den letzten Abschnitt „up der Borde“ begriffenen „vrigen“ und „clopen lude“<sup>2)</sup> den Charakter einer Kopfsteuer hat.<sup>3)</sup> Der Gesamtbetrag des offergeldes in Zwischenahn und Westerstede ist 14 Mark, 1 Gulden und 3 Magerschweine. Die Zahl der Abgabepflichtigen, die in den umliegenden Dörfern angesessen sind, beträgt in Zwischenahn 13, in Westerstede 17.

### III. Geleit.

In dem Geleitsrecht tritt uns die Landeshoheit des Grafen den Eingeseffenen gegenüber zuerst deutlich entgegen. In dem Stadtprivileg von 1345 wird es als Recht und Pflicht der Grafen betont, „alle straten und alle weghe, de de kopman wanderen magh to der stath to Oldenborgh, de um nutte und regth syn to watere und to lande“ zu beschirmen. Im Lagerbuche ist von dem Geleitsrechte des Grafen aber nur an wenigen Stellen die Rede. Wertvoll sind diese Angaben für uns als Grenzbestimmungen. Wo das landesherrliche Geleit auf einer Straße umkehrt, hört die Landeshoheit des Grafen auf. Als solcher Punkt ist an der friesischen Grenze die Brücke von Detern bezeichnet. Die Grenze gegen Wildeshausen resp. Münster lief an der Ostseite des Beverbruches

<sup>1)</sup> S. 471: „Item an dem offer to Wivelstede in dem hilgen blocke heft de herscup den derdendel, und an dem dat dar den na is heft de ferkhere den derdendel, und de andern twe del beholden de hilghemans tom buwe.“ Vergl. ferner: H. Hofmann, Reformationsgeschichte der Stadt Pirna S. 254. Hier wurde Opfergeld „von jedem Menschen so 10 oder 11 Jahre alt und darüber“ im Betrage von 4 Pfennig im Jahr bezahlt.!

<sup>2)</sup> clopen lude = freie aber hofhörige Leute. Mnd. Wörterb. II. S. 488.

<sup>3)</sup> S. 456: „Dar gist en jewelt vrige 1 schill. to offergelde, wo he nene gude hebbe dar he rente vor gheve der herscup un al de clopen lude malk 1 schilling. (A: 12 penninge = 3 Grote = 1 Schill.).“

entlang über die „Rutenouwe der lantwere“ bis zur „Bagenouwe vor Wildeshufen bi der siid der Hunte.“<sup>1)</sup>

#### IV. Die Münze.

Daß die Grafen von Oldenburg die Münze hatten, wissen wir aus dem Stadtprivileg. Aus dem oben erwähnten Beschwerdeschreiben der Stadt Oldenburg gegen Konrad II. (c. 1370) erfahren wir, daß sie dies Recht zeitweise mißbräuchlich handhabten: „des latet ze ander gelt slan den ere elderen deden, dar wy unde unze borgere butene nerghen mede bereden en kunnen, des wy groden schaden hebbet.“

#### V. Gerichtsbarkeit.

Der Besitz der Gerichtsbarkeit ist das erste Kriterium für die Territorialhoheit. Um so auffälliger ist, daß das Lagerbuch fast gar nicht davon redet. Im Ammerlande wird nur in Apen<sup>2)</sup> und Friesisch-Bokel<sup>3)</sup> gräfliches Gericht erwähnt. Es ist aber urkundlich bezeugt, daß Graf Moriz noch 1418 das Gericht zu Zwischenahn hatte.<sup>4)</sup> Auch in der Stadt Oldenburg hatte der Graf die Gerichtshoheit. Die Bürger hatten ihren Gerichtsstand vor dem zweimal wöchentlich stattfindenden gräflichen Vogteigericht, wie uns das Stadtprivileg bekundet. Ein urkundliches Zeugnis thut dar, daß die Grafen ihre Gerichtsbarkeit in Oldenburg auch jetzt noch ausübten und giebt zugleich zu den Worten des Stadtrechts von 1345 eine Art Kommentar: „wente alle pinlike klage und broke, dar van gebort sîc to richten vor unsem gerichte und unsem

<sup>1)</sup> Die genannten Orts-(Fluß?)namen sind nicht mehr zu identifizieren, die Rutenouwe scheint eine Grenzbefestigung gewesen zu sein. Daher wird sie auch „lantwere“ genannt. Vergl. auch Ficker, die münsterschen Chroniken S. 129. „He (Bischof Ludwig II. von Münster) hadde och orloge myt dem greven van Oldenborch und buwede do de Rutenouwe und vorsturedede dem greven syn slot geheyten Wardenborch (c. 1340).“

<sup>2)</sup> S. 449 „dat ganse richte to Apen hort ganz der herscup.“

<sup>3)</sup> Ebenda „und so heft de herscup dat gerichte dar“ (fehlt in A.)

<sup>4)</sup> Duden, Lehnregister S. 106, Anm. 1. Friedländer, Ostfries. UB. I. Nr. 189.





vogeden, na lude des privilegii van unsen (olderen) und uns gegeben der stadt Oldenborch. Hirumme kann me unsen radt to Oldenborch mit rechte darmede nene vorflucht to bringen, na dem dat se sich alle tidt vor uns alse vor erem rechten heren to eren unde to rechte gebaden hebben, so se noch doen und dat gebodt to uns gefamen sint und wy ere und recht vor se gebaden hebben, des wy noch mechtig sint“<sup>1)</sup> u. s. w. Die volle Gerichtshoheit treffen wir nach dem Lagerbuch nur im Lande Wührden an.<sup>2)</sup> Außerdem besaß sie der Graf in den 1436 eroberten friesischen Dörfern, aber mit der Verpflichtung, über Schuld und Unschuld nach friesischem Rechte zu entscheiden.<sup>3)</sup> Als Ausfluß der landesherrlichen Gerichtshoheit ist wohl auch zu betrachten, wenn eine Windmühle, die einen Mann erschlagen hat, dem Grafen verfällt.<sup>4)</sup> Es ist das vom Rechtsstandpunkt aus etwas Ähnliches, als wenn der Graf z. B. an der Buße für einen Totschlag einen bestimmten gesetzmäßigen Anteil hat.

## VI. Steuern.

### 1. Direkte.

Rein persönliche direkte Abgaben, in denen das Unterthanenverhältnis der Landeingesessenen zu dem Grafen als ihrem Landesherrn klar zum Ausdruck kommt, finden wir im Lagerbuch nicht. Die von den Töpfern in Bornhorst zu leistende Abgabe ist wohl keine Gewerbesteuer, sondern grundherrlichen Ursprungs.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Graf Dietrich entscheidet auf Grund einer eingeholten Rechtsbelehrung Differenzen zwischen Rat und Bürgerschaft zu Oldenburg (zwischen 1433—1440; nach der oldenb. Handschrift des bremischen Rechts 1568, auf der öffentl. Bibliothek 24 754. Ich habe eine Abschrift der Stelle von Leverkus benützt.)

<sup>2)</sup> S. darüber das Nähere bei Sello, Beiträge zur Gesch. des Landes Wührden S. 22 ff.

<sup>3)</sup> Vergl. oben S. 57 Anm. 1.

<sup>4)</sup> Urk. im Kirchenbuch zu Zwischenahn vom 6. September 1437. Graf Dietrich verkauft den Heiligenleuten zu Zwischenahn für 24 Mark eine Windmühle daselbst, „de uns myd rechte vorvallen was, alse van enes mannes wegene, den de sulve moele doet sloch.“

<sup>5)</sup> S. oben S. 83 Anm. 1.



**Knechts- und Schutzgeld:** Aus den Urkunden über die Unterwerfung der friesischen Dörfer erfahren wir, daß die Dorfeingesessenen hier ein Knechtsgeld und eine Grundsteuer jährlich an ihren Herrn, den Grafen von Oldenburg, zu entrichten hatten, und daß die in diesen Dörfern wohnhaften Witwen ein Schutzgeld zahlen mußten, „davor dat me zee vordedinget.“<sup>1)</sup> Das Recht des „vordedingens“ hatte der Graf gegenüber den Freien auch im Kirchspiel Dötlingen, an der Grenze nach Wildeshausen. Von einer damit verbundenen Abgabe wird aber nichts bemerkt.<sup>2)</sup>

**Bede:** Die nach 1436 von Dietrich und Nikolaus durchgeführte allgemeine Landschätzung war ebenfalls in der landesherrlichen Stellung des Grafen begründet. Es war eine außerordentliche, von den Landeingesessenen bewilligte Maßnahme. Ebenso steht es mit der 1447 von den Söhnen Dietrichs behufs Bezahlung ihrer Schulden von den Meiern und Hinterlassen der Ritterschaft erhobenen Landbede. Die Grafen mußten damals die urkundliche Erklärung abgeben, „datt dat nich scheen is van rechte edder van wonheit“.<sup>3)</sup>

## 2. Indirekte Steuern (Zölle).

Das Lagerbuch führt fünf Zollstätten an: in Oldenburg, Donner-  
schwee, Apen, Godensholt und Huntebrück; bei dem letzten Ort  
fehlen aber nähere Bestimmungen,<sup>4)</sup> während über die andern, be-  
sonders über die Zollstätten in Oldenburg und Apen, spezielle Tarif-

<sup>1)</sup> Das Knechtsgeld betrug für Einwohner von Dankstede und Wisede je 1 Arnoldsgulden, für die der andern Dörfer je 8 Grote. Die Grundsteuer bestand in der Lieferung von 1 Tonne Hafer und 1 Tonne Roggen von einem Pflug Landes, von einem halben die Hälfte. Wisede und Dankstede waren hiervon befreit, in Ezel betrug die Abgabe nur 1 Tonne Hafer. Wahrscheinlich fiel die Tonne Roggen dem Häuptling zu.

<sup>2)</sup> S. 439. „In deme kerpel to Dotlinge in allen dorpen vordedinget de herseup de vrigen sunder to Barle und to Brettorpe.“ Diese Dörfer waren, wie aus den Angaben von A hervorgeht: Rittum, Groveshausen, Brofesshus, Strunfrode, Nerstede, Hokenberg, Aschenstede und Penningstede.

<sup>3)</sup> Urk. vom J. 1447 gedruckt bei Halem I. S. 488 ff.

<sup>4)</sup> S. 460/61: „Item in dem veer tor Huntebrugge heft de herseup — den tollē.“



angaben vorliegen.<sup>1)</sup> Da uns diese Zollrollen in die Handels- und Verkehrsverhältnisse der Grafschaft Oldenburg Einblick verstatten, lohnt es sich, näher darauf einzugehen.

#### a. Der Zoll zu Oldenburg.

**Ausfuhrzoll.** Ein Ausfuhrzoll bestand für alle Kaufwaren. Hier galten folgende Sätze: ein Pferd 3 sware, ein Stück Hornvieh 3 sware, ein Schwein 1 sware, ein Schaf 1 lubeschen (se. penning), eine Tonne Salz 3 sware, eine Tonne Bremer Bier<sup>2)</sup> 1 sware, eine Tonne „innebruwens beers“ 1 lubeschen, eine Tonne Butter 3 sware, eine Tonne Heringe 3 sware. Die anderen Waren wurden das „punt swars“ (= 300, 308, 310 *Ű*) mit 3 sware verzollt. Roggen und Malz trug einen Ausfuhrzoll von 3 sware für das „molt“ (= 12 Scheffel). Die Kornausfuhr war dagegen von besonderer Erlaubnis der Herren abhängig. Sogar die Ausfuhr von Betten, Kissen u. s. w. war mit hohem Zoll belastet (4 Schilling!). Doch konnte der Zollbeamte hier im einzelnen Fall Nachsicht walten lassen.<sup>3)</sup>

**Einfuhrzoll.** Die Einfuhr von allen Waren war zollfrei, mit Ausnahme von Salz: jedes mit Salz beladene Schiff mußte eine Tonne Salz abgeben. Als Durchfuhrzoll wurde erhoben: von jedem Schiff 8 Grote, von jedem Wagen mit Kaufmannsgütern 8 sware, wenn er unbedeckt (unbeslagen), 10 sware, wenn er halb bedeckt, und 4 Grote, wenn er ganz bedeckt war.

Als die Ursache der schweren Belastung der Ausfuhr sind wohl in erster Linie militärische Rücksichten, die Sorge für ausreichende Verproviantierung der Stadt in Kriegsfällen und dergl. anzusehen; sodann spricht sich in diesem Zollltarife, der die Einfuhr

<sup>1)</sup> S. 472, 473, 435, 445, 460. Die Zollrolle von Oldenburg fehlt in A, die von Apen ist nicht so ausführlich wie in B.

<sup>2)</sup> Im J. 1355 hatten die Grafen von Oldenburg den Handel mit Bremer Bier und überhaupt mit fremden Getränken im ganzen Lande außer in Stedingen verboten. Nur der Rat zu Oldenburg erhielt auf 6 Jahre das Recht, fremde Biere und Weine in seinem Ratskeller zu halten. (Urk. im Stadtarchiv zu Oldenburg). Das Verbot mußte aber bald wieder aufgehoben werden. Vergl. Brem. UB. III. Nr. 76.

<sup>3)</sup> „doch so mach de tolner dar wol gnade an don.“

nahezu ganz freiläßt, die wirtschaftliche Abhängigkeit Oldenburgs von dem fremden Import aus.

#### b. Der Zoll von Apen.

Während der Zoll in Oldenburg in erster Linie auf den Verkehr mit Bremen Rücksicht zu nehmen hatte, betraf der Zoll in Apen den Handelsverkehr mit den Friesen, mit dem westlichen Ammerlande auf dem Aper Tief. Hier wurde denn auch die Ein- und Ausfuhr gleichmäßiger behandelt. Von dem Salz, das eingeführt wurde, mußte zu jedem Pfennig Zoll ein Scheffel Salz abgegeben werden. Wurden 2 Tonnen Butter auf einmal eingeführt, so mußte eine davon aufgeschlagen werden, sonst waren Butter und Käse zollfrei. Für alle anderen Güter galt als Zollsatz sowohl bei Ein- wie bei Ausfuhr 3 sware für 300 *℥*. Nur Roggen und Weizen trugen 3 sware auf 12 Scheffel. Für die Tonne Bier betrug der Ausfuhrzoll 1 sware.

Das Aper Tief vermittelte auch den Holzhandel zwischen dem holzreichen Ammerlande und den holzärmeren friesischen Marschen. Der Frieße mußte für jedes Floß Holz, das baumlang war, 2 Grote Zoll entrichten, für größere nach Verhältnis mehr.<sup>1)</sup>

Außerdem wurde auch hier ein Durchfuhrzoll erhoben. Jedes Schiff mußte zur ersten Reise einen Gulden und für jede weitere Reise 8 Grote geben. Ferner aber wurde jedes dritte Jahr („dat botterjar het“) von jedem Schiff 1 Gulden erhoben. — Der Ammermann entrichtete jährlich einen Wagenzoll von 1 Pfennig für jeden Wagen.

#### c. Der Zoll in Godensholt.

Eine zweite Verkehrsstraße von Friesland nach dem Ammerlande war das Godensholter Tief, das mit der Barßeler Ems zusammenfließt und bald darauf, sich mit dem Aper Tief vereinigend, die Zümme, einen rechten Nebenfluß der Leda, bildet. Während das Aper Tief den Verkehr mit dem nordwestlichen Ammerlande

<sup>1)</sup> Von Interesse ist auch die Bestimmung „Item voret en Brese en olt hus dar ut, dat mot he besundergen vortollen.“ (S. 473.)





vermittelte, führt das Godensholter Tief in die Gegend südlich vom Zwischenahner Meer. Der Handel auf dieser Straße scheint sich aber lediglich auf Holz beschränkt zu haben. Wenigstens wird nur hierfür ein Zoll (5 Pfennige für das Floß) genannt. Ein Durchfuhrzoll findet sich allerdings auch hier und zwar in derselben Höhe wie bei Alpen.

d. In Donnerschwee wurde von jeder Holzladung 5 Pfennige und von jeder Töpferladung 1 Pfennig Zoll erhoben.

Bremen genoß, wie wir aus dem Vertrage von 1408 wissen, in der Grafschaft Oldenburg völlige Zollfreiheit. Nach der mehrfach erwähnten Beschwerdeschrift gegen Konrad II. scheinen auch Wildeshausen und Friesoythe dies Vorrecht gehabt zu haben: es wird hier darüber Klage geführt, daß Graf Konrad gegen allen Brauch und Gewohnheit von den Kaufleuten dieser drei Städte Zoll erhoben und dadurch Repressalien seitens der Geschädigten gegen die oldenburgischen Händler hervorgerufen habe. Graf Konrad verletzte auch sonst die durch alten Brauch zu Recht gewordenen Zustände in Handel und Wandel, indem er die Zollsätze erhöhte und neue Zollstätten, so zu Westerburg, einzurichten suchte. Eine noch gewaltzamere und widerrechtlichere Maßnahme war: „dat unze heren twen kopmanen ofte dren dat land vorkosten unde andere koplude dar en buten bliven mosten, dar man nynen tolne van nemen en wolde. Of ne mogen myne vromede koplude myd schepen uppe de Hunte komen, zee ne werden geenget van unzen heren.“ Das wurde mit Recht zugleich als grobe Verletzung der herrschaftlichen Geleits- und Schutzpflicht empfunden. Aus den Zeiten Dietrichs verlautet von derartigen Ausschreitungen nichts.

Zu den indirekten Steuern sind auch die Markt- oder Stättegelder zu rechnen. In Oldenburg erhob die Herrschaft an den beiden Hauptmärkten am St. Veits- und St. Margaretentage von den Krämern und Gewandschneidern<sup>1)</sup> eine Standortsgeld. Das Standgeld in Wildeshausen hatte Graf Dietrich käuflich von einem

<sup>1)</sup> In dem oben erwähnten Privileg für die Gewandschneider v. J. 1451 wurde das Recht des „want snyder“ auf die Angehörigen der Zunft eingeschränkt. Nur an Markttagen war dieses Gewerbe für jeden frei.

Ministerialen, Hermann von Apen, erworben, wahrscheinlich erst gegen Ende seiner Regierung.<sup>1)</sup>

### C. Die Graffschaft Delmenhorst.

Der die zweite Redaktion des Lagerbuches enthaltende Cod. B. hat auf Seite 61—67 (Chrentraut S. 477—87)<sup>2)</sup> einen Nachtrag über die Güter und Einkünfte resp. Gerechtfame der Herrschaft Delmenhorst. Obwohl dieser, erst zwischen den Jahren 1447 und 1482 verfaßt<sup>3)</sup> Abschnitt, wie es scheint, in flüchtiger Eile entworfen<sup>4)</sup> und dem Inhalte nach ziemlich dürftig ist, lohnt es sich doch, auf die darin enthaltenen Angaben einzugehen, weil er interessante Einzelheiten bietet und die Möglichkeit gewährt, das von den oldenburgischen Verhältnissen gewonnene Bild zu ergänzen. Auf erschöpfende systematische Statistik ist hier von vornherein verzichtet. Auch eine durchgreifende Scheidung der Einkünfte nach ihrem besonderen Ursprung und Charakter zu versuchen, wäre bei der Beschaffenheit dieses Teiles des Lagerbuches aussichtslos.

#### I. Gefälle grundherrlicher Art.

Auch bei der Herrschaft Delmenhorst bilden die grundherrlichen Gefälle den größten Bestandteil aller Einkünfte überhaupt. Im einzelnen liegen die Verhältnisse hier aber anders als in der Grafschaft Oldenburg. Der herrschaftliche Grundbesitz in Delmenhorst ist zwar keineswegs unbedeutend, die aus ihm fließenden Erträge müssen aber verhältnismäßig gering gewesen sein: bei einem großen

<sup>1)</sup> S. 477. In A fehlt die Stelle.

<sup>2)</sup> Der Druck leidet an einer Anzahl von Druck- und Lesefehlern.

<sup>3)</sup> Vergl. Unden, Zur Kritik u. s. w. S. 44 ff. Zu einer genaueren Bestimmung der Abfassungszeit bietet der Inhalt des Abschnitts über Delmenhorst keine Handhabe.

<sup>4)</sup> Die Flüchtigkeit äußert sich besonders in dem häufigen Fehlen der Verbindungswörter, Artikel u. s. w., z. B. „To Honnover Johan wurt Hinrick Schinge herscup“ statt: To Honnover Johan ene wurt, Hinrick Schinges gud hort der herscup u. a., und verursacht dem Verständnis manche Schwierigkeiten. Zuweilen scheint die Angabe der Art des Grundzinses einfach vergessen zu sein, z. B. S. 486: „Item 9 gude de Wicsdage gheven.“

Teil der Güter ist im Lagerbuch keine Abgabe vermerkt, und von den übrigen befanden sich damals viele in fremden Händen.<sup>1)</sup>

Die herrschaftlichen Besitzungen verteilen sich auf die Kirchspiele bezw. Bezirke Stuhr, Hasbergen, Ganderfese, das Wüstenland und Südstedingen. Die hier folgende Übersicht sucht vornehmlich die Arten der Grundabgaben und das Mißverhältnis zwischen dem Umfang des Grundbesitzes und den Einkünften davon deutlich zu machen.

- Stuhr:           1. Mit Abgabe: 3 „vullbum“, 24 „bum“, 2 „verdendel“, die alle die vierte Garbe geben.  
                   2. Ohne Abgabe: 8.
- Hasbergen:     1. Mit Abgabe: 24 Güter geben die vierte Garbe und zusammen 6 Mark und 8 Grote, 9 geben zusammen 4 Molt Roggen und 11 Mark 22 Grote.  
                   2. Ohne Abgabe: 1 „gud“, 1 „mole“.
- Ganderfese:    1. Mit Abgabe: —  
                   2. Ohne Abgabe 64 Güter + (4).
- Südstedingen: 1. Mit Abgabe: 26 + (18). Die geringfügigen Abgaben bestehen hier durchweg in Hühnern und Eiern, z. B. 1 Gut resp. „were“ 4 Hühner, ein anderes 6 u. s. w. Dagegen giebt ein als „vrig“ bezeichnetes Gut „allent det men dar uppe buwet, und en ammer botteren und ene halve mark.“  
                   2. Ohne Abgabe: 36 Güter + (25), 7 „wurde“ und „were“ + (4).
- Wüstenland:   1. Mit Abgabe: 11 „kornegude“ geben die vierte Garbe, 9 „gude, de Bitesdage geven“ (worin die Abgabe bei diesen besteht, ist nicht bemerkt), und 1 Weide, die 3 Mark an Grasgeld einbringt.  
                   2. Ohne Abgabe: 24 Güter + (10), wovon 18 den Vermerk haben „de noch vrig sind“. Ferner 2 „wurde“ + (1).

<sup>1)</sup> Diese sind in der Übersicht mit (—) versehen.

Größere Komplexe: 1. Mit Abgabe: Der Grafentwerder giebt einen als Vormiete bezeichneten Geldzins von 10 Mark und 4 Grote. In der Ortschaft Bergedorf, die der Herrschaft gehört, giebt jeder Hof 1 Schaf.

2. Ohne Abgabe: 7 ganze Ortschaften + (2).

Dazu kommen noch einige Güter im Kirchspiel Dötlingen und 17 im Gebiet der Grafschaft Hoya (Harpstede, Berngen).

Der Grund, weshalb bei den meisten Gütern ein Vermerk über Grundzins fehlt, ist nicht ersichtlich. Eigenbetrieb ist hier nicht ohne weiteres anzunehmen, da bei den meisten dieser Güter der Name eines Inhabers genannt ist. Die große Anzahl der verpfändeten Güter wirft auf die finanziellen Verhältnisse ein schlechtes Licht. Die unter den letzten Grafen der Delmenhorster Linie eingerissene wirtschaftliche Zerrüttung macht sich noch jetzt bemerkbar, obwohl Graf Dietrich von Oldenburg nach der Wiedervereinigung von Delmenhorst mit Oldenburg bemüht gewesen zu sein scheint, veräußerten oder verpfändeten Besitz zurück zu erwerben.<sup>1)</sup> Bemerkenswert ist, daß, im Gegensatz zu der Grafschaft Oldenburg, wo wenigstens im Ammerlande die Geldwirtschaft weit überwog, in Delmenhorst noch (oder wieder? vergl. oben S. 76) um diese Zeit die Naturalwirtschaft entschieden vorherrschte.

Über die rechtliche Stellung der zinspflichtigen Bauern zum Grundherrn fehlt es an genügenden Angaben. Auffällig ist, daß grundhörige Güter („lude unde gud egen der herschup“), die uns in der Grafschaft Oldenburg so zahlreich begegneten, in Delmenhorst nur in geringerer Anzahl (7) vorkommen.

Von weiteren grundherrlichen Gefällen führt das Lagerbuch nur folgende an:

1. Vogtei: an verschiedenen Gütern in Stuhr. Diese Güter sind zur Zahlung eines „vogetgeldes“ oder „vogetschatens“ verpflichtet, das bei einem Gut 3 Mark, bei einem andern 20 Grote beträgt. Bei den meisten ist der Betrag des Vogtgeldes nicht au-

<sup>1)</sup> So erwähnt das Lagerbuch S. 482, daß Graf Dietrich zu Gandersese „twe gude losede van der Eridesehen to Wildeshusen.“



gegeben. An einem Meierhose in Schlutter hatte die Herrschaft von Delmenhorst die Rogtei sowie „bede“ und „denst“. Das ist die einzige Stelle im ganzen Lagerbuch, wo von grundherrlicher Bede und von Dienstleistungen die Rede ist.

2. Torfgeld. Für die Benutzung des Moores zum Torfgraben war an den Grundherrn eine Abgabe zu entrichten. In dem Moore zu Hasbergen betrug die Abgabe für jeden „bouwman“ „wanner he den moer eerst antaestet“ ein Viertel Butter, für jeden „koter“ halb so viel. Im Luderemoor gab jedes Haus 2 Grote als Torfgeld, im Wüstenlande haftete an 11 Gütern ein Torfgeld von 9 „verding“.

3. „houergulde“. Eine Hühnergülte bestand in Stedingen; hier hatte jedes Haus zu Hekeln und Bettingbühen einen Zins zu entrichten, der in ersterem Orte in 6 Hühnern bestand. Der Ursprung dieser wohl mit der Nutzung von grundherrlichem Boden zusammenhängenden Leistung wird nicht angegeben.

4. Gaukorn im Viehlande. Die Grafen von Delmenhorst hatten die Gaugrafschaft im Viehlande.<sup>1)</sup> Sie erhielten von jedem Bollbauer jährlich 2 Strichscheffel Hafer, von jedem Rötter einen, „dar vor scholen se de heren vorbidden vor unrechte gewalt na alle eren vormoge.“

Das sind alle grundherrlichen Gefälle, die das Lagerbuch in Delmenhorst anführt. Weder von Jagdgerechtigkeit, noch von Fischerei, noch vom Fährrecht, noch von den andern Arten grundherrlicher Gerechtsame, wie wir sie in der Grafschaft Oldenburg kennen lernten, findet sich hier eine Spur. Daß auch diese Gerechtsame von Haus aus der Herrschaft von Delmenhorst zugestanden haben, ist aber nicht zu bezweifeln. Wenn das Lagerbuch sie gar nicht erwähnt, so liegt nahe, anzunehmen, daß sie nach und nach, wahrscheinlich durch Verpfändung, Verkauf u. s. w. in andere Hände gekommen sind.

## II. Landesherrliche Gefälle.

Als der Abschnitt über Delmenhorst in die zweite Redaktion des Lagerbuches eingetragen wurde, bestand eine selbständige Landes-

<sup>1)</sup> S. Brem. UB. IV. Nr. 112 über die Wahl des Grafen Nikolaus von Delmenhorst zum Gaugrafen im Viehlande.

herrschaft Delmenhorst schon seit mehreren Jahrzehnten nicht mehr. Trotzdem ist es befremdlich, daß darin öffentlich-rechtliche Gefälle, die ihren Ursprung in der Landeshoheit des Grafen haben, fast gar nicht erwähnt werden. Nur drei Arten kommen vor: Zoll, offergelt und Zehnten. Von dem offergelt ist aber nur einmal beiläufig die Rede,<sup>1)</sup> und auch ein Zoll in Stuhr wird nur summarisch, ohne Tarifangaben erwähnt.<sup>2)</sup> Die Zehntgerechtigkeit dagegen scheint von allen Gefällen am besten gewahrt zu sein. Sie bildete wohl die Haupteinnahmequelle. Die Herrschaft hatte den kleinen und großen Zehnten:

a. über ganze Distrikte: in Stuhr, Schönemoor, Hasbergen, Klein- und Großhenstede, Bookhorn, Schlüte, in Grafenwerder und über den größten Teil des Süderbrokes.<sup>3)</sup>

b. über einzelne Güter: über 2 Güter in Hohenseelte, ein Gut in Hefeln und über 11 Güter im Wüstenlande. Außerdem den „astegede“ über 10 Güter daselbst; spezielle Bestimmungen über den Schmalzehnten finden sich hier nicht.

Damit ist das im Lagerbuch gebotene Material erschöpft. Wie wir davon absehen mußten, bei der Besprechung der grundherrlichen Einkünfte zu einem zahlenmäßigen Endergebnis zu gelangen, wie es unmöglich war, den Ursprung der verschiedenen Gerechtigkeiten, ihre damalige Bedeutung und die daraus entspringenden Rechtsverhältnisse überall zu erkennen, so mußten wir uns auch damit begnügen, die einzelnen Belege für die landesherrliche Stellung der Grafen zusammenzutragen, ohne dadurch ein klar umrissenes und erschöpfendes Bild von der Ausdehnung ihrer Landeshoheit gewonnen zu haben. Unsere Quelle versagte bei wichtigen Fragen die Auskunft, und das dem mittelalterlichen Staatsleben überhaupt eigentümliche Sineinanderfließen von privaten und öffentlich-rechtlichen Befugnissen hinderte vielfach eine durchgreifende Scheidung. Der

<sup>1)</sup> S. 479 „Item to Wachtenstede hefft de herschupp ene mark offergeldes.“

<sup>2)</sup> S. 477: „Dit naschreven hefft de herschupp van Delmenhorst in der Stur: int erste den toln, den thegeden klen und grod.“

<sup>3)</sup> S. 487: „Item de herschup hefft den tegheden in den Suderbroke over den overen ende ganz und over den nedderen ende over 13 stude.“

weiteren urkundlichen Forschung, die sich weder an die zeitlichen Grenzen einer bestimmten Epoche noch an die örtlichen eines einzelnen Territoriums zu binden braucht, muß es überlassen bleiben, die Lücken dieser Arbeit auszufüllen und das noch auf manchen Verhältnissen ruhende Dunkel aufzuhellen, während wir uns hier auf den Versuch zu beschränken hatten, die im Fluß begriffene Entwicklung an einem günstigen Punkte nach Möglichkeit zu fixieren. Immerhin war es uns so vergönnt, in Dinge Einblick zu bekommen, über welche die geschichtliche Überlieferung meist als etwas den Zeitgenossen Vertrautes und Alltägliches stillschweigend hinwegzugehen pflegt.

## I. Erfurs.

### Edo Wiemken (zu S. 4).

Die erste und einzige chronikalische Quelle, aus der Nachrichten über Edo Wiemken fließen, scheinen die (bei Ehrentraut, Fries. Archiv I, S. 118—124 gedruckten) Missaleaufzeichnungen aus der Kirche zu Bant und dem Kloster Havermonniken (in Rüstringen, westlich der Jade) zu sein. Die Echtheit dieser Missalebücher ist zwar nicht anzuzweifeln, da das erstere am 23. Dezember 1551 den kaiserlichen Kommissaren in Bremen produziert und von einer Anzahl Zeugen refognoszirt, das letztere noch 1575 als vorhanden bezeugt worden ist (Sello, im Jahrbuch II, S. 126 Anm. 1); aber ihre Angaben, die in Emnius' Werk und von da in alle friesischen Geschichtsdarstellungen übergegangen sind, — auch v. Richthofen (I S. 334, II S. 21) verwertet sie — sind größtenteils anfechtbar. Nach dieser Quelle wäre Edo Wiemken schon 1355 von der *tota communitas in Rustringia contra comites de Oldenborch* zum Häuptling erwählt und vier Jahre später auch in Rüstringen und Wangerland als solcher anerkannt worden. Das ist nach den gut beglaubigten chronologischen Daten undenkbar. Edo Wiemken ist nicht 1395, wie die Missalebücher angeben, sondern etwa 20 Jahre später, zwischen 1414 und 1416 gestorben; 1412 kommt er zum letzten Male urkundlich vor; 1414 macht er noch einen Feldzug ins Stadland mit. Danach ist kaum anzunehmen, daß er 1355 schon alt und berühmt genug gewesen sei, um die Rolle in Friesland zu spielen, die ihm die Missaleaufzeichnungen zuweisen. Vielleicht haben ähnliche Erwägungen v. Bippen (Gesch. der Stadt Bremen I, S. 232) zu der Zahl 1370 geführt, für die ich kein Quellenzeugnis finde. Urkundlich begegnet Edo Wiemken zuerst 1384 und zwar als „hovetling in den verdendele to den Bante boven Jade“ (Brem. UB. IV, Nr. 34). So nennt er sich auch 1388 (Brem. UB. IV, Nr. 91). 1397 wird er zuerst „hoestling in Rustringen“ genannt (Brem. UB. IV, Nr. 204). 1398 nennt er sich selbst „hovetling in Rustringes per-

dendese“ (Brem. UB. IV, Nr. 219). Alle diese Titel sagen der Sache nach wohl dasselbe.

Daß Edo Wiemken wirklich von den Gemeinden Müstringens zum Häuptling erwählt worden ist, wird in einer Urkunde von 1449 (Friedländer, Ostfries. UB. I, Nr. 607) bezeugt. Die daselbst gegebene Zeitbestimmung, daß es nach der Vermählung von Edos Schwester Jarste mit Ulrich von Seediell geschehen sei, liefert zwar kein genaues Datum, da der Zeitpunkt dieser Heirat nicht bekannt ist, ist aber ebenfalls mit den Angaben der Meßbücher unvereinbar. (Herings historischer Bericht über Amt und Haus Barel (1648 Ms. im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv) berichtet, daß Edo seine Schwester Jarste 1384 mit Ulrich von Seediell vermählt und mit Ländereien im Kirchspiel Barel ausgestattet habe. Diese Angabe ist aber nicht kontrollierbar und beruht vermutlich auf Kombination.) Denn Jarste war zuerst mit Hayo Husselen von Esenshamm vermählt, von dem sie verstoßen wurde. 1384 nimmt Edo Wiemken dafür an Hayo Rache. Es ist an sich wahrscheinlich, daß die zweite Ehe nicht lange vor diesem Jahre geschlossen ist. —

Zu bestreiten ist ferner, daß Edo Wiemken auch Häuptling von Östringen und Wangerland geworden sei. Zwar erfahren wir aus der genannten Urkunde von 1449, daß er sich der Münze in Zever bemächtigt, daß er sich hier, in dem Hauptort Östringens, eine Burg erbaut und einige Kirchspiele erobert hat, aber in keiner Urkunde wird er als Häuptling von Östringen bezeichnet, noch nennt er sich selbst jemals so. Dazu kommt, daß das Östringerland noch in einer Urkunde von 1400 selbständig siegelt (Friedländer, Ostfr. UB. I, Nr. 171). In einer Urkunde von 1408 werden die Östringer Unterthanen Kenos tom Brok genannt, der ihnen nach Emmius auch gegen Edo zu Hülfe gekommen ist. —

Auch die übrigen Angaben der Missalebücher erregen zum Teil Mißtrauen, so besonders die genealogischen Notizen auf S. 123. Auffällig sind starke Anklänge an Friedländer, Ostfr. UB. Nr. 68 und 607. Es ist immerhin möglich, daß ein Teil der Angaben, die das Anrecht Zevers auf Knipens darthun sollten, nachträglich in die Meßbücher hineingefälscht ist. Die angeblich aus Havermonniken stammenden Aufzeichnungen stimmen in großen Partien wörtlich mit denen aus Bant überein.

## II. Erfurs.

Der Familienvertrag zwischen Oldenburg und Delmenhorst vom 24. November 1370 (zu S. 9).

Original auf Pergament im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv.

„Wy greve Otto unde junchere Kersten brodere, greven to Delmenhorst, belennet opembare in dessen breve vor alle bene, de ene zeeth unde lezen horet,





dat wy uns des verbunden unde vorwilleforet hebbet unde vorbyndet unde vorwilleforet in dessen breve, dat wy unze vorenomden graffschap van Delmenhorst, slote richte unde land, de dar to horet, ne scholet ofte ne willet noch verkopen noch vorzetten noch vorgheven noch vorwesselen ofte nynerleye wys van uns laten, al de wyle dat wy levet, men de wille wy unzen erven van unze lyve boren tovallen unde besterven laten. Were aver, des Goth nicht ne gheve, dat wy nyne erve van unze lyve boren na ne leten, so scal unze vorenomde herschap in junchereu Otten, greven Kerstenes sone, unzen vedderen unde in unze rechten erven van Delmenhorst ofte van Oldenborch, de to den vyf stucken gheboren syn, vallen unde besterven. Were of dat wy umme unzer nod willen tegheden unde erve guth van deffer herschap vorzetten edder vorcoften, dar ne scholen desse stude nicht mede vorbroken wezen. Al desse vorecrevencen stude hebbe wy vorenomeden greve Otto unde junchere Kersten unseren vorenomeden vedderen junchereu Otten, greven to Delmenhorst, unde greven Gorde van Oldenborch unde al unzen rechten erven ghelovet entruwen myd samender hand, vastliken, unde sworen uppe den hilghen myd uppe richteden vyngheren unde myd staveden eden, unde lovet unde sweret an dessen breve stede unde vaste to holdene sunder jennygher arghelyst unvorbroken, unde hebbet des unze inghezeghele to dessen breve hanghen. Datum anno domini M<sup>o</sup>CCC<sup>o</sup>LXX<sup>o</sup> in festo beati Crisogoni martiris.

Dieser Erbvertrag vom 24. November 1370 ist der einzige, von dem wir Kunde haben und der uns überliefert ist. Wenn v. Halem I S. 260 von einem Familienvertrag aus dem Jahre 1360 spricht, so nimmt er diese Zahl einfach von Hamelmann herüber, der S. 146 seiner Chronik den Inhalt des Vertrages wiedergibt, ihn aber aus Versehen in das Jahr 1360 verlegt. Auch eine zweite Differenz bei v. Halem erklärt sich zum Teil aus oberflächlicher und flüchtiger Benützung Hamelmanns. Er erwähnt S. 312 einen oldenburgisch-delmenhorst. Erbvertrag von 1367 und führt sogar einen (lateinischen) Satz daraus an. Dieser Passus aus dem angeblichen Vertrage von 1367 ist aber nichts anders, als das von Hamelmann (a. a. D.) nach seiner obenerwähnten Inhaltsangabe vergleichsweise herangezogene lateinische Regest derselben Urkunde bei Hieron. Hennings und Reufner: „Otto comes Delmenhorstensis foedus (in quod et frater Christianus consensit) iniit cum Conrado Oldenburgico patruale, ne quis in familia hac quicquam peregrino alicui vel venderet, vel oppignoraret, vel elocaret citra alterius partis consensum, cum ex una stirpe omnes originem trahant.“ Diesen Satz hat v. Halem, dem hier seine Notizen arg durcheinander gegangen sein müssen, unbesehen als eine Stelle aus der Vertragsurkunde abgedruckt, obgleich ihn schon die äußere Struktur derselben (dritte Person statt der ersten!) hätte stutzig machen sollen. Die allerdings höchst auffälligen Abweichungen des Wortlauts bei Halem können die Identität der beiden Sätze nicht zweifelhaft machen.

Wie ist v. Halem nun hier zu der Jahreszahl 1367 statt 1370 gekommen? Im Original ist das zweite X in der Ziffer M<sup>o</sup>CCC<sup>o</sup>LXX<sup>o</sup> un-



deutlich geschrieben, so daß es bei flüchtigem Zusehen als V gelesen werden könnte. Ebenso war das darauffolgende in (festo) leicht als III zu lesen. So hat sich nachweislich die Zahl MCCC<sup>o</sup>LXVIII in eine Abschrift eingeschlichen. Ob v. Halem diese wiederum irrtümlich als MCCCLXVII gelesen oder ob andere Abschriften tatsächlich diese Zahl hatten, ist nicht mehr zu entscheiden. Jedenfalls konnte v. Halem wie Hamelmann nur eine Abschrift und nicht das Original der Urkunde benutzen, da dieses erst 1854 mit anderen Akten des Reichskammergerichtes über den im Jahre 1548 begonnenen Prozeß des Bistums Münster gegen die Grafen von Oldenburg wegen der Herrschaft Delmenhorst an das oldenb. Haus- u. Central-Archiv zurückgekommen ist.

### III. Erfurs.

Die beiden Notariatsinstrumente vom 5. und 17. Mai 1436 (zu S. 60).

#### 1.

Am 5. Mai 1436 ließ Nikolaus durch einen kaiserlichen Notar ein Instrument über die Wiedervereinigung der Graffschaft Delmenhorst mit Oldenburg aufsetzen, indem er diesen Schritt zu rechtfertigen sucht. Er erklärt, Delmenhorst unter der Bedingung an das Erzstift Bremen abgetreten zu haben, daß er Erzbischof von Bremen würde. Das sei auch geschehen. Nachdem dann das Kapitel die Graffschaft eine Zeit lang inne gehabt habe, sei sie ihm als derzeitigem Bischof wieder übertragen worden. Schließlich aber habe er, durch Schulden und Gewissensbisse über die durch den ganzen Handel begangene Simonie — denn die erzbischöfliche Würde habe er, wie ihm nachträglich klar geworden sei, nur durch die Abtretung von Delmenhorst erlangt — gedrängt, zu gunsten Balduins von Wenden auf das Erzbistum verzichtet unter der Bedingung, „quod (Balduin) omnia singula onera, inimicitias, debita et angarias dicti domini Nicolai et ecclesiae Bremensis supportare, pacificare exsolvere, quitare et tollere debuisset et deberet.“

Als Beweismittel kam hierauf die am 25. August 1434 von Balduin ausgestellte Vertragsurkunde zur Verlesung, die wir hier wegen ihrer Wichtigkeit für die ganze Streitfrage wörtlich wiedergeben. (Original im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv, bei den reichskammergerichtlichen Akten über den münsterisch-oldenb. Prozeß wegen Delmenhorst 1563 produziert.)

„Wii Boldewin van Wenden, abbet to sunte Michaele to Luneborch, bekennen openbare in dessem breve vor allēweme, also wii uns umme gutliker bede willen ichtesweller heren des capittels unde des rades to Bremen, anderer unser heren unde frunde unde des gemenen besten willen darin gegeben hebben, vor uns to vorarbehdende hü unsem hilgen vader deme Pawese edder bi deme hilgen concilio to Basel umme dat stichte to Bremen; unde hedde dat God geschikket, dat uns von deme sulven stichte van vorlatinge wegene des er-



werdigesten in God vaders unde heren heren Nicolauses erzbischoff to Bremen, unsen leven gnedigen heren, uns vorseen wurde, so wolden wii unde scholden na unser tolatinge des capittels to Bremen unde besittinge des stichtes to Bremen also vro alse desulve unse here van Bremen unde dat capittel darfulves uns overgeven unde antworden des stichtes schulde to Bremen, so willen wii unde schullen de gutliken entfangen unde den sulven unsen heren unde dat stichte to Bremen in teyn dusend rinsche guldene schulde na der overantwordinge bynnen ses manden dar negeft volgende na rade des capittels unde rades to Bremen unde sineme willen wol benemen unde betalen, dar dat eme unde dem stichte alder negeft licht. Unde alle der anderen vorschrevenen overantworden nastanden stichtes schulden schullen wii bynnen den vorschrevenen ses manden en recht sakewolde werden unde den vorbenomeden unsen heren van Bremen deger unde all dar van benemen unde de na seggende des capittels unde der rede der stede [unde] des stichtes to Bremen to mogeliken tiiden betalen. Of an alsodanner pensien unde listucht, alse deme vorschrevenen unsere heren van Bremen van deme vorbenomeden unsen hilgen vater dem Paveje edder deme hilgen concilio werdet reservert, schullen wii unde willen gutliken vulborden dar bi beholden unde ene unde de sine gestlik unde werltlik dar an truveliken vordegedingen beschermen unde vorbidden, de nicht to vorargernde sunder lever to merende unde to betende na al unsem vormoge. Unde vortmer schullen unde willen wii van dem capittelle unde reden des stichtes to Bremen steden eynen breff beholden, dar se sic inne vorwilleforen, alse wert sake, dat wii aslivich wurden, dat God lange vriste, ere de vorbenomede unse here van Bremen, dat se ene bi siner vorschrevenen listucht beholden unde truveliken vordegedingen unde nyhen anderen unsen nafomeling tolaten en willen noch en schullen vor enen heren, he en hebbe ene in siner listucht unde anders, alse wii gedaen hebben, besorget. Were of dat unsere heren van Bremen jement overvelle mit veyde ofte ane veyde, dar wii siner mechtich weren to eren unde to rechte, des schollen wii unde willen truveliken bi eme bliven unde tneghen de genne vrentliken doen mit lande unde luden na alle unsem vormoge also lange went se ere unde recht nemen unde wedder doen na gebore."

(Als Zeugen sind zugegen Bischof Johann von Verden, die Herzöge Otto und Friedrich von Braunschweig-Lüneburg und Bürgermeister und Rat der Stadt Lüneburg.)

Dieser Vertrag, gab Nikolaus weiter zu Protokoll, sei von Balduin nicht gehalten worden. Dieser habe ihn seinen Feinden, die Delmenhorst mit Feuer und Schwert verwüstet hätten, schutzlos preisgegeben, so daß er zu dem Verdacht gekommen sei, Balduin leiste im geheimen seinen Bedrängern Vorschub, und glaubwürdige Leute hätten ihn darin bestärkt. So einerseits durch die Treulosigkeit und den Vertragsbruch Balduins getrieben, andererseits durch den Rat wohlmeinender Freunde und seiner oldenburgischen Verwandten veranlaßt, die durch die Abtretung von Delmenhorst an das Erzstift in ihren vertragsmäßigen Erbensprüchen geschädigt seien, habe er „solum deum prae



oculis habens“ sich mit Dietrich von Oldenburg dahin geeinigt, daß die Grafschaften Delmenhorst und Oldenburg für ewige Zeiten wieder zu einem untrennbaren Ganzen verbunden werden sollten. — Dieser Akt fand in der Sakristei der Marienkapelle zu Delmenhorst in Gegenwart zahlreicher Zeugen statt. —

Aus dem Wortlaut der von Balduin ausgestellten Urkunde geht hervor, daß dieser zwei Verpflichtungen übernahm, eine gegen das Erzstift: Bezahlung der Schulden, und eine gegen Nikolaus: Schutz im Besitz seiner Leibzucht. Nikolaus allerdings wirft in der oben mitgetheilten Formulierung diese beiden Bedingungen der Person und dem Inhalt nach durcheinander und erweckt so den Anschein, als ob Balduin verpflichtet sei, nicht nur die Stiftsschulden, sondern auch seine Privatschulden zu übernehmen. Das war aber ohne Zweifel nicht der Fall, und das hat Nikolaus selbst schwerlich im Ernst verlangt (vergl. oben S. 61 Anm. 3). Der durch den Hildesheimer Propst „iuxta decreta et auctoritatem pontificum“ entschiedene Rechtsstreit betraf demnach wohl nicht eigentlich diesen Punkt, sondern die Frage, welche Schulden als Stifts- und welche als Privatschulden von Nikolaus zu betrachten seien. Es ist möglich, daß Balduin sich hierüber mit dem Kapitel hinter dem Rücken von Nikolaus in einer für diesen nachtheiligen Weise verständigt hatte. Doch lassen die Quellen hierüber kein bestimmtes Urtheil zu.

Was dagegen die zweite von Balduin übernommene Verpflichtung anbelangt, so ist sicher, daß er diese nicht erfüllt hat: auch Rhode, der sonst entschieden gegen Nikolaus Partei nimmt, berichtet, daß letzterer den Grafen Dietrich von Oldenburg zu Hülfe gerufen habe, „quia totus comitatus una cum oppido Delmenhorst depopulationibus et incendiis fuit devastatus.“

## 2.

Am 17. Mai 1436 ließ Nikolaus ein zweites Notariatsinstrument aufsetzen über den Widerruf der von seinem Vater am 7. Januar 1414 mit dem Bremer Kapitel geschlossenen Verträge (gedruckt bei Lünig, Deutsches Reichsarchiv. Pars spec. Continuatio II, pg. 5 ff.). In Gegenwart von zwei kaiserlichen Notaren sowie von mehreren geistlichen und weltlichen Vertrauensmännern als Zeugen, kamen jene beiden Urkunden, in denen von Otto und seinem Sohne Nikolaus Delmenhorst dem Erzstift übertragen wurde, zur Verlesung. Sodann gab Nikolaus feierlich die überraschende Erklärung ab, daß ihm diese beiden Urkunden, die er zufällig unter andern Dokumenten gefunden habe, bisher gänzlich unbekannt gewesen seien, daß seines Wissens die Grafen von Delmenhorst ihre Herrschaft niemals von dem Erzbistum Bremen zu Lehn empfangen, und daß weder sein Vater noch er selbst jemals ihre Grafschaft für eine bestimmte Summe Geldes dem Erzbischof, Kapitel oder Dekan von Bremen verpfändet hätten. Auch sei ihnen von diesen niemals Geld ausgezahlt worden. Wenn sich im erzbischöflichen Archiv die Originale fänden, so seien diese durch Lug und Trug erschlichen — auch der Vorwurf der



Simonie kehrt hier wieder — und deshalb widerruft er sie hiermit „*tanquam illicitas, iniustas, iniquas, falsas, nullas, irritas et animae suae nocivas*“. Sein Siegel müsse in seiner Abwesenheit und ohne sein Wissen den Urkunden angehängt worden sein.

Wie sich die Sache in Wirklichkeit verhalten hat, ist schwerlich festzustellen. Die Ausführungen von Nikolaus in diesem wie in dem ersten Instrument haben zum Teil einen recht sophistischen Charakter, aber an sich ist es nicht unwahrscheinlich, daß jene Abmachungen vom Jahre 1414 hinter seinem Rücken von Otto allein getroffen worden sind und geheim gehalten wurden (vergl. oben S. 24). Wir sehen Otto und Nikolaus nach 1414 durchaus wie früher volles Eigentumsrecht an ihrem Territorium ausüben und als Herren darin schalten. Erst 1420 verpflichtete sich Nikolaus, falls er zum Erzbischof von Bremen gewählt würde, drei Monate später die Grafschaft Delmenhorst dem Erzstift zu übergeben, ohne jedoch auf ein anderweitiges, früher erworbenes Anrecht der bremischen Kirche Bezug zu nehmen.

Der Zweck des ersten Notariatsinstruments ist, die Übertragung von Delmenhorst an Oldenburg durch den Nachweis zu rechtfertigen, daß Balduin gegen Nikolaus vertragsbrüchig geworden sei. Durch das zweite soll ein früherer Rechtshandel, aus dem pfandrechtliche Ansprüche der bremischen Kirche an Delmenhorst herzuleiten waren, ungültig gemacht werden. Wenn Nikolaus die beiden Urkunden vom 7. Januar 1414 wirklich von vorn herein gekannt hätte, wäre der zweite Akt doch wohl vor dem ersten vollzogen worden.



## II.

### Ein Liebesbrief der Verlobten des Grafen Anton Günther von 1635.

*Von Herrn. Imckeln.*

In dem Leben Anton Günthers von Oldenburg ist das Verhältnis des Grafen zu dem Fräulein Elisabeth von Ungnad ein Lieblingsgegenstand der landläufigen Geschichtserzählung. Wie wenig weiß man im Vergleich dazu von der Ehe, welche kurz darauf, im Jahre 1635, die noch nicht achtzehnjährige Herzogin Sophia Katharina von Schleswig-Holstein mit dem bereits zweiundfünfzigjährigen Grafen noch für ein Menschenalter verband. So mag es vielleicht einer Regung des Gerechtigkeitsfinnes entsprechen, wenn man der Mythenbildung, welche die Ungnad-Episode umgiebt und mit mehr oder minder romanhaften Thaten ausgeschmückt hat, einen echten Liebesbrief der Verlobten und spätern Gemahlin Anton Günthers gegenüberstellt. Es ist ein fast quadratisches Blättchen Papier, 10 $\frac{1}{2}$  cm breit und 9 $\frac{1}{2}$  cm hoch, im zusammengefalteten Zustande als ein ganz winziges Billet-doux, das ein freundlicher Zufall unter die Aktenbündel des Haus- u. Central-Archives zu Oldenburg verschlagen und mit ihnen aufbewahrt hat. (Es liegt Aa. Oldenb. Landes-Archiv Tit. III B Nr. 35.) Die Rückseite trägt die Adresse: „Graff Anthon Gunther zu Oldenburgk zu S. Vd. eigen handen“; auch sind die kleinen Siegelabdrücke noch erhalten, welche die zum Verschluss dienenden gelben Seidenfäden festhielten. Das Briefchen muß vor dem 30. Mai 1635, dem Hochzeitstage, geschrieben sein, anscheinend im Beginn dieses Jahres. Ein „Liebesbrief“ im besonderen Sinne sind diese Verschen wohl kaum;

Jahrb. f. oldenb. Gesch. III.

